

# Programm zur generellen Aufgabenüberprüfung 2023-2026 (PGA 23-26)

## Abschlussbericht Erbschaftsamt

Projektauftraggeber/in	Angela Weirich, Generalsekretärin SID
Projektleitung	Hansruedi Wäspe, Leiter Support, Zivilrechtsverwaltung
Autor/in	Hansruedi Wäspe
Status	Definitive Fassung

# Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	6
2. Programm generelle Aufgabenüberprüfung.....	7
2.1    Rechtsgrundlagen PGA.....	7
2.2    Zielsetzungen PGA.....	7
2.3    Organisation PGA 23-26 .....	7
3. Definition der zu überprüfenden Aufgabe .....	8
3.1    Kurzbeschreibung der Aufgabe .....	8
3.2    Rechtliche Aspekte.....	9
3.2.1 <i>Rechtsgrundlagen</i> .....	9
3.2.2 <i>Rechtlicher Spielraum</i> .....	12
3.3    Strategische Ziele, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen.....	13
3.4    Zielgruppen, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen .....	14
3.5    Schnittstellen zu anderen Einheiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung .....	14
3.6    Ressourcen finanziell und personell gemäss Jahresrechnung 2021 / 2022 .....	16
3.7    Veränderungen.....	16
3.7.1 <i>Wichtige Veränderungen der letzten Jahre</i> .....	16
3.7.2 <i>Absehbare zukünftige Veränderungen</i> .....	17
3.7.3 <i>Generelles Veränderungspotential</i> .....	17
4. Ergebnisse der Rechtsgrundlagenanalyse .....	18
5. Ergebnisse der Zwecküberprüfung.....	22
5.1    Notwendigkeit.....	22
5.1.1 <i>Leitfrage 1: Ist ein öffentliches Interesse an der Erfüllung der Aufgabe vorhanden?</i> .....	22
5.1.2 <i>Leitfrage 2: Muss die Aufgabe auch in Zukunft wahrgenommen werden?</i> .....	27
5.1.3 <i>Leitfrage 3: Ist der Kanton verpflichtet, die Aufgabe selbst durchzuführen oder kann er ausgelagerte Aufgaben günstiger oder effizienter selbst durchführen?</i> .....	30
5.2    Wirksamkeit.....	32
5.2.1 <i>Leitfrage 4: Wird mit der Erfüllung der Aufgabe ein strategisch, rechtlich oder politisch definiertes Ziel erreicht?</i> .....	32
5.2.2 <i>Leitfrage 5: Findet die Erfüllung der Aufgabe Akzeptanz in der Bevölkerung und im Parlament?</i> .....	33
5.2.3 <i>Leitfrage 6: Wird die Erfüllung der Aufgabe durch absehbare Entwicklungen beeinflusst?</i> .....	33
5.3    Finanzielle Tragbarkeit und Qualität .....	38
5.3.1 <i>Leitfrage 7: Kann die Aufgabe in gleicher Qualität mit einem niedrigeren Mitteleinsatz gewährleistet werden bzw. kann die Qualität verringert werden?</i> .....	38
6. Ergebnisse der Vollzugsüberprüfung.....	44
6.1    Schritt 1: Fact Finding.....	44
6.1.1 <i>Beschreibung der Leistungserbringung</i> .....	44
6.1.2 <i>Beschreibung der Ressourcen (Input)</i> .....	49
6.1.3 <i>Beschreibung weiterer relevanter Fakten</i> .....	54
6.2    Schritt 2: Ursachenanalyse.....	58
6.2.1 <i>Kostentreiber</i> .....	58
<i>Erfolgsrechnung</i> .....	58

	<i>Leistungsauftrag</i> .....	58
	6.2.2 <i>Betriebliche Effizienz</i> .....	61
6.3	Schritt 3: Erarbeitung von Massnahmen.....	62
	6.3.1 <i>Beschreibung der möglichen Massnahmen</i> .....	63
	6.3.2 <i>Auswahl der umzusetzenden Massnahmen</i> .....	66
7.	Schlussfolgerungen und Ausblick.....	74
	7.1 Schlussfolgerungen.....	74
	7.2 Ausblick.....	74
8.	GLOSSAR.....	75
9.	ANHANG .....	77
	9.1 Prozesse .....	78
	9.2 Geschäftsfall-Tabelle Erbschaftsamt .....	79
	9.3 Schnittstellenanalyse.....	93
	9.4 Zuständige Behörden im Erbrecht .....	95
	9.5 Aufgaben pro Mitarbeitende .....	101
	9.6 RAV Mitarbeitende .....	102
	9.7 Umfrage Kantone AG, BE, SO .....	103

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Umschreibung
§	Paragraph
Abs.	Absatz
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AG	Aargau
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ARBO	Kantonales Personenregister
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BE	Bern
BKSD	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion
CAS	Certificate of Advanced Studies
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
DG	Dachgeschoss
DIR	Direktion
DSTL	Dienststelle
EA	Erbschaftsamt
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EG	Einführungsgesetz
-EG-	Erdgeschoss
EG ZGB	Einführungsgesetz Zivilgesetzbuch
EU	Europäische Union
ff.	Folgende
FHG	Finanzhaushaltsgesetz
FKD	Finanz- und Kirchendirektion
FTE	Fulltime Equivalent
GebV	Gebührenverordnung

<b>Abkürzung</b>	<b>Umschreibung</b>
ggü	Gegenüber
IA	Innenauftrag
InvV	Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
LU	Luzern
LR	Landrat
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MFG	Multifunktionsgerät (Drucken, Scannen, Kopieren)
Mio.	Millionen
PartG	Partnerschaftsgesetz
PC	Personal Computer
pdf	Portable Document Format
PGA	Programm Generelle Aufgabenüberprüfung
RAV	Regionale Arbeitsvermittlung
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
SGS	Systematische Gesetzessammlung
SID	Sicherheitsdirektion
SO	Solothurn
SR	Systematische Rechtssammlung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
u.a.	unter anderem
UG	Untergeschoss
VGD	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZRV	Zivilrechtsverwaltung

## 1. Zusammenfassung

Im Rahmen des Programms Generelle Aufgabenüberprüfung (PGA) erhielt die Zivilrechtsverwaltung den Auftrag, das Erbschaftsamt einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen.

Es hat sich dabei gezeigt, dass die bestehenden bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen bereits ein relativ enges Korsett bezüglich der Aufgabeninhalte setzen. Durch Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung wie beispielsweise dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) oder einer Neuregelung von rein kantonsinternen Absprachen können Verbesserungen im Prozess und den Zuständigkeiten herbeigeführt werden.

Die gesellschaftliche und demographische Entwicklung hat direkten Einfluss auf das Erbschaftsamt. Beides führte in den letzten Jahren zu Mehrbelastungen und die weitere Entwicklung zeigt eine weiterhin zunehmende Tendenz.

Die Digitalisierung hat beim Erbschaftsamt nur an einem kleinen Ort Einzug erhalten. Eine über 25-jährige Software ohne Schnittstellen zu Kundinnen und Kunden als auch zu Partnern wie der Steuerverwaltung oder weiteren Dienststellen oder Dritten lassen ein effizientes Arbeiten nicht zu.

All diese Punkte werden in den folgenden Kapiteln detailliert umschrieben und führen schlussendlich zu verschiedenen Massnahmen, welche in einer ganzheitlichen Roadmap weiterbearbeitet werden sollen.

## 2. Programm generelle Aufgabenüberprüfung

### 2.1 Rechtsgrundlagen PGA

[§ 129 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) verlangt, dass alle Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen sind. Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP), die finanzhaushaltsrechtliche Prüfung und die Ausgabenbewilligung setzen diesen Verfassungsauftrag in Bezug auf *neue* Aufgaben und Ausgaben stringent um. Die generelle Aufgabenüberprüfung gemäss [§ 11 FHG](#) ermöglicht die systematische Umsetzung in Bezug auf bestehende Aufgaben und Ausgaben.

### 2.2 Zielsetzungen PGA

Mit der generellen Aufgabenüberprüfung gemäss [§ 11 FHG](#) soll der in den letzten Jahren wiedererlangte finanzpolitische Handlungsspielraum langfristig gesichert werden. Der Kantonshaushalt steht auf der Ausgabenseite auch weiterhin unter Druck wegen exogener Einflüsse (z.B. die konjunkturelle Abkühlung, durch demografische Entwicklung oder durch Vorgaben des Bundes). Um – im Sinne einer Entwicklungsstrategie – neue Aufgaben finanzieren zu können, müssen bestehende Aufgaben bezüglich Notwendigkeit und Zweckmässigkeit kritisch hinterfragt und nach Potenzial zur Effizienzsteigerung, Ertragssteigerung und Senkung des Ausgabenwachstums gesucht werden. Ohne diese vorausschauende Dämpfung des Ausgabenwachstums drohen dem Kanton früher oder später wieder Sparprogramme. Die Aufgabenüberprüfungen sollen ergebnisoffen sein, es sind keine Sparprogramme. Im Einzelfall kann eine Aufgabenüberprüfung auch zur Erkenntnis führen, dass eine ungenügende Qualität oder zu hohe Gebühren vorliegen und es können darauf basierend Massnahmen vorgeschlagen werden.

### 2.3 Organisation PGA 23-26

Das 4-jährige PGA 23-26 weist nachstehende Organisation auf:

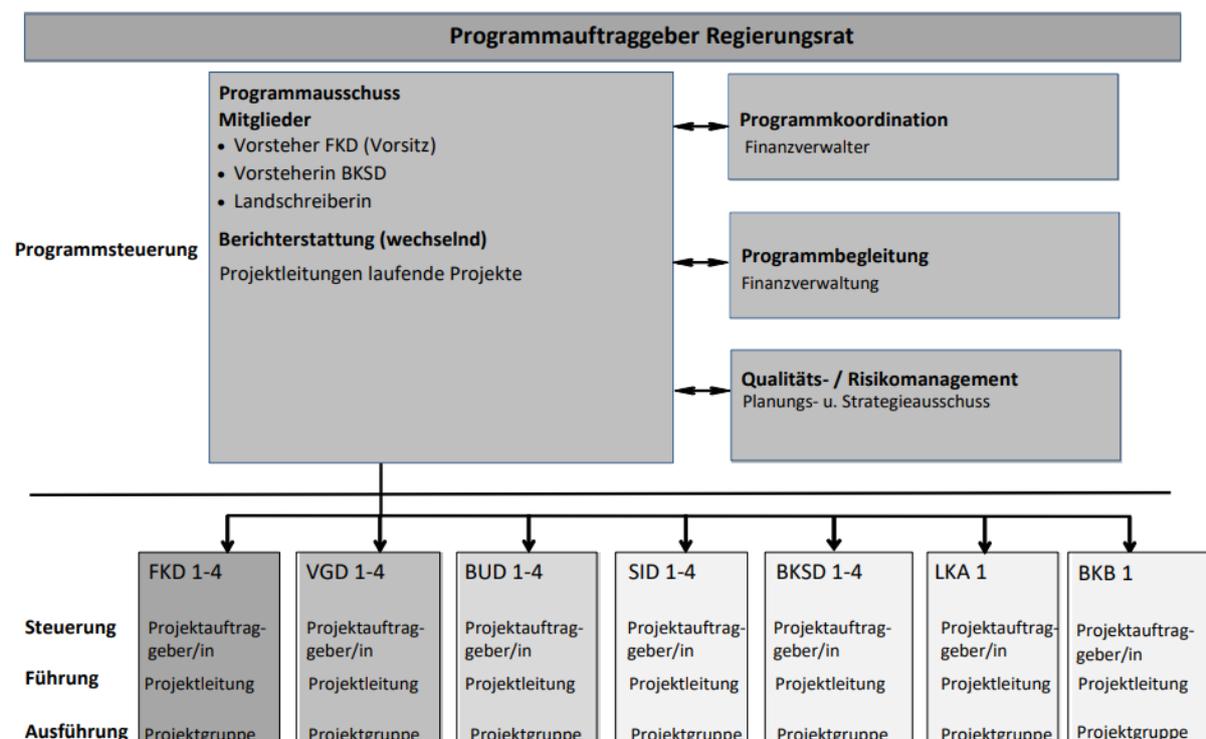


Abbildung 1: Programmorganisation generelle Aufgabenüberprüfung 2023-2026

## Definition der zu überprüfenden Aufgabe

Die Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft ist zuständig für die Umsetzung des Bundes- und des kantonalen Zivilrechts sowie des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts und ist Teil der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft. Die Dienststelle erbringt die Dienstleistungen des Grundbuchamtes, des Handelsregisteramtes, der behördlichen Teile des Erbrechts, des Betreibungs- und Konkursamtes, des Zivilstandswesens sowie bezüglich der Adoptionen und Namensänderungen.

Das zu überprüfende Erbschaftsamt erstellt in allen Erbgängen die gesetzlich vorgeschriebenen Inventare und vollzieht die erbrechtlichen Sicherungsmassnahmen (Siegelungen, Einsetzung von Erbschaftsverwaltern, Sicherungsinventare). Es ist die gesetzliche Depotstelle sowie Eröffnungsbehörde für Testamente und Erbverträge.

### 3.1 Kurzbeschreibung der Aufgabe

Vollzug des **behördlichen Teils des Erbrechts gemäss Bundeszivilrecht**, namentlich:

- Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Ehe- und Erbverträgen sowie von Vermögensverträgen gemäss Art. 25 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG, SR 211.231);
- Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Ehe- und Erbverträgen sowie von Vermögensverträgen gemäss Art. 25 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG, SR 211.231);
- Massnahmen zur Sicherung des Erbgangs: Siegelung, Inventar (Sicherungsinventar), Anordnung und/oder Durchführung von Erbschaftsverwaltungen;
- Erbenermittlung;
- Mitteilung der Willensvollstreckung und Ausstellung des entsprechenden Legitimationsausweises;
- amtliche Verwaltung des Vermögens der verschollenen Person;
- Fristverlängerung für die Erklärung über Erwerb einer Erbschaft;
- Ausstellung der Erbenbescheinigung;
- öffentliches Inventar;
- Inventar bei Nacherbeneinsetzung;
- Entgegennahme und Protokollierung von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen;
- Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäftes;
- amtliche Liquidation;
- Ernennung einer Erbenvertreterin oder eines Erbenvertreters;
- Aufsicht über von der Zivilrechtsverwaltung eingesetzte Erbschaftsverwaltungen;
- Aufsicht über Willensvollstreckter;
- Aufsicht über von der Zivilrechtsverwaltung eingesetzte Erbenvertretungen;
- Mitwirkung bei der Teilung;
- Bildung von Losen;
- Steigerungsanordnung;
- Verfügung betreffend besondere Gegenstände bei der Verteilung;
- Bestimmung des Anrechnungswertes bei Grundstücken in der Erbteilung;
- Umfassende Auskunftserteilung gegenüber Ausgleichskasse und Gemeinden (Rückforderung Ergänzungsleistungen);

- Liquidation und Teilung von Nachlässen zu Gunsten Gemeinwesen.

Vollzug der **steuerrechtlich motivierten Inventarisierung von Nachlassvermögen**, namentlich:

- Erstellung von Nachlassinventaren zur Ermittlung der Hinterlassenschaften und deren Erwerber zwecks Ermittlung des steuerbaren Nachlassvermögens und der einzelnen Vermögensanfälle bei den Erbinnen und Erben zur Erhebung allfälliger Erbschaftssteuern;
- Inventarisierung der Nachlässe zwecks Prüfung und Nachkalkulation der direkten Bundessteuer;
- Die Inventare werden auch zur Überprüfung der Kantons- und Gemeindesteuer verwendet.

## 3.2 Rechtliche Aspekte

### 3.2.1 Rechtsgrundlagen

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen des Erbschaftsamtes auf. Es gilt festzuhalten, dass diverse weitere Gesetzesbestimmungen in anderen Gesetzesgrundlagen Einfluss auf die Arbeit des Erbschaftsamtes haben. Die Aufführung aller Bestimmungen sprengt den Rahmen dieser Rechtsgrundlagenanalyse.

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann- oder Muss- Formulierung	Kommentar
<b>Bundesrechtliche Grundlagen</b>			
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	Art. 490 Abs. 1	Muss	Die Bestimmungen der Artikel 457-640 des Zivilgesetzbuches zum Erbrecht sind integral für die Ermittlung der Erbinnen und Erben, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Erbenstellung, die Beurteilung der Gültigkeit letztwilliger Verfügungen, die Ermittlung der Erbanteile, die Durchführung von Liquidationen, Erbschaftsverwaltungen und Teilungen massgebend und zwingend anwendbar.
	Art. 517 Abs. 2	Muss	
	(Art. 537 Abs. 1)	Muss	
	Art. 551 Abs. 1-2	Muss	
	Art. 552	Muss	
	Art. 553	Muss	
	Art. 554 Abs. 1-3	Muss	
	Art. 555	Muss	
	Art. 556 Abs. 1-3	Muss	
	Art. 557 Abs. 1-3	Muss	
	Art. 558 Abs. 1-2	Muss	Die Bestimmungen der Artikel 181-184, 196-200, 204-220, 221-225, 233-246 und 247-51 des Zivilgesetzbuches zum ehelichen Güterrecht sind bei verheirateten Erblassern für die Bestimmung von dessen Nachlassvermögen massgebend und zwingend anwendbar. Ebenfalls zur Anwendung kommen kann Art. 25 des Bundesgesetzes für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG).
	Art. 559 Abs. 1-2	Muss	
	Art. 566 Abs. 2	Muss	
	Art. 570 Abs. 1-3	Muss	
	Art. 574	Muss	
	Art. 575 Abs. 2	Muss	
	Art. 576	Muss	
Art. 580 Abs. 1-2	Muss		
Art. 581 Abs. 1, 3	Muss		
Art. 582 Abs. 1-3	Muss		
Art. 583 Abs. 1-2	Muss		

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann- oder Muss- Formulierung	Kommentar
	Art. 583 Abs, 1, 2 Art. 584 Abs. 1 Art. 587 Abs. 1, 2 Art. 588 Abs. 1,2 Art. 595 Abs. 1-3 Art. 596 Abs. 1-3 Art. 602 Abs. 3 Art. 609 Abs. 1-2 Art. 611 Abs. 2 612 Abs. 3 613 Abs. 3 618	Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss	Die «Kann»-Formulierung in Art. 576 bezieht sich lediglich darauf, dass die Behörde nach Prüfung des Begehrens über die Stattgabe entscheiden kann; die Entgegennahme und Prüfung eines Gesuchs ist hingegen zwingend.
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11)	Art. 154-159	Muss	Verfahrensrechtliche Vorschriften sind zwingend anzuwenden, sofern das kantonale Recht nicht bereits gleichwertige Bestimmungen vorsieht.
Verordnung vom 16. November 1994 über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer (InvV, SR 642.113)	Art. 1-35		Die Verordnung ist zwingend anzuwenden, sofern nicht ein Erbschaftsinventar nach kantonalem Recht aufgenommen wird.
Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291)	Art. 13 Art. 16 Art. 18 Art. 19 Art. 51-57 Art. 86-96	Muss Muss Muss Muss Muss	
Bundesgesetz über	Art. 32	Muss	

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann- oder Muss- Formulierung	Kommentar
den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)			
<b>Kantonale rechtliche Grundlagen</b>			
Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211)	§ 105 Abs. 1 Bst. a-v § 106 Abs. 1 Bst. a-c § 108 Abs. 1-3 § 109 Abs. 1 Bst. a-c § 110 Abs. 1, 2, 3 (Bst. a-c), 4-7 § 111 Abs. 1-2 § 112 Abs. 1-2 § 113 Abs. 1-6 § 114 Abs. 1-3 § 115 Abs. 1 § 116 Abs. 1 § 117 Abs. 1, 3 (Bst. a-c) § 119 Abs. 1-3	Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss	Ausnahme: § 110 Abs. 1, 2. Halbsatz
Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (SGS 334)	§ 18 Abs. 2	Muss	
Verordnung zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (SGS 334.11)	§ 1-13	Muss	Dies Bestimmungen sind insgesamt massgebend für die Bewertung von Grundstücken im Nachlass
Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über	§ 8 Abs. 1 und 2	Muss	Zuständigkeitsbestimmung bezüglich der Inventarisierung von Nachlässen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundes-

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann- oder Muss- Formulierung	Kommentar
die direkte Bundessteuer (SGS 336.21)			steuer und die Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer.
Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV, SGS 211.71)	§ 15 Abs. 1-3	Muss	Die Bestimmungen regeln lediglich die Gebührenerhebung im Erbschaftswesen.
Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (SGS 833.11)	§ 3a Abs. 1-4	Muss	
<b>Allfällig wahrgenommene Aufgabenteile, für die keine Rechtsgrundlagen bestehen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufsicht über von der Zivilrechtsverwaltung eingesetzte Erbenvertretungen. Als einsetzende Behörde übt die Zivilrechtsverwaltung diese Aufsicht aus. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht weder im Bundes- noch im kantonalen Recht. Nach herrschender Lehre entsprechen die Aufgaben und Kompetenzen der/des gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB eingesetzten Erbenvertreterin / Erbenvertreters denen der/des Willensvollstreckerin / Willensvollstreckers bzw. der/des amtlichen Erbschaftsverwalterin / Erbschaftsverwalters, sofern sie nicht gesondert umschrieben werden. Dementsprechend geht die Lehre davon aus, dass die/der Erbenvertreterin/Erbenvertreter während der Dauer seines Mandats der Aufsicht der Behörde untersteht. Diese kann von ihr/ihm Auskünfte verlangen, ihr/ihm weitere Weisungen erteilen oder erteilte Weisungen ändern und sie/ihn im Extremfall auch absetzen und Handlungen rückgängig machen kann.</li> <li>• Liquidation und Teilung von Nachlässen zu Gunsten Gemeinwesen. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Aufgabenzuteilung nach Absprache mit der Finanzverwaltung, die als Vertreterin des Kantons in Erbschaftssachen agiert. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht weder im Bundes- noch im kantonalen Recht.</li> </ul>			

### 3.2.2 Rechtlicher Spielraum

Die kantonalrechtlichen Bestimmungen zum behördlichen Teil des Erbschaftsrechts sind insgesamt lediglich Ausführungsbestimmungen zu zwingenden bundesrechtlichen Regelungen. Die Aufgaben gemäss Bundeszivilrecht müssen zwingend von den Kantonen wahrgenommen und erfüllt werden. Ein einziger Punkt könnte im kantonalen Recht weggelassen werden, der keine Stütze im Bundesrecht findet: § 117 Abs. 1 Bst. c EG ZGB sieht vor, dass die Behörde auch auf Verlangen eines Erben bei der Teilung mitzuwirken habe; dies ist eine rein

kantonale Erweiterung der Bestimmungen von Art. 609 ZGB. Spielraum besteht ansonsten nur hinsichtlich der Zuweisung der Aufgaben an einzelne Behörden bzw. an die Gemeinden oder an externe Leistungsträgerinnen und –träger (z.B. Notarinnen und Notare). Spielraum besteht ferner in organisatorischer und prozesstechnischer Hinsicht.

Die kantonrechtlichen Bestimmungen zum steuerrechtlich motivierten Inventarwesen sind zwar verzichtbar, jedoch nur unter Inkaufnahme der zwingenden integralen Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts gemäss Verordnung vom 16. November 1994 über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer (InvV, SR 642.113). Das heisst: Die Aufgaben müssen auch dann vom Kanton oder von einem Leistungsträger mit entsprechender Delegation wahrgenommen werden, wenn der Kanton selber keine Regelung trifft – dann jedoch mit erheblichem Mehraufwand, da das Bundesrecht hier wesentlich detaillierter ausgestaltet ist. Spielraum besteht daher auch hier nur hinsichtlich der Zuweisung der Aufgaben an einzelne Behörden bzw. an die Gemeinden oder an externe Leistungsträgerinnen und –träger (z.B. Notarinnen und Notare). Spielraum besteht ferner in organisatorischer und prozesstechnischer Hinsicht.

### 3.3 Strategische Ziele, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen

Strategische Ziele gemäss Langfrist- und Mittelfristplanung des Regierungsrats gemäss AFP 2023 - 2026	
Strategisches Ziel	Kommentar
<p><u>LFP 3</u> <u>ÖFFENTLICHE FINANZEN UND VERWALTUNG</u></p> <p><i>Langfristplanung</i> Der Regierungsrat will: ...eine moderne Kantonsverwaltung und den Mitarbeitenden ein attraktives Arbeitsumfeld bieten. ...die Verwaltung durch effiziente Strukturen und digitalisierte Prozesse auf eine moderne und bürgernahe Leistungserbringung ausrichten, ganz nach dem Motto: «Maximal digital»</p> <p><i>Stossrichtung AFP 2023 - 2026</i> Der Kanton führt den Ausbau der Digitalisierung in der kantonalen Verwaltung auf allen Ebenen und in allen Verwaltungszweigen fort. Die Digitalisierungsstrategie verfolgt folgende Stossrichtungen: Die Grundlagen für die digitale Transformation schaffen, Behördengeschäfte medienbruchfrei digital abwickeln sowie Führungs- und Supportprozesse konsequent digitalisieren.</p>	<p>Aufgaben, Zuständigkeiten und Prozesse sollen diesbezüglich überprüft werden.</p> <p>Die Bürgerinnen-/Bürgernähe der bestehenden Zuständigkeiten und Prozesse soll überprüft werden.</p> <p>Der gezielte Einsatz digitaler Lösungen soll aufgezeigt werden</p>
Allfällige weitere strategische Ziele	
Weiteres strategisches Ziel	Basis des strategischen Ziels und Kommentar
keine	

### 3.4 Zielgruppen, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen

Zielgruppe	Kommentar
Steuerverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist ausschliesslicher Empfänger der Produktion aus dem steuerrechtlich motivierten Teil der Tätigkeit.</li> </ul>
Erbinnen und Erben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sind Hauptempfänger der zivilrechtlich motivierten Teile der Tätigkeit.</li> </ul>
Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sind Auskunfts- und Informationsempfänger hinsichtlich der Vermögensanfällen bei den Erbinnen und Erben im Zusammenhang mit der Rückerstattungspflicht der Ergänzungsleistungen des Erblassers.</li> <li>Sind Nebenempfänger der Tätigkeit hinsichtlich der Ermittlung der Erbinnen und Erben als Rechtsnachfolger Verstorbener.</li> </ul>
Kantonale und Bundesbehörden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sind Auskunfts- und Informationsempfänger hinsichtlich der Vermögensanfällen bei den Erbinnen und Erben im Zusammenhang mit der Rückerstattungspflicht der Ergänzungsleistungen des Erblassers.</li> <li>Sind Nebenempfänger der Tätigkeit hinsichtlich der Ermittlung der Erbinnen und Erben als Rechtsnachfolger Verstorbener.</li> </ul>
Drittempfänger (Banken, Versicherungen, weitere Dienstleistungsanbieter)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Liefern Angaben zu Vermögenswerten verstorbener Personen.</li> <li>Sind Nebenempfänger der Tätigkeit hinsichtlich der Ermittlung der Erbinnen und Erben als Rechtsnachfolgende verstorbener Personen.</li> </ul>

### 3.5 Schnittstellen zu anderen Einheiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung

Schnittstellen innerhalb der Verwaltung	
Schnittstelle	Kommentar
Steuerverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Liefert die früheren Steuerveranlagungen</li> <li>Empfängt die Inventare über die Nachlässe</li> </ul>
Grundbuchamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Liefert die Angaben zum Grundbesitz verstorbener Personen</li> <li>Empfängt Anzeigen zur Handänderung (Rechtsnachfolge) hinsichtlich des Grundbesitzes verstorbener Personen</li> <li>Verwendet ausgestellte Legitimationsbescheinigungen (Erbbescheinigungen) als Rechtsgrundtitel zur Eigentumsübertragung</li> </ul>

<b>Schnittstellen innerhalb der Verwaltung</b>	
<b>Schnittstelle</b>	<b>Kommentar</b>
Handelsregisteramt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liefert Angaben zu gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen Verstorbener</li> <li>• Verwendet ausgestellte Legitimationsbescheinigungen (Erbbescheinigungen) als Rechtsgrundtitel zu Nachführung der Rechtsverhältnisse im Handelsregister</li> </ul>
Zivilstandsamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liefert Todesbescheinigungen</li> <li>• Liefert Personenstandsausweise zur Ermittlung von Erbinnen und Erben</li> </ul>
Betreibungs- und Konkursamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liefert Angaben zur Schulden- bzw. Überschuldungssituation verstorbener Personen</li> <li>• Stellt Erbanteile von Erbinnen und Erben mit laufenden Pfändungen sicher</li> </ul>
Sozialversicherungsanstalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liefert Daten zur Höhe der erbrachten Ergänzungsleistungen.</li> <li>• Erhält Auskunft über Erbinnen und Erben sowie die Höhe des Nachlasses</li> </ul>

<b>Schnittstellen ausserhalb der Verwaltung</b>	
<b>Schnittstelle</b>	<b>Kommentar</b>
Erbinnen und Erben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liefern Angaben zum Vermögen verstorbener Personen</li> <li>• Empfangen bilanzierte Vermögenszusammenstellungen und ehegüter- und erbrechtliche Aufteilungen des Vermögens verstorbener Personen</li> <li>• Empfangen Legitimationsbescheinigungen (Erbenbescheinigungen)</li> </ul>
KESB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalten Auskunft über Erbinnen und Erben</li> <li>• Setzt Beistände bei unbekannt Abwesenden oder minderjährigen Erben ein</li> <li>• Genehmigen Annahme oder Ausschlagung von Nachlässen bei verbeiständeten oder minderjährigen Erbinnen und Erben</li> </ul>
Beiständinnen und Beistände	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liefern Angaben zum Vermögen verstorbener Personen</li> </ul>
Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirken bei der Abwicklung der Erbschaft mit</li> <li>• Liefern Angaben zum Vermögen verstorbener Personen</li> <li>• Empfangen Legitimationsbescheinigungen (Erbbescheinigungen)</li> <li>• Führen die Erbteilungen durch</li> </ul>
Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liefern Todesmitteilungen, steuerrechtliche Angaben sowie Personendaten betreffend die Erbinnen und Erben</li> </ul>
Ausserkantonale Zivilstandsämter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liefern Personenstandsausweise zur Ermittlung von Erbinnen und Erben</li> </ul>

## 3.6 Ressourcen finanziell und personell gemäss Jahresrechnung 2021 / 2022

Die Rechnungen 2021 und 2022 zeigen folgende Werte (Profitcenter Erbschaftsamt) auf:

Rechnung 2021	in CHF Mio./ FTE
Aufwand	CHF 1'598'695
Ertrag*	CHF 3'118'028
Stellen **	Unbefr. 11.55 FTE
	<u>Befr. 0.00 FTE</u>
	Total 11.55 FTE

Rechnung 2022	in CHF Mio./ FTE
Aufwand	CHF 1'512'044
Ertrag*	CHF 3'276'260
Stellen **	Unbefr. 11.60 FTE
	<u>Befr. 1.30 FTE</u>
	Total 12.90 FTE

\*Aufgrund Übersterblichkeit sind die Erträge 2021 und 2022 angestiegen (Corona).

\*\*Stellenplan per 31.12.20xx

## 3.7 Veränderungen

### 3.7.1 Wichtige Veränderungen der letzten Jahre

**Revision EG ZGB:** Im Jahr 2006 wurde das EG ZGB einer generellen Revision unterzogen. Dabei wurde auch die heutigen Unterscheidungen des Inventarwesens in ordentliches Verfahren (§ 110 Abs. 1), vereinfachtes Verfahren (§ 110 Abs. 6) und Inventarberichte (§ 110 Abs. 2) eingeführt und organisatorisch sowie prozesstechnisch vollzogen. Dies entsprach dem damaligen politischen Auftrag.

**Projekt Focus:** Im Jahr 2014 wurden die sechs Erbschaftsämtler der früheren Bezirksschreibereien zum kantonalen Erbschaftsamt zusammengeführt.

**Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung:** Seit 2015 Berücksichtigung bei internationalen Anbindungen in Erbgängen erforderlich.

**Revision des Erbrechts:** Mit Gültigkeit ab dem Jahr 2023 wurden etliche Bestimmungen des Erbrechts im ZGB angepasst, wobei hauptsächlich die Regelungen betreffend das gesetzliche Erbrecht und die Pflichtteilsberechtigungen geändert wurden.

**Revision Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung:** Mit Gültigkeit ab 1. Januar 2021 sind Ergänzungsleistungen beim Erbgang rückerstattungspflichtig (Art. 16a) und damit wurde die umfassende Auskunftserteilung gegenüber den Ausgleichskassen eingeführt.

### **3.7.2 Absehbare zukünftige Veränderungen**

Die absehbaren rechtlichen Veränderungen sind derzeit alle umgesetzt. Allfällige organisatorische Veränderungen aufgrund des vorliegenden Programms PGA 2023-2026 lassen sich derzeit noch nicht erkennen.

### **3.7.3 Generelles Veränderungspotential**

Generelles Veränderungspotenzial liegt derzeit in organisatorischen Anpassungen bzw. in anderweitigen Zuteilungen von Zuständigkeiten im Erbrecht als Ergebnis des vorliegenden Programms PGA 2023-2026.

## 4. Ergebnisse der Rechtsgrundlagenanalyse

In diesem Kapitel werden die folgenden 2 Fragen beantwortet:

Leitfrage a: Existieren im Bundesrecht Bestimmungen, welche dem Kanton den Handlungsspielraum komplett einschränken?

Leitfrage b: Wurden in den letzten Legislaturperioden kantonale politische Entscheide oder Reorganisationen vorgenommen, welche keine Veränderung der Aufgabe zulassen?

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die beiden Fragen in zwei separaten Spalten. Im Nachgang wird ein Fazit aus dieser Analyse gezogen.

Rechtsgrundlage	Bestimmungen ausformuliert	Kann-/Muss-Formulierung	Leitfrage a)	Leitfrage b)	Kommentar
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, <a href="#">SR 210</a> )	Art. 490 Abs. 1	Muss	ja	nein	Die Bestimmungen der Artikel 457-640 des Zivilgesetzbuches zum Erbrecht sind integral für die Ermittlung der Erbeninnen und Erben, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Erbenstellung, die Beurteilung der Gültigkeit letztwilliger Verfügungen, die Ermittlung der Erbanteile, die Durchführung von Liquidationen, Erbschaftsverwaltungen und Teilungen massgebend und zwingend anwendbar.
	Art. 504	Muss	ja	ja <sup>1</sup>	
	Art. 505 Abs. 2	Muss	ja	nein	
	Art. 517 Abs. 2	Muss	ja	nein	
	(Art. 537 Abs. 1)	Muss	ja	nein	
	Art. 551 Abs. 1-2	Muss	ja	nein	
	Art. 552	Muss	ja	nein	
	Art. 553	Muss	ja	nein	
	Art. 554 Abs. 1-3	Muss	ja	nein	
	Art. 555	Muss	ja	nein	
	Art. 556 Abs. 1-3	Muss	ja	nein	
	Art. 557 Abs. 1-3	Muss	ja	nein	
	Art. 558 Abs. 1-2	Muss	ja	nein	
	Art. 559 Abs. 1-2	Muss	ja	nein	
	Art. 566 Abs. 2	Muss	ja	nein	
	Art. 570 Abs. 1-3	Muss	ja	nein	
	Art. 574	Muss	ja	nein	
	Art. 575 Abs. 2	Muss	ja	nein	
	Art. 576	Muss	ja	nein	
	Art. 580 Abs. 1-2	Muss	ja	nein	
	Art. 581 Abs. 1, 3	Muss	ja	nein	
	Art. 582 Abs. 1-3	Muss	ja	nein	
	Art. 583 Abs. 1-2	Muss	ja	nein	
	Art. 584 Abs. 1	Muss	ja	nein	
	Art. 587 Abs. 1-2	Muss	ja	nein	
	Art. 588 Abs. 1-2	Muss	ja	nein	
Art. 595 Abs. 1-3	Muss	ja	nein	Die «Kann»-Formulierung in Art. 576 bezieht sich lediglich darauf, dass die Behörde nach Prüfung des	
Art. 596 Abs. 1-3	Muss	ja	nein		

<sup>1</sup> Im Rahmen des neuen Notariatsgesetzes (22.3.2012) wurde nicht festgehalten, wo die Originale der Urkunden wie Testamente sowie Ehe- und Erbverträge aufzubewahren sind.

Rechtsgrund- lage	Bestimmungen ausformuliert	Kann-/Muss- Formulierung	Leit- frage a)	Leit- frage b)	Kommentar
	Art. 602 Abs. 3 Art. 609 Abs. 1-2 Art. 611 Abs. 2 Art. 612 Abs. 3 Art. 613 Abs. 3 Art. 618	Muss Muss Muss Muss Muss Muss	ja ja ja ja ja ja	nein nein nein nein nein nein	Begehrens über die Statt- gabe entscheiden kann; die Entgegennahme und Prüfung eines Gesuchs ist hingegen zwingend.
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, <a href="#">SR 642.11</a> )	Art. 154-159	Muss	ja	nein	Verfahrensrechtliche Vor- schriften sind zwingend an- zuwenden, sofern das kan- tonale Recht nicht bereits gleichwertige Bestimmun- gen vorsieht.
Verordnung vom 16. November 1994 über die Er- richtung des Nachlassinven- tars für die direkte Bundessteuer (InvV, <a href="#">SR 642.113</a> )	Art. 1-35	Muss	ja	nein	Die Verordnung ist zwin- gend anzuwenden, sofern nicht ein Erbschaftsinven- tar nach kantonalem Recht aufgenommen wird.
Bundesgesetz über das Interna- tionale Privatrecht (IPRG, <a href="#">SR 291</a> )	Art. 13 Art. 16 Art. 18 Art. 19 Art. 51-57 Art. 86-96	Muss Muss Muss Muss Muss Muss	ja ja ja ja ja ja	nein nein nein nein nein nein	
Bundesgesetz über den allge- meinen Teil des Sozialversiche- rungsrechts (ATSG, <a href="#">SR 830.1</a> )	Art. 32	Muss	ja	nein	
Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211 )	§ 105 Abs. 1 Bst. a-v § 108 Abs. 1-3 § 109 Abs. 1 Bst. a-c §110 Abs. 1, 2, 3 (Bst. a-c), 4-7 § 111 Abs. 1-2 § 112 Abs. 1-2 § 113 Abs. 1-6	Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss Muss	ja ja ja ja ja ja ja ja ja	nein nein nein nein nein nein nein nein nein	Ausnahme: § 110 Abs. 1, 2. Halbsatz

Rechtsgrund- lage	Bestimmungen ausformuliert	Kann-/Muss- Formulierung	Leit- frage a)	Leit- frage b)	Kommentar
	§ 114 Abs. 1-3 § 115 Abs. 1 § 116 Abs. 1 § 117 Abs. 1 (Bst. a-c) § 119 Abs. 1-3	Muss Muss	ja ja	nein nein	
Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungs- steuer ( <a href="#">SGS 334</a> )	§ 18 Abs. 2	Muss	ja	nein	
Verordnung zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungs- steuer ( <a href="#">SGS 334.11</a> )	§ 1-13	Muss	ja	nein	Dies Bestimmungen sind insgesamt massgebend für die Bewertung von Grund- stücken im Nachlass
Vollzugsverord- nung zum Bun- desgesetz über die direkte Bun- dessteuer ( <a href="#">SGS 336.21</a> )	§ 8 Abs. 1 und 2	Muss	ja	nein	Zuständigkeitsbestimmung bezüglich der Inventarisie- rung von Nachlässen mit Rücksicht auf die Bestim- mungen des Bundesgeset- zes über die direkte Bun- dessteuer und die Verord- nung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer.
Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV, <a href="#">SGS 211.71</a> )	§ 15 Abs. 1-3	Muss	ja	nein	Die Bestimmungen regeln lediglich die Gebührener- hebung im Erbschaftswe- sen.
Verordnung zum Ergänzungslei- stungsgesetz zur AHV und IV ( <a href="#">SGS 833.11</a> )	§ 3a Abs. 1-4	Muss	ja	ja <sup>2</sup>	

<sup>2</sup> Diese Verordnung wurde per 1.1.2021 angepasst (Rückforderung von Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträge)

Leitfrage a: Existieren im Bundesrecht Bestimmungen, welche dem Kanton den Handlungsspielraum komplett einschränken?

Die Rechtsgrundlagenanalyse zeigt deutlich auf, dass die Gesetzesvorgaben bindend sind und bezüglich dem «was zu tun ist» keinen Spielraum offenlassen (Muss-Formulierung).  
Trotz dieser Vorgaben

- a) sind organisatorische Rahmenbedingungen in der Regel nicht vorgegeben (Wer?)
- b) lässt die Abwicklung (Prozess) Spielraum offen (Wie?)

Leitfrage b: Wurden in den letzten Legislaturperioden kantonale politische Entscheide oder Reorganisationen vorgenommen, welche keine Veränderung der Aufgabe zulassen?

In den kantonalen Gesetzen fanden in den letzten zwei Legislaturperioden keine Veränderungen in der Gesetzgebung oder organisatorischer Natur statt. Ausserhalb der in der vorstehenden Tabelle aufgezeigten Veränderungen gilt zu erwähnen, dass das Erbrecht bezüglich Pflichtteilen per 1.1.2023 geändert hat. Generell haben sich keine Anpassungen ergeben, welche eine Veränderung der Aufgabe (siehe Frage a) verhindern würden (wie, was → Veränderung ist nach wie vor möglich).

## 5. Ergebnisse der Zwecküberprüfung

Als eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung dieses Dokumentes (Kapitel 5 und 6) diente u.a. die im Anhang ersichtliche Geschäftsfalltabelle.

### 5.1 Notwendigkeit

Nachfolgend wird anhand der Leitfragen aufgezeigt, ob die Aufgabenerfüllung generell notwendig ist. Dabei wird aufgezeigt, welche gesetzliche Verankerung die Aufgaben haben und welche Handlungsspielräume.

#### 5.1.1 Leitfrage 1: Ist ein öffentliches Interesse an der Erfüllung der Aufgabe vorhanden?

Zur besseren Auslegung wurde das öffentliche Interesse in die drei folgenden Interessen gegliedert:

1. Zivilrechtliches Interesse
2. Steuerrechtliches Interesse
3. Dienstleistungsinteresse

##### 1. Zivilrechtliches Interesse

Das öffentliche Interesse an den nachfolgenden Aufgaben begründet sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, Das öffentliche Interesse an den nachfolgenden Aufgaben begründet sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, [SR 210](#)) sowie im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB, [SGS 211](#)). Innerhalb der Zivilrechtsverwaltung nimmt diese Aufgaben, mit Ausnahme der amtlichen Liquidationen und den Teilungen für das Gemeinwesen, das Erbschaftsamt wahr. Die zwei genannten Ausnahmen werden von der Abteilung Support (Team Dienste) wahrgenommen. Nachfolgend sind die Aufgaben im zivilrechtlichen Interesse summarisch aufgeführt.

Die *Sicherungsmassnahmen*, wie Siegelung, Anordnung der Erbschaftsverwaltung und Sicherungsinventar, haben den Zweck, das Nachlassvermögen zu sichern. Die Siegelung sowie die Erbschaftsverwaltung werden mittels Verfügung angeordnet. Die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen gilt ebenfalls als Sicherungsmassnahme. Die gesetzlichen Erbinnen und Erben haben die Möglichkeit, die Vermögensaushändigung an die eingesetzten Erbinnen und Erben zu bestreiten. Je nach Konstellation des Nachlasses muss auch in diesen Fällen eine Erbschaftsverwaltung angeordnet werden. Nach Bestreitung der Vermögensaushändigung haben die gesetzlichen und/oder eingesetzten Erbinnen resp. Erben die Möglichkeit, sich mittels Vereinbarung zu einigen oder eine Klage auf Herabsetzung oder auf Ungültigkeit der Verfügung beim zuständigen Zivilkreisgericht anhängig zu machen. Bis zur restlosen Klärung der Erbenstellung bleibt das Verfahren beim Erbschaftsamt hängig.

Ist in einer *letztwilligen Verfügung* eine Willensvollstreckerin resp. ein Willensvollstrecker bezeichnet worden, ist diese/dieser zu informieren und gleichzeitig für die Annahme des Mandates anzufragen. Ohne Gegenmeldung innerhalb von 14 Tagen (gesetzliche Frist) tritt die Willensvollstreckerin resp. der Willensvollstrecker das Mandat stillschweigend an. Daraufhin wird dieser/diesem die Willensvollstreckerbescheinigung ausgestellt, welche ihr/ihm als Legitimationsausweis dient. Wenn die Vermögensaushändigung für die letztwillige Verfügung, in welcher die Willensvollstreckerin/der Willensvollstrecker eingesetzt wurde, bestritten wird, muss die Willensvollstreckerbescheinigung angepasst werden. Die bereits ausgestellte Wil-

lensvollstreckerbescheinigung wird bei der Willensvollstreckerin/beim Willensvollstrecker zurückgefordert und die angepasste Bescheinigung mit Hinweis auf die Bestreitung der Vermögensaushändigung zugestellt. Diese Handhabung wurde vom Bundesgericht im Entscheid 5A\_804/2019 vom 18. März 2020 gestützt.

Gemäss § 110 EG ZGB wird *in jedem Todesfall ein Inventar* aufgenommen. Die Ansetzung der dreimonatigen Deliberationsfrist (Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft) erfolgt mit dem Versand des Inventars. Bei einer Ausschlagung der Erbschaft durch einen Erben, ist diese Ausschlagung zu protokollieren und die nachfolgenden Erben und Erben über die Erbschaft zu informieren. Gleichzeitig wird diesen wiederum die dreimonatige Deliberationsfrist angesetzt.

Bei vollständiger Aufhebung von § 110 EG ZGB greift das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), welches hinsichtlich Erstellung eines Steuerinventars markant anspruchsvoller und damit aufwändiger wäre. Möglich wäre hier eine Gesetzesänderung in Richtung «...wird bei einem steuerbaren Reinvermögen (Vermögenswerte), welches den Freibetrag für die Rückerstattungspflicht bei Ergänzungsleistungen (AHVG und IVG) übersteigt, ein Inventar aufgenommen.» Zurzeit beträgt dieser Freibetrag CHF 40'000. Dies wäre allerdings nur dann möglich, wenn keine erbschaftssteuerpflichtigen Erben resp. Erben vorhanden sind – es sei denn, dass auch ein Freibetrag bei der Erbschaftssteuer in gleicher Höhe vorgesehen wird. Ferner müsste die Zuständigkeit für die Inventarerhebung im Kanton geprüft werden.

Auf Antrag kann das *öffentliche Inventar* durch die Erben resp. Erben verlangt werden. Dies bedeutet, dass ein Rechnungsruf im Amtsblatt publiziert wird, nach welchem die Gläubiger und die Schuldner des Erblassers aufgefordert werden ihre Forderungen resp. Guthaben beim Erbschaftsamt einzugeben. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass die Banken sehr selten die Vermögenswerte der/des Erblasserin/Erblassers in den Rechnungsruf eingeben. Auch die bestehenden Hypothekarschulden werden meistens seitens der Banken nicht angemeldet. Damit das Inventar vollständig erstellt werden kann, müssen daher schriftliche Anfragen an die entsprechenden Banken gestellt werden, sofern die Bankverbindungen der/des Erblasserin/Erblassers bekannt sind. Nach Abschluss des öffentlichen Inventars ist dieses während eines Monats für die Erben und Erben sowie Gläubiger aufzulegen. Nach Ablauf dieses Monats wird die einmonatige Deliberationsfrist angesetzt. Die Deliberationsfrist kann auf Gesuch hin verlängert oder wiedereingesetzt (z.B. falsche Erklärung Ausschlagung/Annahme) werden. Der Entscheid hat in einer anfechtbaren Verfügung zu erfolgen.

Sofern keine *Bestreitung der Vermögensaushändigung* erfolgt ist und alle Erben und Erben sich über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft geäußert haben oder durch Stillschweigen die Frist verstreichen liessen (= Annahme der Erbschaft), wird auf Antrag der Erben und Erben die *Erbenbescheinigung* ausgestellt. Bei Liegenschaften im Kanton Basel-Landschaft kann von den Erben und Erben auch die Eigentumsübertragung im Grundbuch auf die Erbengemeinschaft, sowie die Eintragung resp. Löschung von Nutznießungs- und/oder Wohnrechten beantragt werden.

Schlagen alle Erben und Erben die Erbschaft aus, so wird der *Konkurs über den Nachlass* durch das zuständige Zivilkreisgericht eröffnet.

Anstelle der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft können die Erben und Erben die *amtliche Liquidation* der Erbschaft verlangen. Es gilt zu prüfen, ob die Nachlassaktiven eine amtliche Liquidation erlauben. Die amtliche Liquidation ist mittels einer anfechtbaren Verfügung anzuordnen oder abzulehnen. Wird die amtliche Liquidation verfügt, werden sämtliche Vermögenswerte verkauft, die vorhandenen Passiven beglichen und der erzielte Gewinn den Erben und Erben ausbezahlt.

Eine weitere, eher seltene Sicherungsmassnahme ist die *Anordnung zur Weiterführung eines Geschäftes*. Die Einsetzung einer «Sachverwalterin»/eines «Sachwalters» macht dort Sinn, wo die Geschäfte einer Einzelfirma weitergeführt werden müssen und die Erbinnen und Erben sich das Ausschlagungsrecht nicht verwirken möchten.

Die *Mitwirkung bei der Teilung* gemäss Art. 609 ZGB kann beantragt werden, wenn eine Erbin/ein Erbe seinen Anspruch an einen Gläubiger abgetreten und/oder seinen Anspruch verpfändet hat oder der Gläubiger Verlustscheine gegenüber der Erbin/dem Erben besitzt. In diesem Fall muss die Behörde an der Teilung mitwirken. Gemäss § 117 des EG ZGB hätte die Zivilrechtsverwaltung in bestimmten weiteren Fällen oder auf Antrag bei der Teilung mitzuwirken. Aus Kapazitätsgründen werden seit der Umsetzung des Projektes Focus<sup>3</sup> keine Mitwirkungen bei Teilungen gemäss § 117 EG ZGB vollzogen. Art. 609 ZGB sieht fest definierte und damit zwingende Mitwirkungen vor (Bundesrecht). Nicht zwingende Mitwirkungen sind in § 117 EG ZGB (kantonales Recht) festgehalten. Daher sollte im Rahmen der Massnahmen diese Bestimmung inhaltlich überprüft werden (bspw. Verzicht auf gewisse Mitwirkungen).

Auf Antrag hin kann das Erbschaftsamt eine Erbenvertretung mittels einer anfechtbaren Verfügung einsetzen. Eine Einsetzung erfolgt nur, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt wie beispielsweise die Handlungsunfähigkeit der Erbengemeinschaft. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetz, weshalb die Parteien vorweg anzuhören sind.

Die Zivilrechtsverwaltung hat die *Aufsicht* über die Willensvollstreckungen, die Erbenvertretungen und die Erbschaftsverwaltungen inne. Die Aufsicht über die/den Willensvollstreckerin / Willensvollstrecker kommt dann zum Tragen, wenn die Erbinnen/Erben eine Beschwerde gegen die Willensvollstreckerin oder den Willensvollstrecker einreichen. Hier ist genau zu unterscheiden, welche Versäumnisse durch die Aufsicht gerügt werden können und wann eine Absetzung durch die Aufsicht verfügt werden kann. Auch hier sind die Parteien anzuhören. Die eingesetzten Erbenvertretungen und Erbschaftsverwaltungen haben in den meisten Fällen eine Buchhaltung zu führen und periodisch einen Bericht einzureichen. Diese sind von der einsetzenden Behörde (Erbschaftsamt) zu prüfen und zu genehmigen. Auch bei den Erbenvertretungen und Erbschaftsverwaltungen muss die Behörde die eingehenden Beschwerden gegen diese prüfen und allfällige Massnahmen anordnen oder die Absetzung verfügen.

Die Zivilrechtsverwaltung, Erbschaftsamt, ist gemäss EG ZGB die offizielle Stelle zur *Hinterlegung der Verfügungen von Todes wegen* (Testamente, Ehe- und Erbverträge, Erbverzichtsverträge usw.). Damit hat die Bevölkerung die Möglichkeit, ihre letztwilligen Verfügungen, Ehe- und/oder Erbverträge usw. beim Erbschaftsamt zu deponieren.

In der Verordnung über die *Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen* wurde die Zivilrechtsverwaltung für die Entgegennahme von Vorsorgeaufträgen zur freiwilligen Aufbewahrung definiert.

## 2. Steuerrechtliches Interesse

Das Bundessteuergesetz (Art. 154, SR 642.11 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) sieht vor, dass in *jedem Todesfall ein Inventar* zu erstellen ist (siehe oben). Dies kann bei geringfügigem Vermögen ein sogenannter Inventarbericht sein. Das vereinfachte Inventar gelangt zur Anwendung, wenn sämtliche an der Erbschaft beteiligten Personen von der Erbschaftssteuerpflicht befreit sind. Das ordentliche Inventar wird erstellt, wenn nur einer der beteiligten Erbinnen und Erben und/oder Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer erbschaftssteuerpflichtig sind. Mit diesen Inventaren wird der gesetzliche Auftrag gemäss

---

<sup>3</sup> Projekt Zusammenführung Bezirksschreibereien sowie Zivilrechtsabteilung I+II zur Zivilrechtsverwaltung

Bundgesetzgebung der direkten Bundessteuer, ein Steuerinventar zu erstellen, erfüllt. In der kantonalen Vollzugsverordnung über die direkte Bundessteuer wurde als Inventarbehörde die Zivilrechtsverwaltung als zuständig erklärt. Das Verfahren richtet sich, soweit das Bundesgesetz keine weitergehenden Regelungen enthält, nach dem EG ZGB.

Ausser beim ordentlichen Inventar beruht der Inhalt des Inventars resp. des Inventarberichts auf den, gemäss Selbstdeklaration der Erbinnen und Erben eingereichten Angaben. Bei ordentlichen Inventaren werden die Erbinnen und Erben zu einer mündlichen Inventaraufnahme in die Räumlichkeiten des Erbschaftsamtes eingeladen.

Der Bevölkerung ist die Differenzierung zwischen «Steuerinventar» und «Nachlassinventar» nicht bewusst. Mit der Erstellung eines Inventars durch das Erbschaftsamt und der nachfolgenden Weiterleitung an die Steuerverwaltung werden zwei gesetzliche Aufgaben in einem Produkt zusammengefasst.

Bei einem Wegfall von § 110 EG ZGB (Inventaraufnahme) müsste bei sämtlichen Todesfällen eine Inventaraufnahme in den Räumlichkeiten der verstorbenen Person erfolgen. Somit würden das vereinfachte Verfahren sowie der Inventarbericht wegfallen (schriftliche Verfahren). Ausgenommen wäre, wenn die verstorbene Person kein Vermögen hinterlassen hätte.

Die Schlussabrechnungen der Beistände, die aufgenommenen Sicherungsinventare oder die öffentlichen Inventare wären dem Steuerinventar gleichgestellt.

Die Erbinnen resp. Erben dürften über das Nachlassvermögen bis zum Abschluss der Inventaraufnahme, ohne ausdrückliche Bewilligung der Inventarbehörde, nicht verfügen.

Der Inhalt des Steuerinventars deckt sich mit den Inventaren nach § 110 EG ZGB. Die Bewertung wäre bei einem Wegfall von § 110 EG ZGB jedoch unterschiedlich. Der Hausrat, die Mobilien, die landwirtschaftlichen Geräte sowie die Viehhabe wären zum Versicherungswert und das Grundeigentum zum Steuerwert zu inventarisieren. Dies würde dem kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz widersprechen.

Das Nutzniessungsvermögen, welches der verstorbenen Person zusteht, müsste unter Angabe der Eigentümerin resp. des Eigentümers ebenfalls inventarisiert werden.

Alle weiteren Bestimmungen im EG ZGB dienen jetzt schon als Grundlage für die Inventarisierung, da das Inventar gemäss DBG wie auch InvV erstellt werden muss.

### 3. Dienstleistungsinteresse

Es bestehen immer mehr rechtliche Grundlagen, nach welchen das Erbschaftsamt verpflichtet ist, den Krankenkassen, der Sozialversicherungsanstalt und den Gemeinden *Auskunft über die Erben resp. die Höhe des Nachlassvermögens* zu erteilen. Es bestehen bundesrechtliche Grundlagen für die Amts- und Verwaltungshilfe gegenüber bspw. Krankenkassen (Art. 32 ASTG), welche das Erbschaftsamt zur kostenlosen Auskunft verpflichtet. Für die Rückforderung von Ergänzungsleistungen und/oder Zusatzbeiträgen bestehen kantonale Regelungen bezüglich Auskunftspflicht an die Sozialversicherungsanstalt und/oder die Gemeinden.

Die Anfragen seitens der Gläubiger für Auskünfte über Erbende nehmen stetig zu. Bei jeder Anfrage muss aus datenschutzrechtlichen Gründen geprüft werden, ob eine Auskunft erteilt werden darf.

Die Zivilrechtsverwaltung, Abteilung Support (Team Dienste), führt die Liquidationen und Teilungen von Nachlassvermögen durch, bei welchen das Gemeinwesen (Kanton und Wohngemeinde der/des Erblasserin / Erblassers) erbt.

Wenn die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung erforderlich ist, jedoch die verstorbene Person für die Einsetzung einer externen Person zu wenig Vermögen hinterlassen hat, wird das *Erbschaftsamt als Erbschaftsverwaltung* eingesetzt (Erbschaftsverwaltung durch private Dritte könnte nicht finanziert werden).

Grundsätzlich wäre die Einsetzung des Erbschaftsamtes für die Erbschaftsverwaltung in allen Fällen möglich und effizienzsteigernd. Aus Kapazitätsgründen ist dies jedoch nicht möglich. Externe Personen für eine Erbschaftsverwaltung zu finden, wird immer schwieriger. Diese Tendenz wird auch festgestellt, wenn die verstorbene Person verbeiständet war und die/der Beiständin / Beistand eigentlich die Erbschaftsverwaltung übernehmen sollte.

Es kommt auch vor, dass eine verstorbene Person die Willensvollstreckung durch das Erbschaftsamt letztwillig verfügt hat. Mangels Kapazität werden diese Mandate seit 2014 durch das Erbschaftsamt abgelehnt. Damit kann dem Willen der verstorbenen Person nicht entsprochen werden. Dies zieht nach sich, dass die Erben resp. Erbin die Aufgaben rund um die Erbschaft selbst erledigen müssen. Sind diese bspw. im Ausland wohnhaft, ist eine solche Aufgabenübernahme nur schwer möglich. Eine Übernahme von Willensvollstreckungsmandaten kann aufgrund von Haftungsrisiken als auch Governance-Problemen (das Erbschaftsamt übt die Aufsicht über die Willensvollstreckermandate aus) nicht erfolgen.

Das Erbschaftsamt ist eine zentrale vertrauenswürdige Anlaufstelle der Bevölkerung rund um die Fragen zu Erbgingen und zu Verfügungen von Todes wegen (z.B. Testamente). Es zeigt sich dabei, dass Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass sie in allen Belangen rund um das Erbrecht und generellen Erbangelegenheit unentgeltlich Beratung und Unterstützung beim Erbschaftsamt erhalten.

Fragestellungen werden unter anderem zu folgenden Themen vorgebracht:

- Erbfolge
- Auswirkungen des neuen Erbrechts auf letztwillige Verfügungen
- Ehe- und Erbverträge
- Verfassen von letztwilligen Verfügungen

Es zeigt sich damit, dass die Bevölkerung den Wandel vom Amtsnotariat zu den privaten Notariaten noch nicht vollzogen hat und die Beratung nach wie vor in der Zivilrechtsverwaltung erwartet (finanziert durch Steuergelder). Zu solchen Fragestellungen wird jeweils an die privaten Notariate verwiesen.

Das Nachlassinventar dient den Erben und Erbinen sehr oft als Teilungsgrundlage.

Zusätzlich werden von den fremdsprachigen beteiligten Erben resp. Erbinen die offiziellen Dokumente in ihrer Muttersprache verlangt. Meistens sind dies die französisch- und englischsprachigen Erben resp. Erbinen. Erben und Erbinen mit Migrationshintergrund verstehen die offiziellen Dokumente nicht, melden sich jedoch erst beim Erbschaftamt, wenn die Folgen ihres Nichthandelns nicht ihren Wünschen entsprechen.

## **Fazit**

Zwischen Bedürfnissen/Anforderungen seitens der Bevölkerung und dem sinnvoll machbaren und damit auch finanzierbaren (Erhöhung des Personalbestandes bspw.) besteht oft eine Lücke.

Es besteht jedoch generell ein grosses öffentliches Interesse an der Aufgabenerfüllung des Erbschaftsamtes. Rechtliche Sicherheit, Steueraspekte sowie die Gewissheit, sich in einem

Erbfall an eine staatliche Stelle (Erbschaftsamt) wenden zu können, unterstreichen dies. Bereits heute werden gewisse Aufgaben delegiert oder aus Kapazitätsgründen, wo die rechtlichen Grundlagen dies ermöglichen, nicht bearbeitet. Allerdings ist zu beachten, dass ein nicht zu unterschätzender Anteil des Interesses in der heute stark gewachsenen Anspruchshaltung gegenüber der öffentlichen Verwaltung, gepaart mit der fehlenden Bereitschaft zur Mitwirkung, zu finden ist. Die Vorstellung, dass zivilrechtliche Leistungen von der öffentlichen Verwaltung möglichst zu Lasten des Steuerzahlers oder zu sehr günstigen Gebührenansätzen erbracht werden sollen, ist jedoch weit verbreitet.

Dennoch sind – wie in der Rechtsgrundlagenanalyse erwähnt - Handlungsspielräume zur Erfüllung solcher Ansprüche in den Prozessen der Aufgabenerledigung (inkl. organisatorische Anpassungen) zu finden. Ob tatsächlich zusätzliche Dienstleistungsangebote durch die kantonale Verwaltung erbracht werden sollen, ist letztlich ein politischer Entscheid, der Fragen wie Konkurrenzierung privater Anbieter oder zusätzliche Risiken durch Haftungsfälle Rechnung zu tragen hätte. Zur Schaffung der Grundlagen für einen solchen Entscheid, wird in den weiteren Fragestellungen detaillierter darauf eingegangen.

**Handlungsalternativen** zur heutigen Abwicklung wären in folgenden Prozessen möglich:

- a) Überprüfung betr. Mitwirkung bei der Teilung gemäss § 117 EG ZGB (wird heute aus Kapazitätsgründen nicht ermöglicht). Hier muss geprüft werden, welche rechtlichen Bestimmungen geändert werden sollten.
- b) Organisatorische Aufgabenverschiebung der amtlichen Liquidationen und Nachlässen zu Gunsten des Gemeinwesens vom Support/Dienste zum Erbschaftsamt.
- c) Prüfung der Entwicklungen bei Erbschaftsverwaltungen aufgrund geringfügiger Vermögenswerte und damit auch die Prüfung der entsprechend notwendigen Personalressourcen.
- d) Überprüfung des Prozesses zur Erstellung des Nachlass- resp. Steuerinventars zur Vereinfachung der Erhebung für Erbinnen und Erben.
- e) Optimierung des Datenaustausches zwischen der Steuerverwaltung und dem Erbschaftsamt.

### **5.1.2 Leitfrage 2: Muss die Aufgabe auch in Zukunft wahrgenommen werden?**

Hierbei geht es darum, die Entwicklungen, Handlungsalternativen und den Nachteil bei Verzicht von Aufgaben aufzuzeigen.

#### Zwingende bundesrechtliche Rahmenbedingungen

Zurzeit gibt es keine Hinweise für eine Anpassung oder Aufhebung der bundesgesetzlichen Grundlagen zu den erbrechtlichen Regelungen (Sicherungsmaßnahmen usw.) und die Inventurpflicht der direkten Bundessteuer. Hingegen sind durch die Rückerstattungspflicht bei den Ergänzungsleistungen Änderungen erfolgt, welche dem Inventar eine zusätzliche Bedeutung beimessen. Gemäss Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV wird für die Rückerstattung auf das Erbschaftsinventar abgestellt. In anderen Kantonen, wo es keine generelle Inventarpflicht gibt, führt dies zu Problemen, da das Inventar die Grundlage für die Rückerstattungspflicht der Ergänzungsleistungen bildet. Ohne Inventar müsste ein separater Prozess bei der SVA eingeführt werden. Dies würde eine Änderung der entsprechenden kantonalen Verordnung (SGS 833.11) nach sich ziehen.

Das Erbschaftsinventar kann für die Teilung der Erbschaft hilfreich sein, damit die Erbinnen und Erben wissen, wie der Anspruch nach den Quoten zu berechnen ist. Dies ist eine

Dienstleistung für die Erbinnen resp. Erben, welche teilweise durch die Gebühren gedeckt ist. In früheren Jahren wurde versucht, die Inventare ohne güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung zu erstellen. Dieser Versuch ist gescheitert, da die den Erbinnen resp. Erben und den Behörden dienlichen relevanten Informationen nicht mehr enthalten waren.

Grundsätzlich kann zur Diskussion gestellt werden, ob die Inventartätigkeit gemäss EG ZGB aufrechterhalten werden soll. Dies hätte eine massgebliche Änderung der kantonalen Regelung zur Folge. So würden nur noch Sicherungsinventare gemäss Art. 553 ZGB, und öffentliche Inventare gemäss Art. 581 ZGB, wo dies gesetzlich geregelt ist oder auf Antrag, zur Anwendung gelangen. Damit würde die generelle zivilrechtliche Inventartätigkeit aufgehoben und die Rechtssicherheit verringert.

Ohne Inventar wird die Erbteilung den oft rechtlich unerfahrenen Erbinnen und Erben überlassen. Das Güterrecht könnte damit nicht berücksichtigt und die Erbquoten falsch berechnet werden (bspw. ein Vater stirbt, eine Mutter und zwei Kinder sind die Hinterbliebenen: Das Erbe wird einfach durch 3 geteilt).

Ferner könnten letztwillige Verfügungen wie bspw. Pflichtteilsetzung nicht korrekt umgesetzt oder Legate nicht ausgerichtet werden (bspw. eine Mutter mit 3 Kindern stirbt, setzt diese auf den Pflichtteil und vermacht der Enkelin die frei verfügbare Quote als Legat).

#### Erwartungshaltung von Bevölkerung und Politik gegenüber der Verwaltung (Erbschaftsamt)

Die Bevölkerung erwartet im Sinne eines «single point of contact», dass das Erbschaftsamt die komplette Nachlassabwicklung vornimmt (Erbenermittlung, Eröffnungen von letztwilligen Verfügungen/Ehe- und Erbverträge, Inventarwesen und Erstellung einer Erbbescheinigung, sowie die Durchführung der Teilung usw.). Sie erhält alles von der gleichen Dienststelle und hat eine Ansprechperson für die ganze Nachlassabwicklung. Auf Wunsch können letztwillige Verfügungen, Ehe- und Erbverträge sowie Vorsorgeaufträge beim Erbschaftsamt deponiert werden (das Erbschaftsamt ist Depotstelle für den Kanton Basel-Landschaft).

Einhergehend mit der Bevölkerung dürfte auch die Erwartungshaltung der Politik sein.

#### Politischer Widerstand bei Verzicht oder Reduktion der Aufgabe

Alternativ zur heutigen Lösung könnten nur noch Sicherungsmassnahmen, Eröffnungen von letztwilligen Verfügungen und Ehe- und/oder Erbverträgen vorgenommen und bundesgesetzlich vorgeschriebene Inventare erstellt werden. Für die Teilung des Nachlasses bestünde damit für die Erbinnen resp. Erben keine Grundlage mehr. Entsprechend müssten die Erbinnen resp. Erben die meist teureren Dienstleistung der Teilung bei Notarinnen und Notaren, Treuhänderinnen und Treuhändern, Banken usw. beziehen. Ferner bestünde kein Steuerinventar gemäss Bundessteuergesetz mehr (das Nachlassinventar wird gleichzeitig als Steuerinventar verwendet), was beispielsweise eine organisatorische Aufgabenverschiebung zur Steuerverwaltung zur Folge hätte. Sollte keine Inventarbehörde benannt werden, würden für das Steuerinventar gemäss Bundessteuergesetz strengere Anforderungen gelten als heute.

#### Möglicher Wegfall der Erbschaftssteuer und Auswirkungen auf Aufgaben

Ein «Steuer»-Inventar muss gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer in jedem Fall erhoben werden. Dies bedeutet, dass bei einem möglichen Wegfall der kantonalen Erbschaftssteuer trotzdem ein Inventar erstellt werden müsste. Ein vollständiger Wegfall der Erbschaftssteuer würde demnach keinen Verzicht auf das Nachlassinventar zur Folge haben, da dieses sowohl für die Erbteilung als auch die Bundessteuer verwendet wird. Durch

eine Abschaffung der Erbschaftssteuern würden in der Staatsrechnung durchschnittlich zwischen CHF 40 – 50 Mio. pro Jahr fehlen.

Der Prozess würde dahingehend erleichtert, dass nahezu keine Erbinnen und Erben zur Inventaraufnahme mehr persönlich eingeladen werden müssten. Gleichzeitig würden nebst dem Entfall der Erbschaftsteuer auch die vereinnahmten Gebühren tiefer ausfallen.

### Ausschlagungsfrist und Praxis

Gemäss ZGB müssen sich die einzelnen Erbenden innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Todesfalls entscheiden, ob sie die Erbschaft ausschlagen oder annehmen. Stillschweigen bedeutet eine Annahme, wobei eine amtlich festgestellte oder offenkundige Überschuldung eine Ausnahme darstellt.

Die nach § 110 EG ZGB bestehende Regelung, in jedem Todesfall ein Inventar aufzunehmen, gründet auf Art. 553 Abs. 3 ZGB, wonach die kantonale Gesetzgebung die Inventarpflicht erweitern kann. Entsprechend kommt im Kanton Basel-Landschaft in jedem Fall Art. 568 ZGB zur Anwendung, wonach die 3-monatige Frist für die Annahme/Ausschlagung mit der Kenntnisnahme des Nachlassinventars zu laufen beginnt.

Eine Praxisänderung würde nur dann Sinn machen, wenn die allgemeine Inventarpflicht aufgehoben würde. Zudem hätte eine Praxisänderung zur Folge, dass die öffentlichen Inventare (Rechnungsruf) sowie die Gesuche für die Verlängerung resp. Wiedereinsetzung der Deliberationsfristen markant zunehmen würden. Ebenfalls würden weniger Erbenbescheinigungen direkt in den laufenden Nachlassverfahren von den Erben bestellt. Bei finanziell positiven Nachlässen wird die Erbschaft mit Fristablauf stillschweigend angetreten. Eine Erbenbescheinigung müsste seitens der Erbinnen resp. Erben separat in Auftrag gegeben werden.

Dieselbe Problematik besteht auch bei Eigentumsübertragungen sowie der Eintragung und Löschung von allfälligen Rechten im Grundbuch. Der Kanton hat bezüglich Veranlagung von Vermögenssteuern grosses Interesse daran, dass Erbgänge im Grundbuchamt nachgetragen werden. Würde ein Grundbucheintrag aufgrund eines Todesfalls eines Grundstückinhabers nicht nachgetragen, müsste bei nachfolgenden Rechtsgeschäften (z.B. Verkauf) zunächst der Erbgang nachgetragen werden. Das Erbschaftsamt leitet daher auf Antrag der Erben die notwendige Anmeldung an das kantonale Grundbuchamt weiter. Eine Gesetzesänderung würde demnach den Prozess dahingehend verschlechtern, als dass in vielen Fällen keine Eigentumsübertragung angemeldet würde. Neben den aufgezeigten Folgen beim Kanton hätte dies auch Auswirkungen bei der kantonalen Gebäudeversicherung sowie den Gemeinden (Katasterwesen).

Die heutige Praxis, dass die 3-monatige Ausschlagungsfrist erst nach Zustellung des Nachlassinventars beginnt, entspricht Art. 568 ZGB in Verbindung mit § 110 EG ZGB. Ein wesentlicher Vorteil für die Erbinnen resp. Erben besteht darin, dass sie aufgrund von Fakten und nicht aufgrund von Vermutungen über eine Annahme/Ausschlagung entscheiden können.

### **Fazit**

Erbrechtliche Aufgaben sollten auch weiterhin durch das Erbschaftsamt wahrgenommen werden («single point of contact»). Damit die Rechtssicherheit, die Schnittstellen zur Steuerverwaltung und zur Ausgleichskasse als auch die Dienstleistungsqualität (u.a. Anspruchshaltung der Kundinnen und Kunden) aufrechterhalten werden kann, muss der heutige Qualitätsstandard mindestens gehalten werden. Die in § 117 EG ZGB vorgesehene Mitwirkung bei der Teilung müsste durch das Erbschaftsamt übernommen werden. Ist dies nicht gewünscht,

wäre eine entsprechende Anpassung des EG ZGB notwendig. Zudem wäre es der effizienten Nachlassabwicklung dienlich, wenn auch die verfügbaren Willensvollstreckermandate nicht mehr grundsätzlich abgelehnt werden müssten und sinnvolle Mandate (Konstellation des Nachlasses) übernommen werden könnten (z.B. bei Erbenden im Ausland).

**Die folgenden Handlungsalternativen** sind feststellbar:

- a) Anpassung EG ZGB hinsichtlich Mitwirkung bei der Teilung
- b) Prüfung der Übernahme von Willensvollstreckermandaten, wo sinnvoll und damit dem Verfahren zweckdienlich

### **5.1.3 Leitfrage 3: Ist der Kanton verpflichtet, die Aufgabe selbst durchzuführen oder kann er ausgelagerte Aufgaben günstiger oder effizienter selbst durchführen?**

Der erste Teil der Fragestellung («Ist der Kanton verpflichtet, die Aufgabe selbst durchzuführen») wird in der Leitfrage 9 beantwortet.

In dieser Fragestellung werden mögliche Dezentralisierungs- resp. Zentralisierungsmöglichkeiten sowie entsprechende Handlungsspielräume aufgezeigt. Wie bereits erwähnt, sind die als Orientierungshilfe aufgezeigten Aufgaben des Erbschaftsamtes im Anhang aufgeführt (Geschäftsfall-Tabelle).

#### Erbrechtliche Aufgaben

Wie vielfältig die verschiedenen kantonalen Lösungen bei den erbrechtlichen Aufgaben sind, ist unter anderem auch in der Zuständigkeitsliste im Kommentar zum ZGB abgebildet (siehe Anhang). Die Ergebnisse der durchgeführten Umfrage zu den praktischen Fragen bei den Kantonen ist ebenfalls im Anhang ersichtlich.

Die erbrechtlichen Aufgaben gemäss ZGB sind demnach kantonal geregelt und werden unterschiedlich gehandhabt. Durch den zunehmenden Auslandsbezug (Auslandsschweizerinnen und -schweizer, ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft) ist eine zentrale Anlaufstelle für diese Personen umso wichtiger, da sie mit den rechtlichen Gepflogenheiten in der Schweiz und im Kanton oft nicht vertraut sind und zudem sprachliche Hürden bestehen.

#### Willensvollstreckungsmandate des Erbschaftsamtes

Die vormaligen Bezirksschreibereien führten Willensvollstreckungen durch. Noch heute gelangen Verträge und Testamente zur Eröffnung, in welchen eine Bezirksschreiberei als Willensvollstreckerin eingesetzt ist. Als Rechtsnachfolger der Bezirksschreibereien ist die Zivilrechtsverwaltung resp. das Erbschaftsamt somit zur Willensvollstreckung berufen. In neueren Dokumenten wird zeitweise auch das Erbschaftsamt als Willensvollstreckter eingesetzt. Aus Kapazitätsgründen müssen diese Mandate grundsätzlich abgelehnt werden. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, welche das Erbschaftsamt zu einer solchen Übernahme verpflichten würde.

#### Externe Vergabe von Erbschaftsverwaltungen sofern Vermögen vorhanden

Das Erbschaftsamt hat gemäss Art. 554 ff. ZGB eine Erbschaftsverwaltung anzuordnen, sofern die aufgeführten Gründe erfüllt sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Erbin

oder ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist oder wenn nicht alle Erbinnen und Erben bekannt sind (Erbenruf). Liegt eine Verfügung mit Einsetzung einer Willensvollstreckerin resp. eines Willensvollstreckers vor, so ist dieser von Gesetzes wegen zur Erbschaftsverwalterin oder zum Erbschaftsverwalter zu ernennen. Das Erbschaftsamt vergibt in allen Fällen, in welchen ein ausreichendes Nachlassvermögen vorliegt, die Erbschaftsverwaltung an externe Dritte (Treuhänder, Notare usw.). Hier wurde demnach bereits eine Aufgabenauslagerung vorgenommen, deren Kosten zu Lasten des jeweiligen Nachlasses gehen.

#### Die Mitwirkung bei der Teilung von Erbschaften

Art. 609 ZGB sieht vor, dass auf Verlangen eines Gläubigers die Behörde, an Stelle der/des entsprechenden Erbin/Erben, bei der Teilung mitzuwirken hat. Diese Mitwirkung wird durch die juristische Mitarbeiterin des Erbschaftsamts wahrgenommen. Kommt es zu einem Gerichtsverfahren, so wird eine Anwältin oder ein Anwalt zur Vertretung vor Gericht mandatiert.

Gemäss § 117 EG ZGB hat die Zivilrechtsverwaltung bei der Teilung mitzuwirken, wenn eine Erbin oder ein Erbe nicht handlungsfähig ist, wenn eine Erbin oder ein Erbe unbekannt abwesend ist ohne eine Vermögensverwaltung bestellt zu haben oder eine Erbin oder ein Erbe die Mitwirkung der Zivilrechtsverwaltung verlangt. In den Fällen, in welchen die Erbinnen resp. Erben die Mitwirkung verlangen, werden diese ersucht die Teilung durch eine Anwältin/einen Anwalt, Treuhänderin/Treuhänder oder durch die Bank durchführen zu lassen. In den Fällen mit Erbinnen resp. Erben aus den elterlichen resp. grosselterlichen Stämmen wäre es dem Verfahrensablauf dienlich, wenn das Erbschaftsamt die Teilung durchführen könnte. Es gäbe weniger Rückfragen, die einen enormen zeitlichen Aufwand generieren. Mit der Durchführung dieser Aufgabe durch das Erbschaftsamt würde der Prozessablauf nicht mehr unterbrochen. Die zuständige Verfahrensleiterin resp. der zuständige Verfahrensleiter kennt den spezifischen Fall und kann diesen mit der Teilung abschliessen. Andererseits entsteht ein markanter Zusatzaufwand für die Abwicklung solcher Teilungen. Unter dem Strich ist damit *keine* Effizienzsteigerung gegeben. Im Übrigen sind bei streitigen Nachlässen oder auf Verlangen einer Erbin resp. eines Erben die Zivilkreisgerichte zuständig.

Auch wenn eine Erbschaft an das Gemeinwesen fällt, ist eine Mitwirkung bei der Teilung nötig. Die Aufgabe der Teilung in solchen Fällen wurde von der Finanzverwaltung an die Zivilrechtsverwaltung (RRB 1469 vom 15. September 2015) ohne personelle Ressourcen übertragen. Das Erbschaftsamt bearbeitet die Teilungen momentan nicht selbst, dieser Bereich ist an die Abteilung Support an das Team Dienste ausgelagert. Mit einer neuen Ansiedlung dieser Aufgabe beim Erbschaftsamt würde der Prozessablauf nicht mehr unterbrochen. Die zuständige Verfahrensleiterin resp. der zuständige Verfahrensleiter kennt den spezifischen Fall und kann diesen mit der Teilung abschliessen.

#### Sicherungsmassnahmen wie Siegelungen, Safeöffnungsprotokolle können nicht durch Dritte erledigt werden

Sicherungsmassnahmen nach Art. 551 ff. ZGB müssen zwingend durch das Erbschaftsamt angeordnet und in den meisten Fällen selbst durchgeführt werden.

Safe-Öffnungen finden nur in Begleitung des Erbschaftsamtes statt, solange die Erbinnen resp. die Erben nicht über die Erbschaft verfügen können.

#### Dezentralisierung für Dokumente wie Erbenbescheinigungen

Die Ausstellung der Erbenbescheinigung ist für die Erbinnen resp. Erben elementar. Schon heute verlangen Bankinstitute teilweise Überbeglaubigungen oder fragen nach, wenn zum

Beispiel Abweichungen im Schriftbild oder in der Darstellung auftreten (Echtheit). Bei der Erbenbescheinigung handelt es sich um das wichtigste, amtliche Dokument im Erbgang. Sowohl Erben wie auch Gläubiger, Banken, auswärtige Ämter usw. müssen sich auf die Echtheit verlassen können. Welche Behörde diese ausstellt, ist kantonal unterschiedlich (z.B. gerichtliche Behörden) geregelt. Da das Erbschaftsamt für die Erbenermittlung, die Prüfung der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft verantwortlich ist, ist die heutige Lösung der Ausstellung der Erbenbescheinigung durch das kantonale Erbschaftsamt sinnvoll.

#### Depotstelle für Testamente/Ehe- und Erbverträge, Vorsorgeaufträge könnten extern vergeben werden

Nach Art. 504 lit. f und 505 Abs. 2 ZGB haben die Kantone eine Amtsstelle zur Aufbewahrung der öffentlichen letztwilligen Verfügungen zu bezeichnen. Gemäss § 105 Ziff. 1 lit. b EG ZGB ist die Zivilrechtsverwaltung zuständig für die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Ehe- und Erbverträgen sowie für die Führung des Testamentsregisters.

Grundsätzlich stellt sich bei den Vorsorgeaufträgen die Frage, ob eine zentrale Aufbewahrung überhaupt nötig und gewünscht ist. Das ZGB verlangt keine amtliche Depotstelle von Vorsorgeaufträgen, sondern lediglich die Möglichkeit, den Aufbewahrungsort zu hinterlegen. Dieser Eintrag kann in der Fachapplikation «Infostar» der Zivilstandesämter (Bundeslösung) erfolgen. Mit der kantonalen Verordnung über die Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen (SGS 211.72) wurde für den Kanton Basel-Landschaft die Möglichkeit einer Deponierung (analog Testamentendepot) implementiert: die Hinterlegung bei der Zivilrechtsverwaltung. Die Aufbewahrung der Vorsorgeaufträge könnte an die zuständige KESB ausgelagert werden. Die KESB ist jene Behörde, welche im Eintretensfall die Vorsorgeaufträge überprüfen und validieren muss. Das Erbschaftsamt hat mit den Vorsorgeaufträgen ansonsten keine direkten Berührungspunkte.

#### **Fazit**

Dezentralisierungen und Zentralisierungen sind aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen sehr eingeschränkt.

**Handlungsalternativen** zur heutigen Abwicklung sind in folgenden Prozessen möglich:

- a) Vollzug von Willensvollstreckermandaten mit Unterstützung durch Dritte
- b) Organisatorische Aufgabenverschiebung der amtlichen Liquidationen und Nachlässen zu Gunsten des Gemeinwesens vom Support/Dienste zum Erbschaftsamt (u.a. kein Wissenstransfer notwendig)
- c) Aufbewahrungsort der Vorsorgeaufträge überprüfen (z.B. KESB)

## **5.2 Wirksamkeit**

In diesem Kapitel wird überprüft, in welchem Mass die Ziele des Kantons erfüllt werden.

### **5.2.1 Leitfrage 4: Wird mit der Erfüllung der Aufgabe ein strategisch, rechtlich oder politisch definiertes Ziel erreicht?**

Die Aufgaben des Erbschaftsamtes sind rechtlicher Natur. Die rechtliche Grundlage sichert primär die Rechtssicherheit bei der Abwicklung von Erbschafts-/Nachlassfällen gegenüber der Bevölkerung.

## **Fazit**

Es wird primär ein rechtliches Ziel erreicht.

### **5.2.2 Leitfrage 5: Findet die Erfüllung der Aufgabe Akzeptanz in der Bevölkerung und im Parlament?**

Um diese Frage objektiv beantworten zu können, müssten Kundenzufriedenheitsumfragen durchgeführt werden, was zurzeit nicht gemacht wird. Fakt ist, dass die Arbeit des Erbschaftsamtes in den letzten Jahren zu keinen Beschwerden führte, nie Thema im Landrat oder in den Medien war. Ferner sind positive Rückmeldungen im Rahmen der Abwicklung ein Indiz dafür, dass gute Arbeit geleistet wird. Daher gehen wir davon aus, dass das Erbschaftsamt sowohl bei der Bevölkerung als auch der Politik eine hohe Akzeptanz genießt.

Für Kundinnen und Kunden besonders aufwändig ist die Erhebung der Grundlagen für das Nachlass- resp. Steuerinventar. In diesen Inventaren sind unter anderem die Werte der Vermögensveranlagung der Steuerverwaltung aufgeführt. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit in dieser Schnittstelle eine Vereinfachung für die Kundinnen und Kunden, das Erbschaftsamt sowie die Steuerverwaltung möglich ist und damit digitale Lösungen ein effizienteres Arbeiten für alle ermöglichen.

## **Fazit**

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Akzeptanz und damit auch Zufriedenheit bezüglich der Aufgabenerfüllung durch das Erbschaftsamt bei der Bevölkerung und der Politik hoch ist.

Eine **Handlungsalternative** für Kundinnen und Kunden als auch das Erbschaftsamt und Steuerverwaltung besteht in folgendem zu überprüfenden Punkt:

- a) Digitale Eingabe von Vermögenssteuerdaten für Kundinnen und Kunden (inkl. Schnittstelle zwischen Erbschaftsamt und Steuerverwaltung)

### **5.2.3 Leitfrage 6: Wird die Erfüllung der Aufgabe durch absehbare Entwicklungen beeinflusst?**

Die Arbeit des Erbschaftsamtes wird durch verschiedenste Entwicklungen stark beeinflusst. Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Entwicklungspunkte und deren Einfluss auf das Erbschaftsamt auf.

<b>Entwicklungspunkt</b>	<b>Umschreibung</b>
Demografische Entwicklung	Die Gesellschaft wird immer älter, die Bevölkerung wächst stetig an und die geburtenstarken Jahrgänge (Babyboomer) gelangen nun ins Pensionsalter. Diese demografischen Entwicklungen haben bezüglich dem Mengenvolumen direkten Einfluss.
Ausländeranteil	Der Ausländeranteil nimmt stetig zu. Ausländerinnen und Ausländer sind mit unserem Rechtssystem nicht vertraut und oft der deutschen Sprache nicht mächtig. Ferner

Entwicklungspunkt	Umschreibung
	sind Hinterbliebene damit auch oft im Ausland wohnhaft, was die Erbenermittlung markant erschwert.
Sprachenvielfalt	Wo früher die Landessprachen im Mittelpunkt standen, sind heute im Rahmen der Zusammensetzung des Ausländeranteils eine ganze Palette von Sprachen zu verzeichnen. Wenn auch die Amtssprache «Deutsch» ist, sind im Erbschaftsamt immer mehr Sprachkenntnisse von grossem Vorteil.
Patchworkfamilien	Patchworkfamilien und ihre Konstellationen sind in der Abwicklung eines Erbfalls teilweise sehr herausfordernd.
Gesellschaftsanonymität	Selbst innerhalb der Familie kennt man sich heute nicht mehr (z.B. Cousin/Cousine). Generell wird die Gesellschaft anonymer, was insbesondere bei der Erbenermittlung eine Herausforderung darstellt.
Rechtliche Komplexität steigt auch mit Ehe- und Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen	Die rechtlich korrekte Abwicklung eines Erbschaftsfalls wird mit der Zunahme von Ehe- und Erbverträgen und besonders durch nicht professionell erstellte letztwillige Verfügungen («Google-Testamente») laufend komplexer. Die Abwicklung benötigt damit mehr Zeit.
Komplexität steigt durch Einbezug von Anwälten	Die Entwicklung, dass die Betroffenen sich immer mehr an Anwälte wenden, vereinfacht die Abwicklung häufig nicht. Mit dem Einsetzen von Anwältinnen und Anwälten wird bspw. der direkte Zugang zu Informationen nicht mehr möglich – es entsteht demnach eine Art Scharnierfunktion mit entsprechender zeitlicher Verzögerung im Prozess.
Eigenverantwortung wird nicht wahrgenommen (sich verantwortlich fühlen, dies erledigen/klären usw.)	Sich für etwas zuständig und verantwortlich fühlen im Interesse der Gesellschaft ist im heutigen Umfeld immer weniger anzutreffen. So werden verlangte Dokumente nicht eingereicht, Zuständigkeiten unter den Erben nicht geklärt, Termine nicht eingehalten usw..  Die Übernahme von Verantwortung für die unmittelbar eigenen Belange schwindet zusehends.
Zunahme der zu bearbeitenden Erbgänge (Übersterblichkeit)	Seit dem Jahr 2020 wird eine Übersterblichkeit festgestellt, welche sich seit 2022 mit

Entwicklungspunkt	Umschreibung
	einem nochmaligen Schub von rund 300 zusätzlichen Todesfällen verstärkt hat. Ob diese Entwicklung vorübergehend ist oder anhält ist unklar. Fakt ist jedoch, dass das statistische Amt aufgrund der demografischen Entwicklung mit einer Zunahme der Anzahl Todesfälle bis 2033 um 16 % rechnet (Demographie).
Auslandsschweizer nehmen zu, Inventar nach IPRG (Art. 87) ist notwendig (Komplexität)	Weiter ist feststellbar, dass immer mehr Schweizerinnen und Schweizer im Ausland ansässig werden. So ist die Anzahl Auslandsschweizerinnen und -schweizer im Zeitraum 2002 – 2022 um 34 % gestiegen. Versterben diese, so wird die Komplexität durch Anwendung von internationalem Recht wesentlich anspruchsvoller.

#### Weiterführende Erläuterungen zu den aufgezeigten Entwicklungen

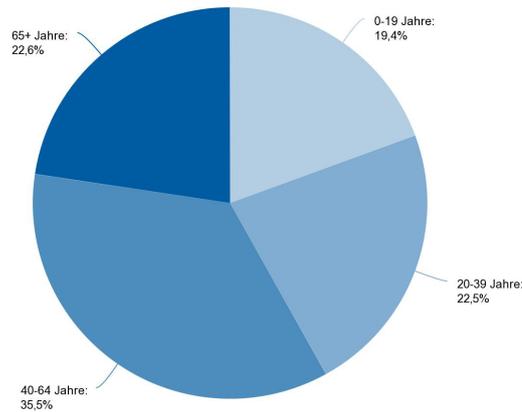
##### **Bevölkerungsentwicklung**

Die Bevölkerung im Kanton ist seit 2017 von 288'361 um 10'090 Person auf 298'451 Personen angestiegen. Das Statistische Amt führt den Zugang grösstenteils auf die Zuwanderung zurück. Der Ausländeranteil steigt stetig an. Interessant ist, dass der Anteil an Staatsangehörigen aus Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich zusammen rund 38 % beträgt, der Anteil an Staatsangehörigen übriger EU-Ländern beträgt 18.4 %. Der Anteil von Staatsangehörigen aus dem übrigen Europa beträgt 25 %, aus Afrika 4 %, aus Amerika 4 %, aus Asien 9 % und aus Ozeanien 0.2 %.

Der grösste Zuwachs wird bei den aus Asien, den übrigen EU-Ländern sowie den übrigen europäischen Ländern stammenden Bevölkerung verzeichnet, gefolgt von denjenigen aus Afrika, Deutschland und Frankreich.

Die Statistik nach Altersstruktur zeigt eine deutliche Steigerung der Personen im Alter von 90 – 94 (+27 %) und 95+ (+43 %) seit 2017. In den letzten fünf Jahren nahmen die über 80-jährigen Personen um 3'060 Personen zu. Der erhöhte Bevölkerungsanteil, vor allem jener der über achtzigjährigen Personen, führt zwangsläufig zu einem Anstieg an Todesfällen. Die Tabelle Bevölkerungsentwicklung gemäss der Prognose des Bundesamts für Statistik basiert auf den Daten von 2020 und wird alle fünf Jahre neu erstellt. Die aktuelle Tabelle beinhaltet die Übersterblichkeit der letzten drei Jahre nicht. Trotzdem ist die Zunahme der Todesfälle ersichtlich. So ist im 2025 mit einer Zunahme von 7 %, im 2030 mit 13 % und im 2033 mit 16 % zu rechnen.

Wohnbevölkerung nach Alter 2022  
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik  
Statistisches Amt Basel-Landschaft

Der Anteil an ausländischen Staatsangehörigen wirkt sich bei der Erbenermittlung sowie der Kommunikation mit den beteiligten Personen aus. Die ausländischen Staatsangehörigen regeln den Nachlass eher selten mit einer letztwilligen Verfügung. Stirbt eine Person, welche keine näheren Verwandten in der Schweiz hinterlässt, ist es praktisch unmöglich die Erbinnen und Erben im elterlichen resp. grosselterlichen Stamm zu ermitteln. Dann ist es unabdingbar, einen Erbenruf zu publizieren. Damit wird die Verfahrensdauer um mindestens ein Jahr verlängert. Sehr oft zeigt sich auch, dass die ausländischen Staatsangehörigen zwar Deutsch sprechen, die Korrespondenz des Erbschaftsamtes jedoch nicht richtig verstehen. Sofern die ausländischen Staatsangehörigen eine letztwillige Verfügung verfassen, kommt es immer häufiger vor, dass sie die Regelung des Nachlasses dem Gesetz ihres Heimatstaats unterstellen. Entsprechend muss der Nachlass beispielsweise nach englischem Recht abgehandelt werden. Das Einlesen in das entsprechende Recht generiert einen Mehraufwand. Dazu gibt es Länder, welche das Schweizer Recht nicht anerkennen; so wird eine vom Erbschaftsamt ausgestellte Erbenbescheinigung bspw. in Deutschland nicht anerkannt. Dementsprechend gilt es für in der Schweiz wohnhaft gewesene deutsche Staatsangehörige sowohl ein Verfahren in der Schweiz als auch eines in Deutschland durchzuführen.

### Komplexität der Nachlässe

Die Komplexität in den Nachlässen nimmt ständig zu. Wenn eine verstorbene Person Nachkommen aus mehreren Ehen hinterlässt, gelangen sehr oft auch umfangreiche Erbverträge zur Eröffnung. So werden Nacherbschaften verfügt, welche für das Erbschaftsamt eine zweite Bearbeitung nach sich ziehen: Zuerst im Vorerbschaftsfall und wenn der Zeitpunkt der Auslieferung an die Nacherben eingetroffen ist, nochmals für den Nacherbenfall. Ist eine Vor- resp. Nacherbschaft verfügt, ist eine Aufnahme eines Sicherungsinventars in den Räumlichkeiten der verstorbenen Person gesetzlich vorgegeben. Somit reisen die Verfahrensleitenden durch den ganzen Kanton, um die Inventaraufnahme zu vollziehen. Sehr oft werden in Ehe- und Erbverträgen Verfügungen getroffen, welche im Fall des Zweitversterbenden der Ehegatten greifen sollen. Die Vertragsparteien verkennen, dass sie mit dem Abschluss des Erbvertrages an diese Bestimmungen gebunden sind und diese nach dem Tod des ersten Vertragspartners nicht mehr verändert werden können. Dennoch wird oft anders verfügt, weil sich die Lebensumstände des überlebenden Ehegatten verändert haben. Diese Konstellation führt immer öfter zu Bestreitungen der Vermögensaushändigung.

Die Bearbeitung der zu eröffnenden letztwilligen Verfügungen und Erbverträge wird zunehmend herausfordernder. Die Notarinnen und Notare versuchen die oft nicht einfachen Familienverhältnisse in einem Erbvertrag so abzuhandeln, damit der Willen der Parteien abgedeckt ist. So werden beispielsweise pflichtteilsgeschützte Erbinnen resp. Erben von der Erbschaft ausgeschlossen, wobei der Pflichtteil mittels Vermächtnis berücksichtigt wird. Damit hat die/der pflichtteilsgeschützte Erbin resp. Erbe keine Erbenstellung und auch keine Mitwirkungsrechte. Um die Mitwirkungsrechte wieder zu erlangen, muss durch ein gerichtliches Urteil die Erbenstellung wiederhergestellt werden.

Nicht professionell verfasste letztwillige Verfügungen werden zunehmend zur Herausforderung. Heutzutage wird im Internet für das Verfassen eines eigenhändigen Testamentes recherchiert. Die sogenannten «Google-Testamente» vermögen sehr oft nicht den Anforderungen an eine eigenhändige Verfügung Stand zu halten und sind somit formell ungültig. Einerseits genügen diese Testament den formellen Anforderungen nicht, da sie mit dem Computer geschrieben oder jemand anderer schreibt die letztwillige Verfügung vor und die verfügende Person unterzeichnet diese. In materieller Hinsicht wird ein «Sammelsurium» von Anordnungen verfügt, welche in sich widersprüchlich sind und/oder gesetzliche Bestimmungen nicht einhalten. Auf die Beratung einer Fachperson wird verzichtet, da dies Kosten auslösen würde.

Bei der Erbenermittlung wird festgestellt, dass sich die Parteien in einer zunehmenden Zahl von Fällen nicht kennen und/oder beispielsweise mit ihrem Vater, ihrer Mutter nichts zu tun haben wollen. Entsprechend lehnen sie die Verwaltung der Erbschaft ab, reichen keine Unterlagen ein und nehmen die Mitwirkungspflicht nicht wahr. Dasselbe Bild zeigt sich bei der Ermittlung der Erbinnen resp. Erben in den elterlichen oder grosselterlichen Stämmen. Die Verwandtschaft kennt sich kaum noch näher, die Bezeichnung von Ansprechpersonen für die Regelung des Nachlasses wird zunehmend schwieriger. Die Aufenthaltsorte der Miterbinnen und -erben sind kaum mehr bekannt. Dies verkompliziert die Erbenermittlung sehr, zumal das Erbschaftsamt aus rechtlichen Gründen über keinen Zugriff auf Infostar (Software der Zivilstandsämter) verfügt. Ein Zugriff auf ein gesamtschweizerisches Personenregister analog ARBO BL wäre bei der Erbenermittlung sehr hilfreich.

### **Eigenverantwortung**

Die Eigenverantwortung der Erbinnen resp. Erben ist zunehmend nicht gegeben. Je weiter entfernt die verstorbene Person verwandt ist, desto weniger besteht das Interesse, sich um den Nachlass zu kümmern. Ganz schwierig wird es, wenn festgestellt wird, dass es nicht viel zu erben gibt. Auch wird vermehrt festgestellt, dass die Vermögensdeklaration entweder unvollständig oder auch nach der zweiten Mahnung nicht eingereicht wird. Immer öfters müssen Inventarrektifikate erstellt werden, aufgrund von unvollständigen Deklarationen. Im Speziellen, wenn es um die Rückzahlung von Ergänzungsleistungen geht.

### **Einbezug von Rechtsvertretenden**

Die Vertretung der Erbinnen resp. Erben durch Anwältinnen und Anwälte nimmt zu. Einerseits weil sich die Erbinnen resp. Erben nicht um das Verfahren kümmern möchten, andererseits jedoch auch bei strittigen Angelegenheiten unter den Erbinnen resp. Erben. Manchmal ist es jedoch von Vorteil, wenn Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter involviert sind, so können Streitfälle direkt auf dem Verhandlungsweg geklärt werden.

### **Auslandschweizerinnen und -schweizer**

Schweizer Staatsbürgerinnen und -bürger verlegen ihren Wohnsitz vermehrt ins Ausland und versterben dort. Nicht jeder Staat sieht eine Regelung des Nachlasses durch eine eigene Behörde vor. Ist dies der Fall oder die ausländische Behörde nimmt sich dem Nachlass nicht

an, ist die Behörde am Heimatort der verstorbenen Schweizerin resp. des verstorbenen Schweizers zuständig. Diese Fälle nehmen tendenziell zu. Die Erbinnen resp. Erben dieser Personen wünschen grundsätzlich die Regelung durch eine Schweizer Behörde, am sinnvollsten durch die Behörde des letzten Wohnsitzes in der Schweiz. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sind den Erbinnen resp. Erben oft nicht bekannt und sie können nicht nachvollziehen, dass sie sich mit ausländischen Behörden befassen müssen.

### **Fazit**

Die herrschende Übersterblichkeit, die zunehmende Komplexität der Fälle und der Bezug zum Ausland lösen einen steten Anstieg des Arbeitsaufwandes aus. Eine Entlastung ist aufgrund der demografischen Entwicklung und der fortlaufenden zunehmenden Globalisierung nicht in Sicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Erfüllung der Aufgaben sowohl durch quantitative als auch qualitative Aspekte immer komplexer und arbeitsintensiver wird.

Es bestehen keine Handlungsspielräume/-möglichkeiten, auf welche das Erbschaftsamt direkten Einfluss hat.

## **5.3 Finanzielle Tragbarkeit und Qualität**

In diesem Kapitel wird die finanzielle Auswirkung und Tragbarkeit des Leistungsumfangs und Qualitätsniveaus soweit möglich aufgezeigt.

### **5.3.1 Leitfrage 7: Kann die Aufgabe in gleicher Qualität mit einem niedrigeren Mitteleinsatz gewährleistet werden bzw. kann die Qualität verringert werden?**

Die heutigen Rahmenbedingungen

- a. Gesetzgebung
- b. Fachapplikation Terris
- c. Kundenstruktur

verunmöglichen eine effizientere Arbeitsweise.

#### **Gesetzgebung**

Gewisse Verfahrensschritte sind im Gesetz derart umschrieben, dass ein papierloser Prozess nicht möglich ist. Dazu gehören primär

- Eröffnungen von letztwilligen Verfügungen
- Ansetzen von Fristen für bspw. Ausschlagungen der Erbschaften
- Berechnung gesetzlicher Fristen (z.B. Empfang von Dokumenten)
- Notwendigkeit von Originalunterschriften (z.B. Annahme/Ausschlagung von Erbschaften)
- Datenschutz (z.B. keine sichere eMail-Übermittlung möglich, auskunftsberechtigte «identifizierte» Personen)

## Fachapplikation Terris

Die Fachapplikation (Module Erbschaftsamt, Testamentendepot, Depot Vorsorgeaufträge) ist über 25 Jahre alt und bedarf einem sehr dringenden Ersatz. Die Wartung ist technisch nicht mehr gewährleistet und moderne Möglichkeiten wie bspw. integrierte Workflows oder digitale Dokumentenablage im Fall sind nicht möglich. Daher ist eine systemunterstützte Arbeitsweise heute nicht gegeben. Ein Projekt für den Ersatz dieser Fachapplikation wurde gestartet jedoch nach der Studie aufgrund unklarer Entwicklung der evaluierten Softwarelösung sistiert.

Im Erbschaftsbereich gibt es gemäss vorgenannter Studie keine standardisierte Fachapplikation, welche in mehreren Kantonen im Einsatz steht. Damit gibt es auch kein Standardprodukt, welches im Markt eingekauft werden kann.

Auch die «Schnittstellen» sind praktisch ausnahmslos manuell (papiermässig). Im Kapitel 6.1.1 Teil Informatik wird detaillierter darauf eingegangen.

## Kundenstruktur

Die Kunden des Erbschaftsamtes sind ausserordentlich heterogen:

- a) Schweizer/-innen und Ausländer/-innen sowie im Ausland wohnhafte Personen
- b) der deutschen Sprache mächtig / nicht mächtig
- c) Altersstruktur von Erbinnen und Erben (Ungeborene, Minderjährige, Erwachsene, Seniorinnen und Senioren, Betagte)
- d) digital affin oder digitalen Lösungen gegenüber ablehnend resp. fehlende Fähigkeiten sowie fehlende Infrastruktur (kein PC, kein Drucker bspw.)
- e) verschiedene intellektuelle Fähigkeiten
- f) anwaltliche Vertretungen
- g) zerstrittene Parteien
- h) trauernde Angehörige
- i) kranke Kundinnen und Kunden (physisch und psychisch)
- j) verbeiständete Personen resp. deren Beiständinnen und Beistände und die KESB

Diese Kundenstruktur zeigt auf, dass in den verschiedenen Prozessen sehr kundenorientiert vorgegangen werden muss und damit nicht alle Kundinnen und Kunden sich über «einen Leist schlagen» lassen. Das Erbschaftsamt ist auf die aktive Mitwirkung der Kundinnen und Kunden angewiesen. Es gibt bis heute kein «Druckmittel» bspw. in Form einer gesetzlichen Grundlage, welches eine effizientere Arbeitsweise ermöglichen würde (bspw. wie bei der Steuerverwaltung eine amtliche Steuerveranlagung).

## Qualität

Im Rahmen einer Überprüfung der Aufgaben wurden 2008 die vereinfachten Inventare und Inventarberichte eingeführt. Beim vereinfachten Inventar wurde auf die Schätzung der Liegenschaften, die Bilanz sowie die güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung verzichtet. Dies hatte zur Folge, dass die Erbenden keine Teilungsgrundlage mehr hatten und führte bspw. aufgrund fehlender Liegenschaftsschätzungen zu nicht «tatsächlich überschuldeten Nachlässen». Schlussendlich musste diese Lösung wieder rückgängig gemacht werden, da die Qualität mangelhaft war und zu Mehraufwand führte.

## Vergleich mit anderen Kantonen

Das Erbschaftswesen basiert zwar auf derselben Bundesgesetzgebung, ist jedoch in den Kantonen sehr unterschiedlich organisiert (z.B. Aufgabe in Gemeinden, bei Gerichten, Notariaten usw. → siehe Anhang). Ein 1:1 Vergleich ist daher nicht sinnvoll resp. erst gar nicht möglich.

Im Anhang ist ein Vergleich aus dem Praxis-Kommentar zum ZGB hinsichtlich der verschiedenen Aufgaben und Organisationen in den einzelnen Kantonen ersichtlich.

Ferner wurde eine Umfrage bei den Kantonen AG, BE, BS, LU und SO durchgeführt, welche sich primär auf praktische Fragestellungen konzentrierte. Die detaillierten Ergebnisse sind ebenfalls im Anhang ersichtlich. Die Ergebnisse der Umfrage sind im Kapitel 6.3.1 ersichtlich. Trotz zweimaligem Anfragen, hat Basel-Stadt leider nicht an der Umfrage teilgenommen.

## Belastungen

Das Erbschaftsamt hat mit der heutigen Anzahl von Erbgängen, die stetig am Zunehmen ist, die Kapazitäten, welche mit dem bestehenden Soll-Personalbestand bearbeitet werden können, überschritten. Der Personalbestand ist auf rund 2'500 jährlichen Todesfälle ausgerichtet. Gerade in den Coronajahren sowie 2022 sind die Todesfallzahlen stetig angestiegen. Die 2022 deutlich sichtbare Übersterblichkeit setzt sich 2023 fort, weshalb befristete Anstellungen realisiert werden mussten. Wie die Hochrechnungsmodelle des Bundes, die auch das kantonale statistische Amt anwendet, zeigen, wird das heute noch als «Übersterblichkeit» bezeichnete Phänomen noch zunehmen. Die Sterblichkeitsrate wird sich nach diesen Rechnungsmodellen in den kommenden Jahren auf markant höherem Niveau einpendeln und längere Zeit auf diesem Niveau verharren.

Im Kapitel 6.1.1 wird die Entwicklung der Geschäftsfälle und damit auch Arbeitsbelastung im Zeitraum der vergangenen 5 Jahre aufgezeigt.

Im Weiteren nimmt die Komplexität, wie im Kapitel 5.2.3 erwähnt, laufend zu.

## **Fazit**

Das Erbschaftsamt ist stark von der gesellschaftlichen Entwicklung betroffen.

Die Gesetzgebung (Bundesgesetze) sowie die Kundenstruktur können durch das Erbschaftsamt nicht geändert oder beeinflusst werden.

Ein 1:1 Vergleich mit anderen Kantonen ist praktisch nicht möglich; zu verschieden sind die organisatorischen Unterschiede.

Mit der Evaluation einer neuen Fachapplikation müssen die Prozesse überprüft, angepasst und soweit als möglich digitalisiert werden. In diesem Rahmen wird eine effizientere Arbeitsweise möglich werden, wobei aufgrund der Kundenstruktur gewisse Prozesse nicht vollständig digitalisiert werden können (digitaler Weg und analoger Weg müssen angeboten werden).

*Damit kann zum heutigen Zeitpunkt nicht mit einem geringeren Mitteleinsatz gefahren werden.*

**Handlungsspielräume** sind damit

- a. Ersatz bestehende Softwarelösung inkl. Digitalisierung der Schnittstellen insbesondere zur Steuerverwaltung
- b. Überprüfung des Prozesses zur Erstellung des Nachlass- resp. Steuerinventars in enger Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung
- c. Schaffung einer Gesetzesgrundlage für Bussen bei Unterlassung der Mitwirkung von Erben.

### **Leitfrage 8: Können Synergieeffekte durch Zusammenlegen von Aufgaben erzielt werden?**

#### Inventaraufnahme

Die Erben resp. Erben müssen bei einem Todesfall sowohl für die Inventaraufnahme eine Vermögensdeklaration zu Händen des Erbschaftsamtes erstellen als auch eine Steuererklärung per Todestag einreichen. Ein Grossteil dieser Dokumente beinhaltet dieselben Informationen (z.B. Bankkonto, Liegenschaften, Hypotheken, Fahrzeuge usw.).

Für die Erstellung der Nachlassinventare sind Vermächtnisse, Vorempfänge, vorhandene Nutzniessungen, Eigengüter sowie vorhandene Schulden und Auslagen weiterhin durch die Erben resp. Erben dem Erbschaftsamt zu melden. Das Erbschaftsamt erstellt auf den Grundlagen der Steuerverwaltung sowie der Eingaben der Erben und Erben ein Nachlassinventar mit der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung. Bei Nachlässen mit erbschaftssteuerpflichtigen Erben resp. Erben bildet das durch das Erbschaftsamt erstellte Inventar die Grundlage für die Veranlagung der Erbschaftssteuer.

Liegenschaftsschätzungen sollten aufgrund des vorhandenen Fachwissens sowie bei der Steuerverwaltung vorhandenen Daten (z.B. Grundstückgewinnsteuer) durch die Steuerverwaltung vorgenommen werden.

*Aus Sicht der Kundschaft, der Steuerverwaltung wie auch des Erbschaftsamtes sind in diesem Prozess Synergieeffekte (mehrfache manuelle Aufnahme der Vermögenswerte, Liegenschaftsschätzungen beim Erbschaftsamt als auch der Steuerverwaltung) angezeigt und müssen genutzt werden.*

#### Meldewesen Todesfälle

Das Meldewesen der Todesfälle ist komplex:

1. Die Wohngemeinde meldet alle Todesfälle (eCH Standard direkt via Arbo in NEST) der Steuerverwaltung sowie dem Zivilstandsamt.
2. Die Wohngemeinde meldet dem Erbschaftsamt ausserkantonale verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner.
3. Das kantonale Zivilstandsamt meldet dem Erbschaftsamt alle im Kanton verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner.

Damit dieses Meldeverfahren vereinfacht werden kann, wären folgende Varianten möglich:

- a. Die Wohngemeinden melden dem Erbschaftsamt alle Todesfälle. Dies bedingt eine Änderung des Einführungsgesetzes ZGB (EG ZGB).
- b. Die Steuerverwaltung meldet dem Erbschaftsamt alle Todesfälle. Inwiefern das EG ZGB eine diesbezügliche Anpassung benötigen würde, ist abzuklären.

Die Anbindung des Erbschaftsamtes an die digitale Lösung der Steuerverwaltung wäre daher sinnvoll, als dass die Angaben zur verstorbenen Person gewährleistet (Datenredundanz) würden und zusätzlich ein Zugriff auf die Vermögenswerte für die Erstellung des Steuerinventars möglich wäre.

Alternativ könnte die Aufgabe der Steuerinventarerhebung auch durch die Steuerverwaltung vorgenommen werden, da die Vermögensdeklaration zu den Inventaren und die Steuererklärung per Todestag (Vermögen) praktisch identisch sind.

Im Weiteren sollten die Urschriften der öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügungen sowie der Ehe- und/oder Erbverträge an einem Ort aufbewahrt sein. Heute sind diese teilweise bei den Notaren oder gar privat hinterlegt. Wünschenswert wäre eine zentrale Hinterlegung im Erbschaftsamt, damit einerseits die letztwilligen Verfügungen gefunden werden, der Wille des/der Verstorbenen durchgesetzt wird und Klarheit über gültige letzte Verfügungen geschaffen werden kann (bspw. mehrere Verträge an verschiedenen Orten).

### **Fazit**

Es müssen Synergieeffekte in der *Zusammenarbeit zwischen Steuerverwaltung* und Erbschaftsamt (*Inventarwesen, Meldeverfahren*) oder Gemeinden und Erbschaftsamt (Meldeverfahren) genutzt werden. Dabei ist bei der Umsetzung besonders darauf zu achten, dass die Erbenermittlung nicht erschwert wird (Zusatzangaben zu Erbinnen und Erben durch Gemeinden).

Ferner sind *Liegenschaftsschätzungen durch die Steuerverwaltung* sinnvoll (u.a. Vergleichswerte) oder es sollte zumindest ein Zugriffsrecht auf die entsprechenden Daten (Katasterwerte, Zugriff auf Vergleichswerte im Umfeld der betreffenden Liegenschaft) der Steuerverwaltung ermöglicht werden.

**Handlungsalternativen** sind wie folgt zu erkennen:

- a. Schnittstelle (Aufgaben, Prozesse) zwischen Steuerverwaltung und Erbschaftsamt in den Bereichen Inventarwesen, Meldeverfahren, Liegenschaftsschätzungen muss effizienter gestaltet werden.

### **Leitfrage 9: Kann die Aufgabe durch eine Drittpartei effizienter erfüllt werden?**

Die Aufgaben des Erbschaftsamtes könnten durch andere staatliche Stellen erledigt werden. Wie in anderen Kantonen wäre es beispielsweise möglich, diese Aufgaben per Gesetzesänderung den Gemeinden zu überlassen. Aus Sicht dieses Projektes würde dies in einigen Gemeinden, vor allem kleinere Gemeinden, zu einer Überforderung führen, die Qualität und Einheitlichkeit der Abwicklung würde leiden und die Aufsicht durch den Kanton müsste neu geregelt werden. Im Projekt Focus wurden die Bezirksschreibereien zur Zivilrechtsverwaltung zusammengeschlossen, um die Aufgaben effizienter zu bewältigen. Eine Auslagerung an die Gemeinden würde diesem Ziel nur wenige Jahre später diametral widersprechen.

Auch eine zumindest teilweise Auslagerung (z.B. Erstellung der Nachlassinventare) an die privaten Notariate wäre ein gangbarer Weg. Jedoch wäre eine markante Kostensteigerung, welche durch die jeweiligen Nachlässe zu tragen wäre, gegenüber der heutigen Lösung zu erwarten. Ferner sind die heutigen Notariate für eine solche Aufgabe nicht aufgestellt (Organisation, Infrastruktur bspw.) und eine Gesetzesänderung müsste initiiert werden. Ob eine einheitliche Abwicklung sichergestellt werden könnte ist zumindest fraglich.

Die Grundlagen für die Erstellung des Steuerinventars wie bspw. Liegenschaftsschätzungen könnten durch die Steuerverwaltung übernommen werden (siehe Leitfrage 8). Zudem würde der Zugriff des Erbschaftsamtes auf bestimmte Steuerdaten, wie die Steuererklärung per Todestag, Katasterwerte oder Wertschriftenverzeichnisse, Doppelspurigkeiten einerseits bei der Bevölkerung (Ausfüllen von Steuererklärung per Todestag und Inventar per Todestag) und andererseits innerhalb der kantonalen Verwaltung (das Know-How betr. Liegenschaftswerten und damit auch –schätzungen liegt in der Steuerverwaltung) beseitigen.

Zusätzlich könnte eine Überprüfung der Inventarerstellung für die Steuerverwaltung und/oder Anhebung der Vermögensgrenze für geringfügiges Vermögen von heute CHF 25'000 auf bspw. neu CHF 40'000 vorgenommen werden. Damit würde der Aufwand bei geringfügigem Vermögen sinken (keine Inventare mehr) und die massgebende Vermögensgrenze mit dem Freibetrag betr. Rückerstattungspflicht den Ergänzungsleistungen gekoppelt.

In einigen Kantonen wird die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen durch die Gerichte vorgenommen. In Nachlässen ohne letztwillige Verfügungen wird das Gericht nur auf Antrag tätig (Ausstellung einer Erbbescheinigung, Ausschlagung etc.). Dies führt dazu, dass erbrechtliche Aufgaben und die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen organisatorisch an verschiedenen Orten vorgenommen werden.

Eine vollständige Privatisierung der Aufgaben des Erbschaftsamtes ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich.

## **Fazit**

Die Bevölkerung wünscht einen «single point of contact». Eine *Verzettelung der Aufgaben muss daher vermieden werden.*

Im Bereich der *Erstellung des Steuerinventars (inkl. Liegenschaftsschätzungen) sieht dieses Projekt Möglichkeiten einer effizienteren Aufgabenabwicklung.* Im Weiteren kann festgehalten werden, dass die Aufgaben des Erbschaftsamtes durch Drittparteien nicht effizienter erledigt werden können.

Die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden würde viele Gemeinden überfordern (vor allem kleine Gemeinden). Die Qualität und die Prozesse wären innerhalb des Kantons mit grosser Wahrscheinlichkeit unterschiedlich.

Eine Erhöhung der Vermögensgrenze für geringfügiges Vermögen von heute CHF 25'000 auf neu CHF 40'000 wäre sinnvoll und würde eine Gleichstellung zu den rückerstattungspflichtigen Ergänzungsleistungen darstellen.

Eine Auslagerung der Nachlassinventarerstellung an die privaten Notariate wäre mit markant höheren Kosten für die Nachlässe verbunden und es ist fraglich, ob diese die Aufgaben überhaupt übernehmen können (Organisation, Infrastruktur, Anzahl Notarinnen und Notare) resp. wollen.

## 6. Ergebnisse der Vollzugsüberprüfung

Die Vollzugsprüfung enthält in den nachfolgenden Kapiteln die folgenden 3 Schritte:

1. Fact Finding
2. Ursachenanalyse
3. Erarbeitung von Massnahmen

### 6.1 Schritt 1: Fact Finding

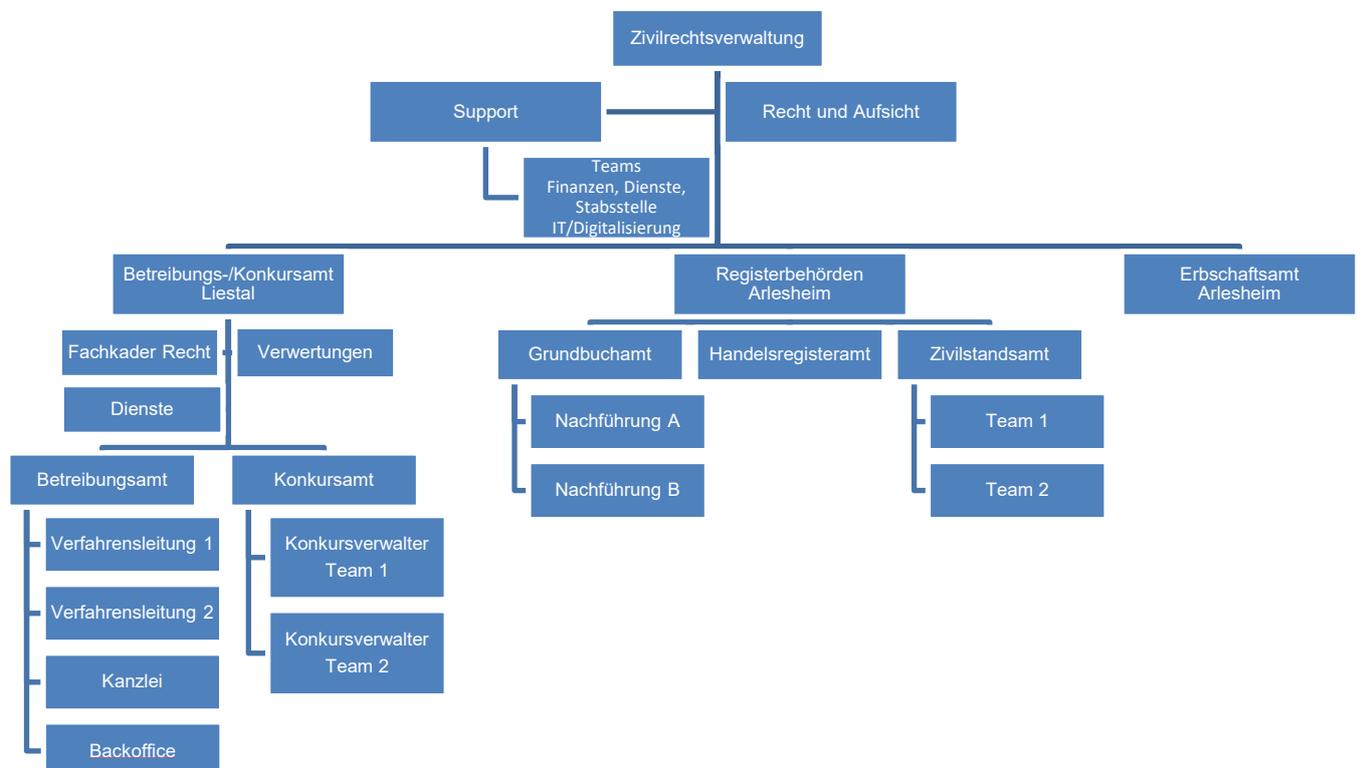
In diesem Kapitel wird eine Bestandesaufnahme über die Leistungserbringung, die Ressourcen und weiterer relevanter Fakten abgebildet.

#### 6.1.1 Beschreibung der Leistungserbringung

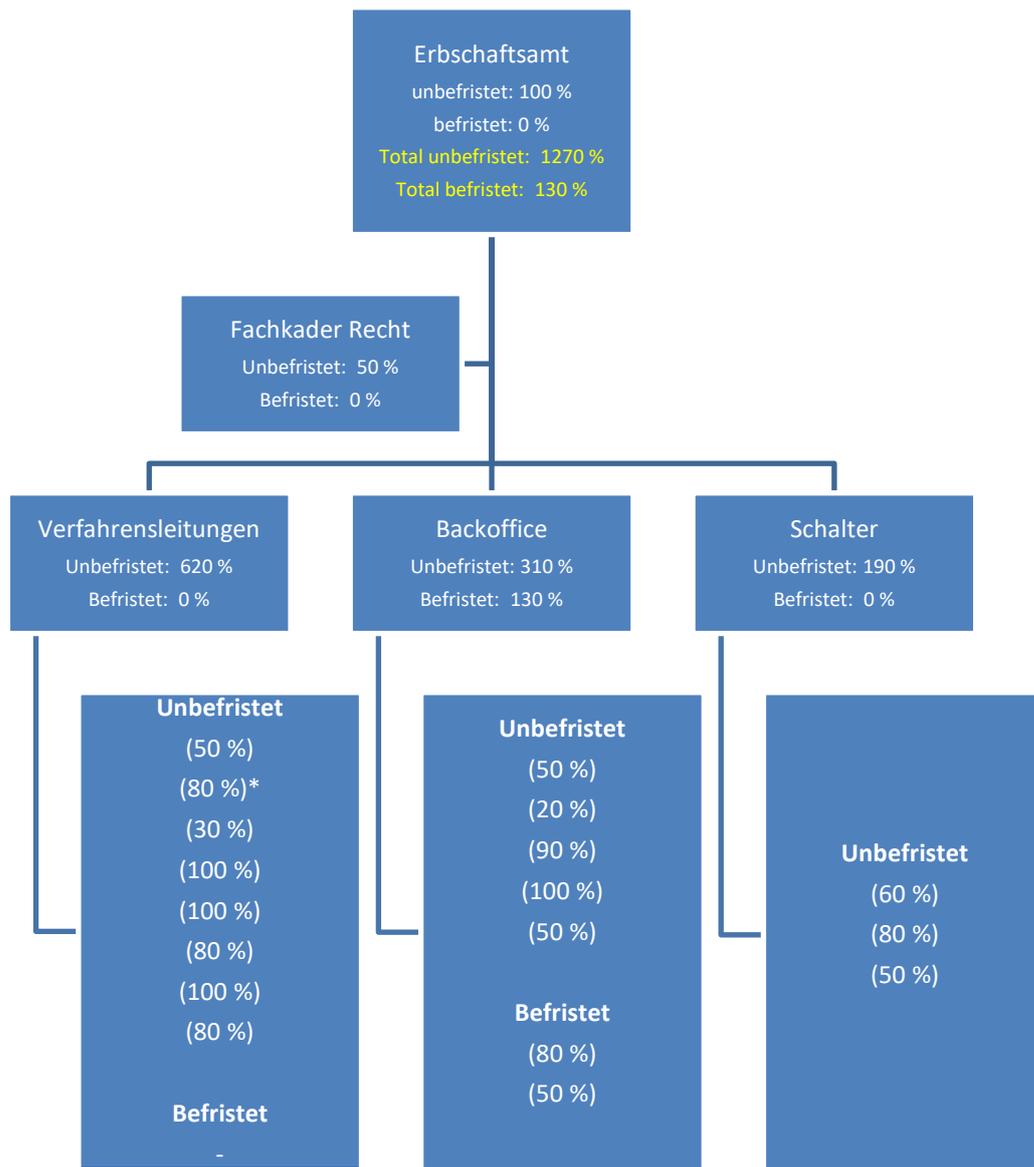
Nachfolgend werden Organisation, Prozesse, Schnittstellen und statistische Grundlagen des Erbschaftsamtes aufgezeigt.

##### Organisationsstruktur

Das Erbschaftsamt ist eine Abteilung der Zivilrechtsverwaltung und ist direkt der Dienststellenleitung unterstellt.



Die Detailorganisation des Erbschaftsamtes gestaltet sich per 1.7.2023 wie folgt:



\*befristete Lösung mit Funktionszulage als Verfahrensleiterin 80 %

Im Anhang ist ferner eine Aufteilung der Aufgaben pro Mitarbeitenden enthalten, welche die Organisationsstruktur verfeinert.

### Prozesse

Die heutigen Prozesse sind im IMS dokumentiert. Sie befinden sich im Anhang. Im Weiteren wird auf die Geschäftsfall-Tabelle (Aufgabenmatrix) ebenfalls im Anhang verwiesen.

### Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten

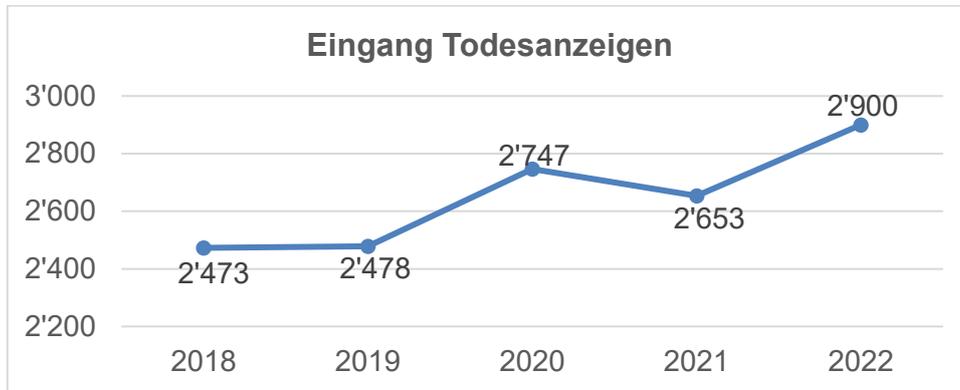
Im Anhang befindet sich eine Schnittstellenanalyse, welche die Kunden und Lieferanten des Erbschaftsamtes darstellt und die Komplexität der Vielzahl Beziehungen aufzeigt.

### Statistiken Erbschaftsamt 2018 – 2022

Nachfolgend werden die Entwicklungen im Erbschaftsamt anhand von diversen Zahlen aufgezeigt und kurz kommentiert.

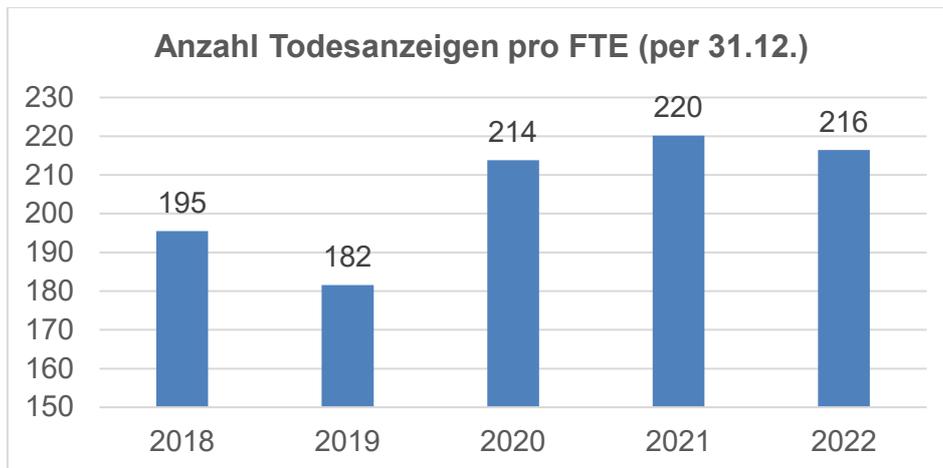
## Erbschaftswesen

Die Anzahl Todesanzeigen ist wohl der beste Benchmark zum Aufzeigen der Arbeitsbelastung. Jeder Todesfall generiert ein Erbschaftsfall.



Es ist deutlich zu erkennen, dass bedingt durch Corona ein markanter Anstieg der Anzahl Fälle 2020 zu verzeichnen war (+ 269 gegenüber Vorjahr). Die Übersterblichkeit zeigte 2022 einen nochmaligen deutlichen Anstieg. Gegenüber 2019 waren damit 2022 insgesamt 422 zusätzliche Fälle zu bearbeiten. Der Anstieg setzt sich 2023 fort.

Die Arbeitsbelastung zeigt sich besonders durch die durchschnittlich zu bearbeitenden Fälle pro Soll-FTE (siehe Kapitel 6.1.2).



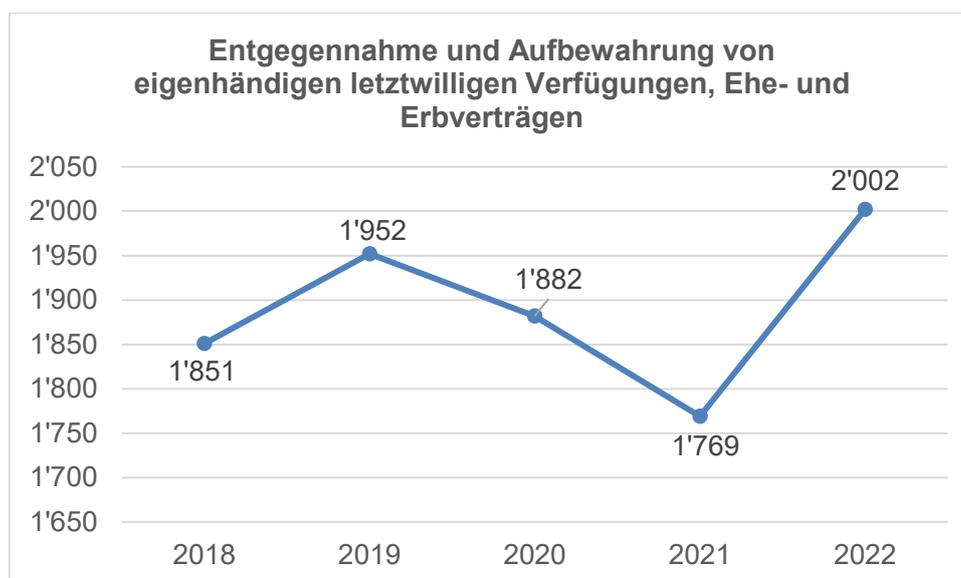
2022 wurden ab Dezember 1.3 befristete zusätzliche FTE gesprochen, welche im Dezember 2022 besetzt werden konnten. Dies führte nach der Einarbeitung im ersten Quartal 2023 zu dringend notwendigen Entlastungen.

Nachfolgend tabellarisch die weiteren statistischen Zahlen im Bereich Erbschaftswesen. Die Entwicklung der übrigen Zahlen steht im Einklang mit jener der eingegangener Todesanzeigen.

	2018	2019	2020	2021	2022
Eingang Todesanzeigen	2'473	2'478	2'747	2'653	2'900
Eröffnung letztwilliger Verfügungen	1'137	1'400	1'380	1'287	1'778
Inventaraufnahmen inkl. Nebeninventare und güterrechtliche Inventare	2'464	2'468	2'730	2'644	2'883
Entgegennahme von Erklärungen über Ausschlagung einer Erbschaft	1'140	974	986	1'119	1'208
Erbenbescheinigungen	2'163	2'148	2'255	2'234	2'540
Grundeigentum	1'159	1'096	1'149	969	1'208
Erteilungen	0	0	0	0	0

## Testamentendepot

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung bei der Anzahl Fälle betreffend der Entgegennahme und Aufbewahrung von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträgen. Aufgrund einer Gesetzesrevision im ZGB, welche ab 1.1.2023 in Kraft getreten ist, wurden viele letztwillige Verfügungen angepasst. Der Anpassungsbedarf setzt sich 2023 fort.

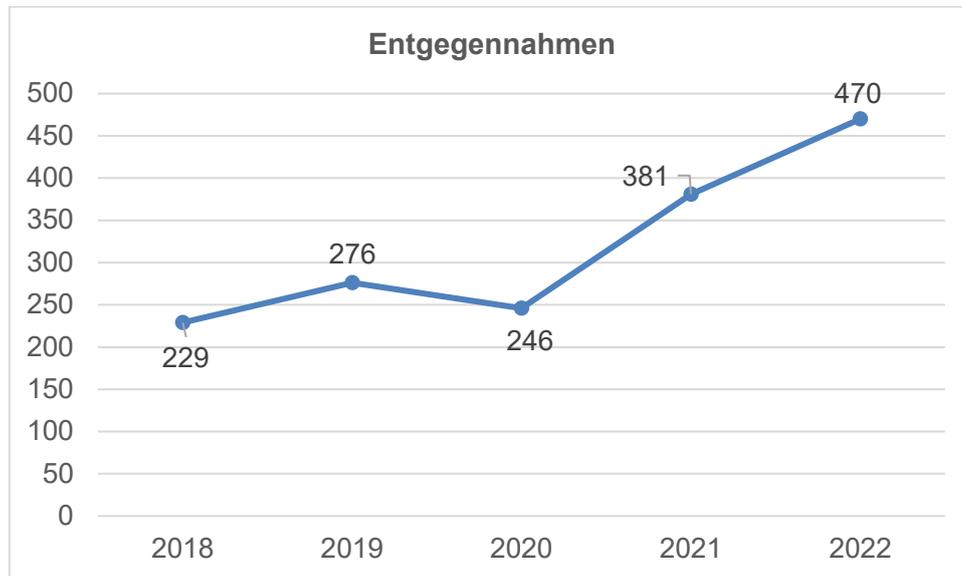


Nachfolgend tabellarisch die weiteren statistischen Zahlen im Bereich Testamentendepot.

	2018	2019	2020	2021	2022
Entgegennahme und Aufbewahrung von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen, Ehe- und Erbverträgen	1'851	1'952	1'882	1'769	2'002
davon					
- Ehe- und Erbverträge	985	1'095	985	964	1'009
- Letztwillige Verfügungen	820	824	863	766	956
- Diverses (bspw. Konkubinatsverträge, Schenkungsverträge usw.)	46	33	34	39	37
Aushändigungen / Aufhebungen / Aufösungen	1'914	2'043	1'992	1'859	2'217

## Depot Vorsorgeaufträge

Das nächste Diagramm zeigt die Entwicklung der Anzahl Entgegennahmen von Vorsorgeaufträgen.



Es scheint, dass Corona die Sensitivität hinsichtlich Vorsorgeaufträge in der Bevölkerung geschärft hat. Vermehrt werden Vorsorgeaufträge erstellt und diese im Erbschaftsamt deponiert.

Die weiteren statistischen Zahlen im Bereich Depot Vorsorgeaufträge zeigen das folgende Bild:

	2018	2019	2020	2021	2022
Entgegennahmen	229	276	246	381	470
Rückweisungen / Rücknahmen	43	0	0	0	
Auflösungen Total	6	12	3	8	9
Auswechslungen	0	0	1	0	2
Wegzug	0	2	0	2	0
Widerruf	1	0	0	0	0
Herausgabe KESB	0	1	1	0	0
Aufhebung Todesfall	5	7	1	5	5
Aufhebung Depot durch Parteien	0	2	0	1	2

### **Fazit**

Die heutigen Prozesse und Schnittstellen und damit zusammenhängend die Aufbauorganisation sind im Rahmen der vorgängig erwähnten Handlungsspielräume zu überprüfen. Mit der heutigen Lösung sind diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel eingespielt und zielführend. Aufgrund fehlender digitaler Lösungen (inkl. veralteter Fachapplikation Terris) können die Prozesse und Schnittstellen nicht effizienter und moderner gestaltet werden. Ferner ist die direkte Führung aller Mitarbeitenden durch die Leiterin des Erbschaftsamtes nicht sinnvoll (16 direkt unterstellte Mitarbeitende, wobei 2 befristet angestellt sind). Teamleitungen sollten geprüft werden.

Die Entwicklungen zeigen, dass die Arbeit im Erbschaftsamt aufgrund verschiedener Gegebenheiten nicht abnehmend, sondern generell zunehmend ist. Wenn ein Personalaufbau vermieden werden soll, müssen die vorgängig erwähnten Handlungsspielräume schnell angegangen werden.

## 6.1.2 Beschreibung der Ressourcen (Input)

Dieses Kapitel zeigt den Stand und wo möglich die Entwicklungen im Personal- und AFP-Bereich auf.

### Personal

#### Personalbestand

Der Personalbestand in FTE (Fulltime-Equivalent) und Mitarbeitende (Headcount) über die letzten 5 Jahre gestaltete sich jeweils per 31.12. wie folgt:

	2018	2019	2020	2021	2022
FTE unbefristet	12.65	13.65	12.85	12.05	12.10*
FTE befristet	0.00	0.00	0.00	0.80*	1.30
Total	12.65	13.65	12.85	12.85	13.40

\*Per 1.4.2023 wurde eine Mitarbeiterin (60 %) organisatorisch von der Abteilung Support zum Erbschaftsamt umgegliedert (FTE unbefristet 1.7.2023 = 12.7)

	2018	2019	2020	2021	2022
Mitarbeitende unbefristet	15	16	15	14	14*
Mitarbeitende befristet	0	0	0	1**	2
Total	15	16	15	15	16

\*Per 1.4.2023 wurde eine Mitarbeiterin (60 %) organisatorisch von der Abteilung Support zum Erbschaftsamt umgegliedert (Köpfe unbefristet 1.7.2023 = 15)

\*\*aufgrund Krankheitsfall wurde Lohnfortzahlung auf Ersatzanstellung gebucht. Daher erfolgt eine Korrektur gegenüber SAP von 0.8 FTE resp. 1 Kopf

In den obgenannten Zahlen sind keine Ersatzanstellungen (Planstellenkategorie 950) enthalten, da diese Langzeitausfälle aufgrund Krankheit kompensieren, welche in den unbefristeten Zahlen enthalten sind.

Im Weiteren ist jeweils 1 Lernende/-r während rund 9 Monaten im letzten Lehrjahr im Erbschaftsamt (in den obigen Zahlen nicht eingerechnet) beschäftigt.

Ab 2018 wurden im Rahmen des Beschäftigungsprogrammes der RAV zeitweise befristete Mitarbeitende eingesetzt (ohne Kostenfolge), welche in den obigen Beständen nicht enthalten sind (siehe Tabelle im Anhang).

Ferner wurde in den Jahren 2021 und 2022 eine Mitarbeiterin (0.6 FTE) organisatorisch dem Support zugeordnet, welche jedoch weiterhin Aufgaben im Bereich des Erbschaftsamtes erledigte (Schalterbereich). Per 1.4.2023 wurde die Stelle wieder dem Erbschaftsamt angegliedert.

### Personalaufwand

Nachfolgend das Total Personalaufwand des Erbschaftsamtes in Tausend Franken (Basis oben aufgeführte Stellen zuzüglich Kosten für Ersatzeinstellungen):

	2018	2019	2020	2021	2022
Personalaufwand	1'521	1'551	1'574	1'422	1'329

Der Grund des Rückgangs in den Jahren 2021 und 2022 liegt primär in vorzeitigen Pensionierungen als auch Abgängen infolge Krankheit/Tod von langjährigen Mitarbeitenden sowie einer organisatorischen Veränderung zugunsten weniger komplexer Aufgaben (Administration/Backoffice).

### Notwendige Aus- und Weiterbildungen

Zusammenfassend sind folgende Aus- und Weiterbildungen in den einzelnen Funktionen notwendig:

Funktion	Notwendige Ausbildung/Weiterbildung
Leitung Erbschaftsamt	Jurist/-in oder kaufmännische Ausbildung mit Weiterbildung (CAS Juristische Grundausbildung für Nichtjuristen) und langjähriger Erfahrung im Erbschaftsbereich
Fachspezialist/-in und Verfahrensleitung	Jurist/-in
Verfahrensleitung	Kaufmännische Ausbildung (EFZ oder ähnlich) mit Weiterbildung (5 CAS Module: Personen- und Familienrecht, Ehegüter- und Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht I + II)
Backoffice	Kaufmännische Ausbildung (EFZ oder ähnlich)
Administration	Kaufmännische Ausbildung

Es gibt keine Aus- und/oder Weiterbildung, welche explizit auf das komplexe Fachgebiet zugeschnitten ist. Als Weiterbildung wird das CAS für Nicht-Juristinnen und Juristen an der Fachhochschule Olten Module Personen- und Familienrecht sowie Ehegüter- und Erbrecht in gewissen Funktionen vorausgesetzt.

Im Weiteren ist die Erfahrung im Erbschaftsbereich von grosser Wichtigkeit und die laufende Entwicklung im Rechtsbereich (u.a. auch Gerichtsurteile) setzen fortlaufende Weiterbildungen voraus.

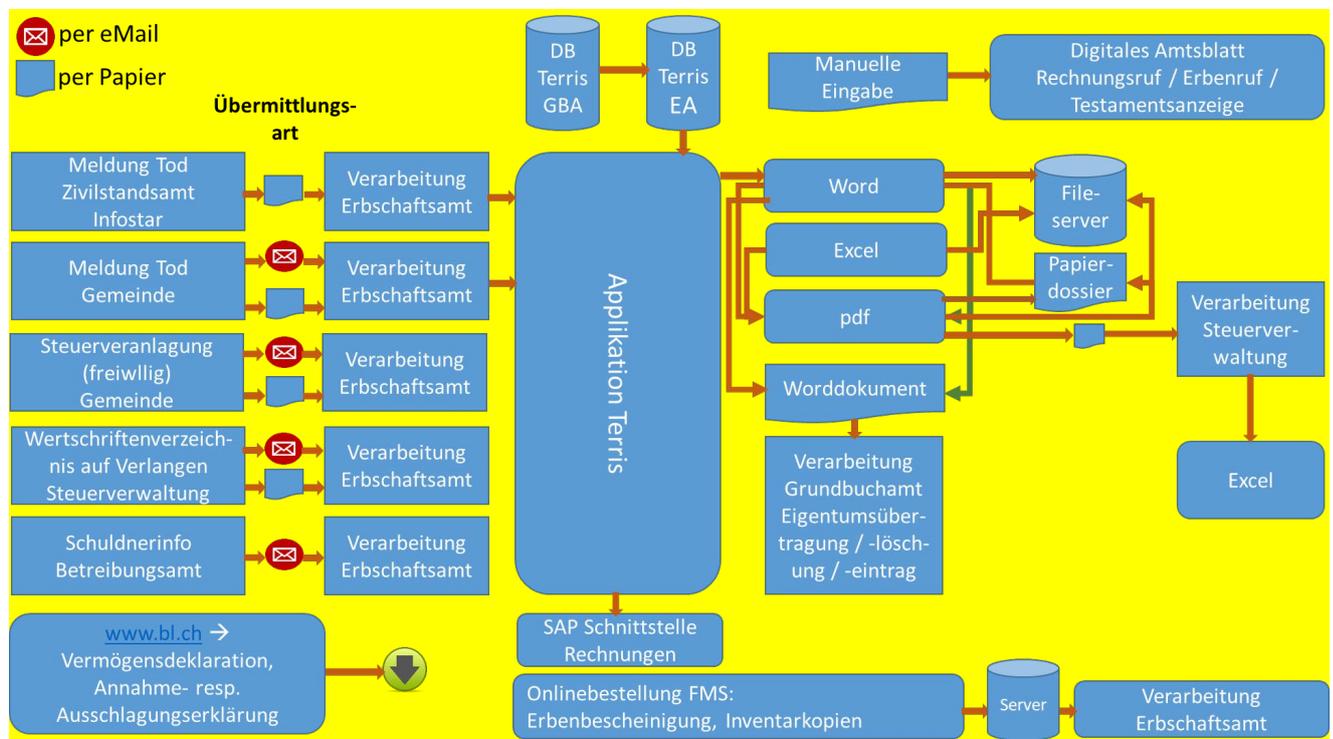
### Anforderungen an die Persönlichkeit

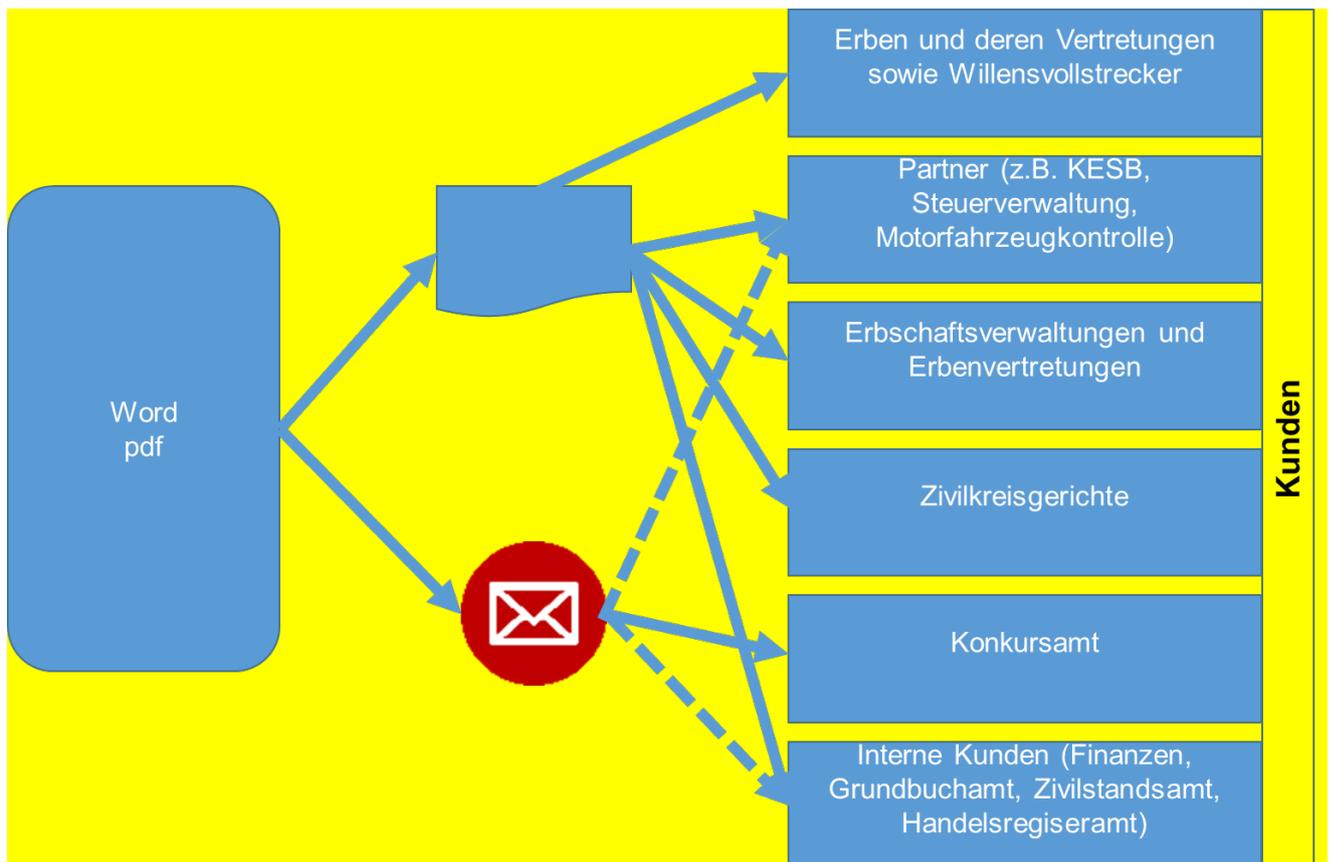
Die folgenden Anforderungen an die Persönlichkeit sind in allen Funktionen massgebend:

- exaktes Arbeiten, Verlässlichkeit
- Teamgeist
- empathisch
- emotionale Intelligenz
- selbständiges, eigenverantwortliches Arbeiten
- hohe Belastbarkeit
- Fähigkeit, fallbezogen flexibel zu handeln

## Informatik

Die nachfolgende Abbildung zeigt deutlich auf, dass die digitale Unterstützung im Erbschaftsamt selbst, jedoch auch gegenüber den Schnittstellen wie Gemeinden, Zivilstandsamt, Steuerverwaltung, Betreibungs- und Konkursamt aber auch den Erben stark verbesserungsfähig ist. Schnittstellen sind von Papier oder unterbrochenen digitalen Prozessen geprägt.





Wie in Kapitel 5.3.1 bereits erwähnt, ist die heutige Fachapplikation über 25 Jahre alt und bedarf einem dringenden Ersatz, welcher moderne und effiziente Arbeitsweise innerhalb des Erbschaftsamtes aber auch mit den Kundinnen und Kunden in- und ausserhalb der kantonalen Verwaltung ermöglicht. Ferner fehlen Workflow-unterstützte Prozesse, eine Geschäftskontrolle, ein Statistiktool oder die Möglichkeit zur Hinterlegung von Dokumenten im Geschäftsfall.

Ferner gilt es zu erwähnen, dass auch im Bereich der Erbschaftssteuern keine Fachapplikation unterstützend zur Verfügung steht. Daten werden redundant zum Erbschaftsamt geführt und im Excel die notwendigen Berechnungen vollzogen.

### **Fazit**

Die Komplexität der Aufgabe per se bedarf auch zur Sicherstellung der geforderten Qualität einer fortlaufenden Weiterbildung. Aufgrund der Belastungen ist dies in den letzten Jahren zu kurz gekommen.

Das ganze Informatikumfeld ist komplett veraltet und von Papierlösungen sowie unterbrochenen digitalen Lösungen geprägt.

Handlungsspielräume ergeben sich dadurch bei

- a. der Schaffung von Freiräumen für Aus- und Weiterbildung
- b. dem dringenden Ersatz der Fachapplikation
- c. der digitalen Anbindung der wichtigen Schnittstellen zu den Partnern
- d. der wichtigen Schnittstelle zur Steuerverwaltung inkl. der Bearbeitung der Erbschaftssteuern in der Steuerverwaltung, Abteilung Spezialsteuern

## Infrastruktur

Das Erbschaftsamt ist am Domplatz 9, 4144 Arlesheim, 1. Obergeschoss untergebracht. Nachfolgend eine Übersicht der benötigten Infrastruktur (Stand Juni 2023):

Was	Details
Büros	<ul style="list-style-type: none"><li>• 1er-Büro 6 (100 m<sup>2</sup>)</li><li>• 2er-Büro 2 (63 m<sup>2</sup>)</li><li>• 3er-Büro 2 (55 m<sup>2</sup>)</li></ul>
Archiv / Depot	<ul style="list-style-type: none"><li>• Archivraum DG Domplatz 9 (84 m<sup>2</sup>)</li><li>• Depot Testamente 1. UG Domplatz 13 (30 m<sup>2</sup>)</li><li>• Depot Vorsorgeaufträge –EG– Domplatz 9 (5 m<sup>2</sup>)</li></ul>
Mitbenutzung anderer Räumlichkeiten	Gang, Sitzungszimmer, Küche, Aufenthaltsraum, Kopier- und Frankierraum
Arbeitsplätze	16
Basis-Ausstattung Arbeitsplätze	<ul style="list-style-type: none"><li>• 1 Standardpult</li><li>• 1 Bürostuhl</li><li>• 1 Untertisch-Korpus</li><li>• 2 Lateralschränke</li><li>• 1 Convertible (mobiles Arbeiten)</li><li>• 2 Bildschirme</li><li>• 1 Tastatur</li><li>• 1 Maus</li><li>• 1 Telefon-Kopfhörer</li></ul> <p>Bei 7 Arbeitsplätzen bestehen ferner Besprechungsmöglichkeiten (eigene Tische oder Pultverlängerungen mit jeweils der Anzahl möglicher Stühle)</p>
Multifunktionsgerät (MFG)	2 MFG (mit Mitbenutzung anderer Organisationseinheiten)
Private Fahrzeuge	Für die Aufnahme von Inventuren werden die Privatfahrzeuge eingesetzt und über Spesen abgerechnet.

### Raumkosten

Das Hochbauamt belastet für das Erbschaftsamt (Basis 2022) für insgesamt 774 m<sup>2</sup> CHF 150'514. Damit beträgt der durchschnittliche m<sup>2</sup>-Preis CHF 194.46.

### IT-Kosten

Die ZI verrechnet pro Convertible jährlich CHF 720. Mit dem Personalbestand 2022 von 16 Mitarbeitenden ergeben sich damit jährliche Kosten von CHF 11'520.

Zusätzlich werden für die beiden genannten MFG CHF 2'052 (O-SID03035 = CHF 101.50/Mt. / O-SID03217 = CHF 69.50/Mt) an Mietkosten verrechnet.

### Arbeitsplatzkosten

Ein voll ausgestatteter Arbeitsplatz (Möblierung) kostet durchschnittlich CHF 4'500. Dies ergibt bei 16 Arbeitsplätzen insgesamt CHF 72'000 (Anschaffungswert).

## Weitere Ressourcen

Weitere Ressourcen sind keine vorhanden.

### 6.1.3 Beschreibung weiterer relevanter Fakten

In diesem Kapitel wird aufgezeigt, inwiefern das Erbschaftsamt von Sparmassnahmen, Reorganisationen und weiterer relevanter Veränderungen in den letzten Jahren betroffen war.

#### Wichtige Veränderungen in den letzten Jahren

Aufgrund der Abschaffung der Erbschaftssteuerpflicht für die direkten Nachkommen und Eltern wurde das Inventarwesen im Jahr 2008 angepasst. In denjenigen Fällen, wo keine erb-schaftssteuerpflichtigen Erbinnen resp. Erben erbberechtigt sind, gelangt ein sogenannter Inventarbericht (Vermögen > CHF 25'000) sowie ein vereinfachtes Inventar (Vermögen < CHF 25'000) zur Anwendung.

Innerhalb des Projekts «Focus» wurden die sechs Erbschaftsämtler ab 1. Januar 2014 zu einem kantonalen Erbschaftsamt zusammengelegt. Dies hatte für die Bevölkerungen und die Mitarbeitenden weitreichende Veränderungen zur Folge. Mit der Zentralisierung konnten fünf Abteilungsleitungen eingespart werden. Die verschiedenen Mentalitäten, die Auffassung über eine korrekte Abwicklung der Nachlassverfahren (inkl. Prozessen) und die Zuteilung der Arbeiten lagen weit auseinander. Die Zusammenführung war sehr anspruchsvoll. Nach und nach konnten diese Hindernisse beseitigt werden. Ein grosser Vorteil war, dass alle Mitarbeitenden bereits länger beim Erbschaftsamt gearbeitet haben und damit eine grosse Erfahrung mitbrachten.

Im Zusammenhang mit den Veränderungen im Inventarwesen (2008), dem Projekt «Focus» sowie der GAP Massnahmen und Entlastungspakete (2016) wurden insgesamt 4.8 FTE eingespart. Im Zeitraum von Mai 2018 bis August 2021 waren zur Bewältigung der Aufgaben immer Personen mit einem Pensum zwischen 80 – 100 % aus dem RAV-Programm auf dem Erbschaftsamt tätig.

Seit 2017 sind langjährige Mitarbeitende in den Ruhestand getreten oder verstorben. Insgesamt mussten in den letzten fünf Jahren 7.05 FTE neu besetzt werden. Mit dem Verlust der langjährigen Mitarbeitenden ist ein grosser Erfahrungsschatz verloren gegangen. Somit mussten mehr als die Hälfte der Mitarbeitenden ersetzt und eingearbeitet werden. Die Welle von Pensionierungen ebbt ab, gleichwohl ist bereits eine weitere frühzeitige Pensionierung angekündigt.

Neue Mitarbeitende nehmen in der Regel zuerst die Aufgaben der Administration und dem Backoffice wahr. So können die Grundlagen nach und nach aufgebaut werden, welche den Einstieg in die Verfahrensleitung erleichtert. Gleichwohl müssen die neuen Verfahrensleitenden zuerst ihre Erfahrungen sammeln können.

Die neuen und verbleibenden Mitarbeitenden haben sich zu einem sehr gut funktionierenden Team entwickelt. Es herrscht ein toller Teamgeist, es wird einander geholfen. Dies hilft, die Belastungen durch die hohen Fallzahlen (Übersterblichkeit u.a.) zu bewältigen und auch zu «ertragen».

Die Geschäftsleitung der ZRV hat entschieden, dass in jeder Abteilung eine juristisch ausgebildete Fachkraft angestellt wird. Anlässlich der letzten Pensionierung eines Verfahrensleiters ist eine Juristin zum Erbschaftsamt gestossen. Gleichzeitig wurden Aufgaben, wie die Aufsicht über die Willensvollstreckenden, die Mitwirkung bei den Teilungen gem. Art. 609

ZGB usw. von der Abteilung Recht & Aufsicht zum Erbschaftsamt übertragen. Dies jedoch ohne eine Aufstockung der Stellenprozente beim Erbschaftsamt.

### **Fazit**

Die vergangenen organisatorischen Änderungen haben zu einer Standardisierung der Prozesse geführt. Die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden ist mit Blick auf eine mögliche Personalentwicklung in Richtung Verfahrensleitung über die Administration/Backoffice sinnvoll. Die Veränderungen im personellen Bereich, sei dies mit dem aufgezeigten Abbau der Stellenprozente (4.8 FTE) und den Wechseln durch Pensionierungen/Todesfälle fallen mit der Zunahme der Fälle und Komplexität ins Gewicht.

Die Ansiedlung der erbrechtlichen Aufgaben von der Abteilung Recht & Aufsicht zum Erbschaftsamt macht Sinn, die entsprechenden personellen Ressourcen müssten aufgestockt werden.

### **Absehbare zukünftige Veränderungen**

Gesellschaftliche Veränderungen (siehe Kapitel 5.2) werden weiter zunehmen und damit die Komplexität der täglichen Arbeit erhöhen.

Die Erwartungshaltung der Bevölkerung bezüglich Geschwindigkeit der Aufgabenerledigung nimmt weiter zu (z.B. Erbenbescheinigung heute bis 17.00 Uhr bestellen und am nächsten Tag im Briefkasten). Ebenfalls ist spürbar, dass Unterstützungsdienstleistungen im Rahmen eines Nachlasses erwartet werden.

Einhergehend mit der Erwartungshaltung werden auch zunehmend digitale Lösungen, Workflows etc. erwartet.

Durch die neue bundesrechtliche Möglichkeit, die AHV-Nummer in relevanten Systemen als eindeutiges Identifikationsmerkmal von Personen zu verwenden (z.B. Erbenermittlung), gilt es, diesen Ansatz auch in den Schnittstellen und Systemen umzusetzen.

### **Weitere Informationen und optionaler Benchmark**

Damit ansatzweise Vergleiche vorgenommen werden konnten, wurde eine Umfrage (siehe Anlage) an folgende Adressate versendet:

<b>Adressat</b>	<b>Antwort erhalten</b>
Erbschaftsamt Basel-Stadt	Antwort erst nach Finalisierung Abschlussbericht eingetroffen
Erbschaftsamt Dorneck	Nein
Erbschaftsamt Thierstein	Ja
Bezirksgericht Rheinfelden	Nein
Bezirksgericht Aarau	Ja
Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, Luzern	nein
Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern	Ja
Verband bernischer Notare	Ja

Die Umfrage kann wie folgt zusammengefasst werden:

## Generell:

- Es zeigt sich, dass die Kantone, welche an der Umfrage teilgenommen haben, sehr unterschiedlich organisiert sind und daher das Vorgehen der Aufgabenerledigung divergent ist.
- Die Gebühren sind in ihrer Zusammensetzung und Höhe sehr unterschiedlich.

## Einzelne Fragen (Fragen zur Gebührenhöhe werden nicht aufgeführt):

- Frage 2: AG und SO verwenden die Steuererklärung als Basis für das Inventar nach Art. 154 ff DBG. SO und BE nehmen das Inventar vor Ort in den Räumlichkeiten des/der Verstorbenen auf. → BL: Das Inventar wird in der Regel durch die Erben ausgefüllt.
- Frage 4: Die Todesfallmeldungen gehen nicht einheitlich von immer derselben Meldestelle beim Erbschaftsamt ein. → BL: dito
- Frage 5: Die Veranlagung der Erbschaftssteuer wird hälftig je vom Erbschaftsamt und der Steuerverwaltung vorgenommen. → BL: Die Veranlagung wird durch die Steuerverwaltung Abteilung Spezialsteuern vorgenommen.
- Frage 6: Es wird bis in die 3. Parentel nach Erben gesucht. → BL: dito
- Frage 7: Bei einer Verfügung (z.B. Testament) werden die gesetzlichen Erben ermittelt. → BL: Unter Abwägung von Aufwand, Nutzen und Kosten wird auf die Ermittlung von nicht pflichtteilgeschützten Erben verzichtet. An dieser Stelle erfolgt jedoch eine Publikation (Testamentseröffnungen) im Amtsblatt.
- Frage 8: In den Kantonen BE und AG werden die gesetzlichen Erben unabhängig vom Vermögen ermittelt. In SO werden die gesetzlichen Erben bei Unverheirateten ab CHF 25'000 und bei Verheirateten ab CHF 40'000 und immer, wenn Grundstücke vorhanden sind ermittelt. → BL: Die Erben werden unabhängig vom Vermögen ermittelt.
- Frage 9: In den Kantonen AG und BE sind die Gebühren für Erbenermittlung in der Inventargebühr integriert (dito zu BL). In SO ist dies in der ersten Parentel bis zu 4 Kinder ebenfalls in der Inventargebühr integriert. Danach wird eine zusätzliche Gebühr fällig. → BL: Es wird eine Gebühr für das Inventar erhoben, welche auch die Erbenermittlung beinhaltet.
- Frage 10: Die Eröffnungen von Verfügungen werden, wenn immer möglich auf dem Korrespondenzweg vorgenommen. Können Erben nicht ermittelt werden, wird mittels Publikation im Amtsblatt die Eröffnung angekündigt. → BL: dito
- Frage 11: Zeitlich wird die Erbenbescheinigung nach Ablauf der Ausschlagungsfrist oder nach Annahmeerklärung erstellt. → BL: dito
- Frage 12: Lediglich im Kanton SO erfolgt die Erstellung der Erbenbescheinigung automatisch (in Grundgebühr Inventar enthalten). → BL: Die Ausstellung der Erbenbescheinigung erfolgt auf Antrag der Erben.
- Frage 14: Mehrheitlich beginnt die Frist für eine Ausschlagung ab Kenntnisnahme des Todesfalles. → BL: Die Frist beginnt mit dem Zustellungsdatum des Inventars.
- Frage 15: Die Ausschlagung kann sowohl schriftlich wie auch (SO und BE) mündlich erfolgen (dito zu BL). → BL: schriftlich wie mündlich
- Frage 16: Generell werden bei Ausschlagung die nachfolgenden Erben angeschrieben. → BL: dito

- Frage 17: Generell wird bei einer Ausschlagung bis zu maximal dem Ende der jeweiligen Parentel eine Erbenermittlung vorgenommen. → BL: dito
- Frage 18: Eine Ausschlagung wird vermutet, wenn Verlustscheine vorhanden sind oder eine offensichtliche Überschuldung feststellbar ist. → BL: dito
- Frage 20: Eine Anfrage bei einer Willensvollstreckerin oder einem Willensvollstrecker erfolgt generell durch die Eröffnungsbehörde. → BL: dito
- Frage 21: Die Willensvollstreckerbescheinigung wird von unterschiedlichen Behörden ausgestellt (keine Einheitlichkeit feststellbar → am ehesten die Eröffnungsbehörde). → BL: Die Bescheinigung wird durch das Erbschaftsamt erstellt.
- Frage 22: Ausser im Kanton SO wird die Willensvollstreckerbescheinigung auf Antrag ausgestellt. → BL: Bescheinigung nach Annahme des Mandats.
- Frage 23: Als Aufsichtsbehörde sind mit Ausnahme Kanton SO die Gerichte zuständig. → BL: Die Aufsicht über die Willensvollstreckenden wird durch das Erbschaftsamt wahrgenommen.
- Frage 28: Es ist kein Trend bei den Fachapplikationen feststellbar. Jeder Kanton arbeitet mit einer anderen Softwarelösung. → BL: Applikation Terris

### **Fazit**

Die Verschiedenartigkeit der Organisation und Prozesse in den Kantonen lässt einen Vergleich nicht zu (verschiedene Zuständigkeiten, Prozessabläufe, Gebührenansätze usw.).

## 6.2 Schritt 2: Ursachenanalyse

### 6.2.1 Kostentreiber

#### Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der letzten 5 Jahre gestaltet sich in Franken wie folgt:

	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022
Personalaufwand	1'521'091	1'551'222	1'574'167	1'422'173	1'329'054
Sach- und übriger Betriebsaufwand	167'680	177'779	179'174	176'522	182'990
Aufwand	1'688'771	1'729'001	1'753'341	1'598'695	1'512'044
Gebühren für Amtshandlungen	-3'018'778	-3'000'780	-3'015'504	-3'117'643	-3'276'260
Übrige Entgelte	-115	-37	-1'716	-385	-129
Verschiedene Erträge	0	-138'794	-18	0	-110
Ertrag	-3'018'893	-3'139'611	-3'017'238	-3'118'028	-3'276'449
Saldo Erfolgsrechnung	-1'330'122	-1'410'610	-1'263'898	-1'519'333	-1'764'455

Der AFP 2024 – 2027 wurde entsprechend dem Status Quo abgebildet.

#### Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag beinhaltet die folgenden Leistungen:

##### Leistung B.1: Aufbewahrung und Eröffnung (IA200825)

#### Umschreibung

Verwahrung, Ermittlung und Eröffnung von Verfügungen und Vereinbarungen von Todes wegen. Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen als gesetzliche Depotstelle.

#### Rechtliche Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches
- Verordnung über die Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen

#### Empfänger/in

- Natürliche Personen (Testatorinnen und Testatoren, Parteien von Ehe- und Erbverträgen, Erbeninnen und Erben)
- • Notariate
- • Advokaturen
- • Treuhandbüros
- • Gerichte
- • Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
- • Direktionen und Amtsstellen der basellandschaftlichen Verwaltung und anderer Kantone

#### Leistungsziele und Indikatoren

Leistungsziel	Indikatoren	Einheit	SOLL 2022
Vollständige Auffindbarkeit aller Depots	Alle Depots mit Nachweis über deren Verbleib	%	100
Vollständige Eröffnung aller vorgefundenen Verfügungen	Eröffnete Verfügungen	%	95
Eröffnung innert gesetzlicher Frist	Bearbeitungsfrist längstens 1 Monat seit Auffinden der Verfügung und Kenntnis der Eröffnungsadressaten	%	95

**Verantwortlich**

Leitung Erbschaftsamt

Leistung B.2: Inventare (IA200826)**Umschreibung**

Sicherstellung der Nachlassvermögen. Erstellung von Nachlassinventaren zur Ermittlung der Hinterlassenschaften und deren Erwerber zwecks Ermittlung des steuerbaren Nachlassvermögens und der einzelnen Vermögensanfälle.

**Rechtliche Grundlagen**

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches

**Empfänger/in**

- Natürliche und juristische Personen (Erben und Erben, Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker, Gläubigerinnen und Gläubiger)
- Notariate
- Advokaturen
- Treuhandbüros
- Einwohnergemeinden
- Bürgergemeinden
- Gerichte
- Kantonale Steuerverwaltung (Hauptabteilung Spezialsteuern)
- Weitere Direktionen und Amtsstellen der kantonalen Verwaltung und anderer Kantone

**Leistungsziele und Indikatoren**

Leistungsziel	Indikatoren	Einheit	SOLL 2022
Sichere Feststellung der Rechtsnachfolge in Erbgingen	Vollständigkeit der Erbenermittlung	%	95
Rasche Bearbeitungszeiten Erbschaftsinventare	Abschluss Erbschaftsinventar längstens 6 Wochen seit Eingang aller seitens der Kundschaft zu liefernden Unterlagen und Angaben.	%	95

**Verantwortlich**

Leitung Erbschaftsamt

Leistung B.3: Erbrechtliche Dienstleistungen (IA200827)**Umschreibung**

Ausstellungen von Legitimationsbescheinigungen aller Art bezüglich des Erbanges (Erbbescheinigungen, Willensvollstreckerbescheinigungen, Erbangesbeurkundungen). Anmeldung von Handänderungen an Grundstücken im Nachlass. Aufsicht über die Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker. Verfügungen betreffend die Einsetzung von Erbenvertretungen und Erbschaftsverwaltungen sowie Aufsicht über diese Funktionen. Durchführung von amtlichen Liquidationen und Abwicklung von Nachlassvermögen aus verwaisten Erbschaften. Amtliche Mitwirkungen bei Teilungen.

**Rechtliche Grundlagen**

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches

**Empfänger/in**

- Natürliche und juristische Personen
- Notariate
- Advokaturen
- Treuhandbüros
- Einwohnergemeinden

- Bürgergemeinden
- Gerichte
- Direktionen und Amtsstellen der kantonalen Verwaltung und anderer Kantone
- Diverse Bundesbehörden inkl. Schweizer Vertretungen im Ausland

### Leistungsziele und Indikatoren

Leistungsziel	Indikatoren	Einheit	SOLL 2022
Rasche Bearbeitungsfrist Erbscheinigungen	Bearbeitungsfrist Erbscheinigungen längstens 5 Tage seit Eintreffen letzter Annahmeerklärung oder Fristablauf	%	90

### Verantwortlich

Leitung Erbschaftsamt

### Einnahmenseite

Die Gebühreneinnahmen sind ein Abbild der Anzahl Geschäftsfälle.

Die Gebührenhöhe ist in der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht (SGS 211.71) festgehalten:

#### 15 \* Erbschaftsgebühren

<sup>1</sup>

1. Aufbewahrung und Eröffnung von Dokumenten mit Wirkung auf den Tod hin:
  - a. Anlegen eines neuen Depots zur Aufbewahrung von Dokumenten mit Wirkung auf den Tod hin, inkl. Registratur, Quittung für Depot und zeitlich unbegrenzte Verwahrung: 200.00
  - b. Auswechseln eines Dokumentes, inkl. Registratur, Herausgabe/ Rücksendung des bisherigen Depots und Quittung für neues Depot: 100.00
  - c. Aufbewahrung eines zusätzlichen Dokumentes neben bereits bestehendem Depot, inkl. Registratur und Quittung für neues Depot: 50.00
  - d. Eröffnungsverhandlung (ZGB 557 Abs. 2): 250.00
  - e. Schriftliche Anzeige an Erben und Vermächtnisnehmer, die nicht persönlich an der Eröffnungsverhandlung teilgenommen haben, inkl. Versand per Rückschein und Kopie der eröffneten Dokumente pro Erbe oder Vermächtnisnehmer: 80.00
2. Sicherstellungsmassnahmen
  - a. Siegelung einer Erbschaft (ZGB 552; EG ZGB 61): 500.00
  - b. Ordentliches Inventar (EG ZGB 110 Abs. 1), inkl. Inventarverhandlung, Erbenermittlung, Bilanzierung, güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung; Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet: 1'200.00
  - c. Vereinfachtes Inventar (EG ZGB 110 Abs. 6), inkl. Erbenermittlung, Bilanzierung, güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung; Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet: 740.00
  - d. Inventarbericht (EG ZGB 110 Abs. 2) (inkl. Erbenermittlung, Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet): 280.00
  - e. Sicherungsinventar (ZGB 553), auch als Hauptsicherungsmassnahme zur Siegelung einer Erbschaft, inkl. Inventarverhandlung, Erbenermittlung, Bilanzierung, güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung; Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet: 1'200.00
  - f. Nebeninventar (EG ZGB 110 Abs. 3): 740.00
  - g. Öffentliches Inventar (ZGB 581), inkl. Erbenermittlung, Bilanzierung, güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung, Inventarabschlussverhandlung; Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet: 1'500.00
  - h. Anordnung des Rechnungsrufes beim öffentlichen Inventar (ZGB 582; EG ZGB 65): 100.00
  - i. Vormerkung einer Forderung im öffentlichen Inventar, pro Forderung: 20.00
  - j. Anzeige der Forderungsaufnahme an Schuldner und Gläubiger (ZGB 537ff., 583), pro Anzeige: 20.00
  - k. Auflage des öffentlichen Inventars (ZGB 584): 50.00
  - l. Aufforderung zur Erklärung über den Erwerb der Erbschaft (ZGB 567f., 587): 20.00
3. Weitere erbschaftsamtliche Dienstleistungen

- a. Erbescheinigung (ZGB 559), pro Erbgang: 100.00
- b. Anmeldung der Eigentumsübertragung auf Erbengemeinschaft an das zuständige Grundbuchamt, pro Grundbuchamt: 200.00
- c. Verfügung über die Verlängerung oder Wiedereinsetzung der Ausschlagungsfrist (ZGB 576, 587 Abs. 2): 150.00
- d. Willensvollstreckung (ZGB 517ff.), Durchführung durch die Bezirksschreiberei: Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2
- e. Verfügung zur Ernennung von Erbenvertreter/in (ZGB 554), Erbschaftsverwalter/in, (ZGB 595) oder Erbschaftsliquidator/in (ZGB 602): 500.00
- f. Durchführung einer Erbschaftsliquidation (ZGB 593ff.) durch die Bezirksschreiberei: Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2
- g. Durchführung einer Erbschaftsverwaltung (ZGB 554, 555; EG ZGB 64) durch die Bezirksschreiberei: Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2
- h. Erstellung einer Anmeldung auf Erbteilung (GBV 18): 350.00
- i. Durchführung einer Erbenverhandlung (EG ZGB 69): Verrechnung gemäss Zeitaufwand [[§ 2a Abs. 2]
- j. Erbteilungsvertrag (ZGB 607ff., 634ff.): Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2
- k. Verfügung nach ZGB 612 mit Einschluss der Anzeigen (ZGB 612): 500.00
- l. Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft (Erbteilungen und Anträge auf Erbteilungen, GBV 18), Teilarbeit geleistet: 108.00
- m. Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft (Erbteilungen und Anträge auf Erbteilungen, GBV 18), Dokumente unterschriftsreif: 270.00

Die Einnahmen zeigen über die vergangenen 5 Jahre folgendes Bild:

	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022
Gebühren für Amtshandlungen	-3'018'778	-3'000'780	-3'015'504	-3'117'643	-3'276'260
Übrige Entgelte	-115	-37	-1'716	-385	-129
Verschiedene Erträge	0	-138'794	-18	0	-110
Ertrag	-3'018'893	-3'139'611	-3'017'238	-3'118'028	-3'276'449

### Ausgabenseite

Beim Aufwand zeigt sich folgendes Bild:

	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022
Personalaufwand	1'521'091	1'551'222	1'574'167	1'422'173	1'329'054
Sach- und übriger Betriebsaufwand	167'680	177'779	179'174	176'522	182'990
Aufwand	1'688'771	1'729'001	1'753'341	1'598'695	1'512'044

Es ist offensichtlich, dass der Personalaufwand mit rund 89 % des Totalaufwandes der massgebliche Kostentreiber ist.

### 6.2.2 Betriebliche Effizienz

Nachfolgend wird aufgezeigt, wo die betriebliche Effizienz voraussichtlich gesteigert werden kann. Basis für die nachfolgenden Aussagen sind die Kapitel 5 und 6 – insbesondere die Aussagen innerhalb der Fazits. Aussagen über Produktionseffizienz oder fehlende Kostenminimierung aufgrund von bspw. Kostenanteilen sind nicht möglich.

- 1) Weiterhin Verzicht auf Mitwirkung bei der Teilung des Erbschaftsamtes gemäss § 117 EG ZGB.
- 2) Organisatorische Aufgabenverschiebung der amtlichen Liquidationen und Nachlässen zu Gunsten des Gemeinwesens vom Support/Dienste zum Erbschaftsamt (Fallwissen bleibt an einem Ort).
- 3) Überprüfung der Inventarerstellung für die Steuerverwaltung und/oder Anhebung der Vermögensgrenze für geringfügiges Vermögen von heute CHF 25'000 auf bspw. neu CHF 40'000.
- 4) Aufbewahrungsort der Vorsorgeaufträge überprüfen (z.B. KESB). Damit ginge eine Aufgabenverschiebung einher und eine Entlastung des Erbschaftsamtes könnte realisiert werden. Es gilt zu beachten, dass diese Aufgabe ohne Personalaufstockung übernommen wurde.
- 5) Ersatz der bestehenden Softwarelösung inkl. Digitalisierung der Schnittstellen. Dieses Projekt muss so oder so angegangen werden (Alter der Applikation u.a.).
- 6) Überprüfung des Prozesses zur Erstellung des Nachlass- resp. Steuerinventars in enger Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung (inkl. Software/Schnittstelle).
- 7) Schnittstelle (Aufgaben, Prozesse, Systeme) zwischen Steuerverwaltung und Erbschaftsamt in den Bereichen Inventarwesen, Meldeverfahren, Liegenschaftsschätzungen muss effizienter gestaltet werden (gewisse Angaben werden heute 3x manuell erfasst).
- 8) Die heutigen Prozesse und Schnittstellen und damit zusammenhängend die Aufbauorganisation sind im Rahmen der vorgängig erwähnten Handlungsspielräume zu überprüfen.
- 9) Damit effizient gearbeitet werden kann, ist das Know-How der Mitarbeitenden elementar. Daher ist die Schaffung von Freiräumen für Aus- und Weiterbildung zu priorisieren.
- 10) Mit Blick auf die Bearbeitungszeiten sowie die Zunahme der Geschäftsfälle und deren Komplexität ist eine Erhöhung der unbefristeten Stellen mit Blick auf die vorerwähnten Punkte unbedingt zu prüfen.

### **6.3 Schritt 3: Erarbeitung von Massnahmen**

Auf der Basis der vorgängigen Erwägungen lassen sich in den anschliessenden zwei Kapiteln die möglichen und zu realisierenden Massnahmen ableiten.

Die entsprechenden Begründungen dieser Massnahmen sind in den vorherigen Kapiteln bereits detailliert ausgeführt worden.

### 6.3.1 Beschreibung der möglichen Massnahmen

Massnahme	Auswirkungen finanziell A = Ausgaben E = Einnahmen	Umsetzbarkeit K = kurzfristig (1 Jahr) M = mittelfristig (2–4 Jahre) L = langfristig (> 4 Jahre)	In Kompetenz RR = Regierungsrat LR = Landrat DIR = Direktion/DSTL
<b>Gesetzliche Massnahmen</b>			
1. Überprüfung von Anpassungen im EG ZGB hinsichtlich folgender Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung betr. Mitwirkung bei der Teilung gemäss § 117 und der Aufgaben des Erbschaftsamtes (z.B. Wegfall lit. a und c → nicht handlungsfähige Erbinnen resp. Erben, Verlangen der Mitwirkung durch Erbinnen resp. Erben)</li> </ul>	-	M	LR
2. Prüfung der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für Bussen bei Unterlassung der Mitwirkung von Erbinnen und Erben.	E	M	LR
3. Prüfung der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für Erbensuche über Social Media (von der Aufsichtsstelle Datenschutz gefordert).	-	M	LR
4. Prüfung der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die Auskunftserteilung an Gläubiger (von der Aufsichtsstelle Datenschutz gefordert).	-	M	LR
5. Prüfung einer Erhöhung der Vermögensgrenze für das vereinfachte Inventarverfahren von heute CHF 25'000 auf neu CHF 40'000 resp. Angleichung an die rückerstattungspflichtigen Ergänzungsleistungen (interne Weisung).	E	K	DIR (SID und FKD)
6. Überprüfung der Gebührenverordnung hinsichtlich folgender Inhalte: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Verzicht auf Gebühren für den steuerrechtlichen Teil des Inventars.</li> <li>b. Eigene Gebühr für zivilrechtliche Inventare (Sicherungsinventar, öffentliches Inventar, Erbschaftsinventar)</li> </ol>	E	M	RR

<b>Massnahme</b>	<b>Auswirkungen finanziell</b> A = Ausgaben E = Einnahmen	<b>Umsetzbarkeit</b> K = kurzfristig (1 Jahr) M = mittelfristig (2–4 Jahre) L = langfristig (> 4 Jahre)	<b>In Kompetenz</b> RR = Regierungsrat LR = Landrat DIR = Direktion/DSTL
c. Anpassung der Gebühren für Erbenermittlung (bspw. analog Solothurn), Erbscheinigung, Willensvollstreckerbescheinigungen, Protokollierung Ausschlagung d. Anpassung der Gebühren für die Prüfung von Zwischen- und Schlussberichten bei Erbschaftsverwaltungen und Erbenvertretungen nach Aufwand e. Notwendige textliche Anpassungen sowie Höhe der Gebühren (Aufwand)			
<b>IT / Digitalisierung Massnahmen</b>			
7. Ersatz der heutigen Fachanwendung Terris mittels einer neuen workflowbasierten (inkl. Ablage, Archivierung, Fristenüberwachung usw.) und digitalen Lösung mit Integration von Schnittstellen zu Kunden (z.B. Eingabe der Inventardaten auf der Basis der letzten Vermögensveranlagung), Steuerverwaltung und Konkursamt. Dabei muss auch eine Lösung für das Testamenten- und allenfalls Vorsorgedepot (in Abhängigkeit ob dieses beim Erbschaftsamt bleibt) berücksichtigt werden.	A	M	DIR (SID und FKD) / RR / LR (in Abhängigkeit der Kredithöhe)
8. Prüfung, ob auf der Basis von Punkt 7 auch eine Lösung für die Erbschaftssteueranlagung integriert werden soll.	A	M	DIR (SID und FKD) / RR / LR (in Abhängigkeit der Kredithöhe)
<b>Organisatorische / Prozessuale Massnahmen</b>			
9. Überprüfung der organisatorischen Aufgabenverschiebung der amtlichen Liquidationen und Nachlässen zu Gunsten des Gemeinwesens vom Support (Team Dienste) zum Erbschaftsamt inkl. der dafür notwendigen zusätzlichen Ressourcen.	A	K	DIR

<b>Massnahme</b>	<b>Auswirkungen finanziell</b> A = Ausgaben E = Einnahmen	<b>Umsetzbarkeit</b> K = kurzfristig (1 Jahr) M = mittelfristig (2–4 Jahre) L = langfristig (> 4 Jahre)	<b>In Kompetenz</b> RR = Regierungsrat LR = Landrat DIR = Direktion/DSTL
10. Überprüfung der Prozesse sowie Optimierung des Datenaustausches zwischen der Steuerverwaltung und dem Erbschaftsamt: Meldung von Todesfällen, Zugriff auf Veranlagungsdaten beim Vermögen (z.B. Wertschriftenverzeichnis, Katasterauszüge, Liegenschaftsverkäufe), Übermittlung des Nachlass- resp. Steuerinventars, Liegenschaftsschätzungen.	-	K <sup>4</sup>	DIR (SID und FKD)
11. Prüfung, ob Willensvollstreckungsmandate, welche durch die Verstorbenen verfügt wurden, aus Verfahrenseffizienzgründen durch das Erbschaftsamt angenommen oder weiterhin abgelehnt werden sollten.	A / E	K	DIR
12. Prüfung, ob die Vorsorgeaufträge bei der Zivilrechtsverwaltung sinnvoll hinterlegt sind oder ob diese bei den KESB hinterlegt werden sollten.	E	L	LR
13. Überprüfung der Ablauf- und Aufbauorganisation des Erbschaftsamtes mit Berücksichtigung der umzusetzenden Massnahmen.	A	K/M	DIR / RR (in Abhängigkeit mit den Auswirkungen)
<b>Personalressourcen</b>			
14. Prüfung, wie Freiräume für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen im Erbschaftsamt geschaffen werden können sowie weiterer möglicher Personalentwicklungsmassnahmen.	A	K/M	DIR / RR (in Abhängigkeit mit den Auswirkungen)
15. Prüfung der Personalressourcen hinsichtlich a. der Zunahme der Todesfälle	A	K/M	DIR / RR

<sup>4</sup> Kurzfristig sofern nicht auf digitaler Lösung aufbauend (zu klären)

<b>Massnahme</b>	<b>Auswirkungen finanziell</b> A = Ausgaben E = Einnahmen	<b>Umsetzbarkeit</b> K = kurzfristig (1 Jahr) M = mittelfristig (2–4 Jahre) L = langfristig (> 4 Jahre)	<b>In Kompetenz</b> RR = Regierungsrat LR = Landrat DIR = Direktion/DSTL
b. der Zunahme der Komplexität der Geschäftsfälle c. der Zunahme der Erbschaftsverwaltungen aufgrund geringfügigem Vermögen d. der Auswirkungen der übernommenen juristischen Aufgaben und der zunehmenden rechtlichen Unterstützung e. der Übernahme der amtlichen Liquidationen und Teilungen der Nachlässe zu Gunsten des Gemeinwesens (selbstfinanziert, da «Erträge» des Kantonsanteils in der Zivilrechtsverwaltung verbucht werden)			(in Abhängigkeit mit den Auswirkungen)

### 6.3.2 Auswahl der umzusetzenden Massnahmen

Die im Kapitel 6.3.1 aufgezeigten Massnahmen können unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte als zur Umsetzung empfohlen zusammengefasst werden:

1. Dringlichkeit
2. Notwendigkeit
3. Effizienz
4. Qualität
5. Umsetzbarkeit (politische Realisierbarkeit bspw.)

Die folgende Tabelle zeigt eine Beurteilung gemäss den oben aufgeführten Punkten nach den Kriterien:

1 = tief oder gleichbleibend / 2 = mittel oder leicht höher / 3 = hoch oder höher

Massnahme	Dringlichkeit	Notwendigkeit	Effizienz	Qualität	Umsetzbarkeit	TOTAL
<b>Gesetzliche Massnahmen</b>						
1. Überprüfung von Anpassungen im EG ZGB hinsichtlich folgender Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung betr. Mitwirkung bei der Teilung gemäss § 117 und der Aufgaben des Erbschaftsamtes (z.B. Wegfall lit. a und c → nicht handlungsfähige Erbende, Verlangen der Mitwirkung durch Erbende)</li> </ul>	3	3	1	1	2	10
2. Prüfung der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für Bussen bei Unterlassung der Mitwirkung von Erbinnen und Erben.	1	2	2	2	1	8
3. Prüfung der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für Erbensuche über Social Media (von der Aufsichtsstelle Datenschutz gefordert).	3	3	3	2	3	14
4. Prüfung der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die Auskunftserteilung an Gläubiger (von der Aufsichtsstelle Datenschutz gefordert).	3	3	3	2	3	14
5. Prüfung einer Erhöhung der Vermögensgrenze für das vereinfachte Inventarverfahren von heute CHF 25'000 auf neu CHF 40'000 resp. Angleichung an die rückerstattungspflichtigen Ergänzungsleistungen (interne Weisung).	2	2	3	1	3	11
6. Überprüfung der Gebührenverordnung hinsichtlich folgender Inhalte: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Verzicht auf Gebühren für den steuerrechtlichen Teil des Inventars.</li> <li>b. Eigene Gebühr für zivilrechtliche Inventare (Sicherungsinventar, öffentliches Inventar, Erbschaftsinventar)</li> <li>c. Anpassung der Gebühren für Erbenermittlung (bspw. analog Solothurn), Erbbescheinigung, Willensvollstreckerbescheinigungen, Protokollierung Ausschlagung</li> </ol>	2	3	1	1	2	9

<b>Massnahme</b>	<b>Dringlichkeit</b>	<b>Notwendigkeit</b>	<b>Effizienz</b>	<b>Qualität</b>	<b>Umsetzbarkeit</b>	<b>TOTAL</b>
d. Anpassung der Gebühren für die Prüfung von Zwischen- und Schlussberichten bei Erbschaftsverwaltungen und Erbenvertretungen nach Aufwand e. Notwendige textliche Anpassungen sowie Höhe der Gebühren (Aufwand)						
<b>IT / Digitalisierung Massnahmen</b>						
7. Ersatz der heutigen Fachanwendung Terris mittels einer neuen workflowbasierten (inkl. Ablage, Archivierung, Fristenüberwachung usw.) und digitalen Lösung mit Integration von Schnittstellen zu Kunden (z.B. Eingabe der Inventardaten auf der Basis der letzten Vermögensveranlagung), Steuerverwaltung und Konkursamt. Dabei muss auch eine Lösung für das Testamenten- und allenfalls Vorsorgedepot (in Abhängigkeit ob dieses beim Erbschaftsamt bleibt) berücksichtigt werden.	3	3	3	3	3	15
8. Prüfung, ob auf der Basis von Punkt 7 auch eine Lösung für die Erbschaftssteueranlagung integriert werden soll.	3	3	3	3	3	15
<b>Organisatorische / Prozessuale Massnahmen</b>						
9. Überprüfung der organisatorischen Aufgabenverschiebung der amtlichen Liquidationen und Nachlässen zu Gunsten des Gemeinwesens vom Support (Team Dienste) zum Erbschaftsamt inkl. der dafür notwendigen zusätzlichen Ressourcen.	2	3	3	3	3	14
10. Überprüfung der Prozesse sowie Optimierung des Datenaustausches zwischen der Steuerverwaltung und dem Erbschaftsamt: Meldung von Todesfällen, Zugriff auf Veranlagungsdaten beim Vermögen (z.B. Wertschriftenverzeichnis, Katasterauszüge, Liegenschaftsverkäufe), Übermittlung des Nachlass- resp. Steuerinventars, Liegenschaftsschätzungen.	3	3	3	3	3	15

<b>Massnahme</b>	<b>Dringlichkeit</b>	<b>Notwendigkeit</b>	<b>Effizienz</b>	<b>Qualität</b>	<b>Umsetzbarkeit</b>	<b>TOTAL</b>
11. Prüfung, ob Willensvollstreckungsmandate, welche durch die Verstorbenen verfügt wurden, aus Verfahrenseffizienzgründen durch das Erbschaftsamt angenommen oder weiterhin abgelehnt werden sollten.	1	2	3	3	3	12
12. Prüfung, ob die Vorsorgeaufträge bei der Zivilrechtsverwaltung sinnvoll hinterlegt sind oder ob diese bei den KESB hinterlegt werden sollten.	1	1	2	1	1	6
13. Überprüfung der Ablauf- und Aufbauorganisation des Erbschaftsamtes mit Berücksichtigung der umzusetzenden Massnahmen.	3	3	3	2	2	13
<b>Personalressourcen</b>						
14. Prüfung, wie Freiräume für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen im Erbschaftsamt geschaffen werden können sowie weiterer möglicher Personalentwicklungsmassnahmen.	3	3	3	3	2	14
15. Prüfung der Personalressourcen hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Zunahme der Todesfälle</li> <li>b. der Zunahme der Komplexität der Geschäftsfälle</li> <li>c. der Zunahme der Erbschaftsverwaltungen aufgrund geringfügigem Vermögen</li> <li>d. der Auswirkungen der übernommenen juristischen Aufgaben und der zunehmenden rechtlichen Unterstützung</li> <li>e. der Übernahme der amtlichen Liquidationen und Teilungen der Nachlässe zu Gunsten des Gemeinwesens (selbstfinanziert, da «Erträge» des Kantonsanteils in der Zivilrechtsverwaltung verbucht werden)</li> </ul>	3	3	3	3	2	14

**Unter Berücksichtigung der obigen Bewertung wird die Umsetzung der folgenden Massnahmen (grün gekennzeichnet) empfohlen. Jene Massnahmen mit Priorität 4 (rot gekennzeichnet) werden nicht weiterbearbeitet.**

Massnahme	Begründung	Priorität*
<b>Gesetzliche Massnahmen</b>		
1. Überprüfung von Anpassungen im EG ZGB hinsichtlich folgender Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung betr. Mitwirkung bei der Teilung gemäss § 117 und der Aufgaben des Erbschaftsamtes (z.B. Wegfall lit. a und c → nicht handlungsfähige Erbende, Verlangen der Mitwirkung durch Erbende)</li> </ul>	Bewertung 10 Ohne Gesetzesgrundlage können oft keine Veränderungen umgesetzt werden.	2
2. Prüfung der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für Bussen bei Unterlassung der Mitwirkung von Erbinnen und Erben.	Bewertung 8 Ohne Gesetzesgrundlage können oft keine Veränderungen umgesetzt werden.	2
3. Prüfung der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für Erbensuche über Social Media (von der Aufsichtsstelle Datenschutz gefordert).	Bewertung 14 Ohne Gesetzesgrundlage können oft keine Veränderungen umgesetzt werden.	1
4. Prüfung der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die Auskunftserteilung an Gläubiger (von der Aufsichtsstelle Datenschutz gefordert).	Bewertung 14 Ohne Gesetzesgrundlage können oft keine Veränderungen umgesetzt werden.	1
5. Prüfung einer Erhöhung der Vermögensgrenze für das vereinfachte Inventarverfahren von heute CHF 25'000 auf neu CHF 40'000 resp. Angleichung an die rückerstattungs-pflichten Ergänzungsleistungen (interne Weisung).	Bewertung 11 Einfach und kurzfristig umsetzbar	3
6. Überprüfung der Gebührenverordnung hinsichtlich folgender Inhalte: <ol style="list-style-type: none"> <li>Verzicht auf Gebühren bei steuerrechtlichem Teil des Inventars.</li> <li>Eigene Gebühr für zivilrechtliche Inventare (Sicherungsinventar, öffentliches Inventar, Erbschaftsinventar)</li> </ol>	Bewertung 9 Verordnung entspricht teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und muss auch auf neue Prozesse angepasst werden.	1

Massnahme	Begründung	Priorität*
<ul style="list-style-type: none"> <li>c. Anpassung der Gebühren für Erbenermittlung (bspw. analog Solothurn), Erbbescheinigung, Protokollierung Ausschlagung</li> <li>d. Anpassung der Gebühren für die Prüfung von Zwischen- und Schlussberichten bei Erbschaftsverwaltungen und Erbenvertretungen nach Aufwand</li> <li>e. Notwendige textliche Anpassungen sowie Höhe der Gebühren (Aufwand)</li> </ul>		
<b>IT / Digitalisierung Massnahmen</b>		
<p>7. Ersatz der heutigen Fachanwendung Terris mittels einer neuen workflowbasierten (inkl. Ablage, Archivierung, Fristenüberwachung usw.) und digitalen Lösung mit Integration von Schnittstellen zu Kunden (z.B. Eingabe der Inventardaten auf der Basis der letzten Vermögensveranlagung), Steuerverwaltung und Konkursamt. Dabei muss auch eine Lösung für das Testamenten- und allenfalls Vorsorgedepot (in Abhängigkeit ob dieses beim Erbschaftsamt bleibt) berücksichtigt werden.</p>	<p>Bewertung 15 Dringender Ersatz notwendig.</p>	<p>1</p>
<p>8. Prüfung, ob auf der Basis von Punkt 7 auch eine Lösung für die Erbschaftssteueranlagung integriert werden soll.</p>	<p>Bewertung 15 Realisierung mit Punkt 7. Bedarf bei der Steuerverwaltung im Hinblick auf weitere Digitalisierungsmöglichkeiten.</p>	<p>1</p>
<b>Organisatorische / Prozessuale Massnahmen</b>		
<p>9. Überprüfung der organisatorischen Aufgabenverschiebung der amtlichen Liquidationen und Nachlässen zu Gunsten des Gemeinwesens vom Support (Team Dienste) zum Erbschaftsamt inkl. der dafür notwendigen zusätzlichen Ressourcen.</p>	<p>Bewertung 14 Verschiebung einfach und kurzfristig umsetzbar sofern Personalressourcen zugesprochen werden.</p>	<p>1</p>
<p>10. Überprüfung der Prozesse sowie Optimierung des Datenaustausches zwischen der Steuerverwaltung und dem Erbschaftsamt: Meldung von Todesfällen, Zugriff auf Veranla-</p>	<p>Bewertung 15 Erleichtert die Aufgabenerfüllung sowie die Zusammenarbeit. In gegenseitiger</p>	<p>1</p>

Massnahme	Begründung	Priorität*
gungsdaten beim Vermögen (z.B. Wertschriftenverzeichnis, Katasterauszüge, Liegenschaftsverkäufe), Übermittlung des Nachlass- resp. Steuerinventars, Liegenschaftsschätzungen.	Absprache kurzfristig umsetzbar (ohne Softwarelösung).	
11. Prüfung, ob Willensvollstreckungsmandate, welche durch die Verstorbenen verfügt wurden, aus Verfahrenseffizienzgründen durch das Erbschaftsamt angenommen oder weiterhin abgelehnt werden sollten.	Bewertung 12 Zwar steigt die Verfahrenseffizienz jedoch nicht die Effizienz in der Fallbearbeitung. Im Weiteren sind mögliche Haftungsrisiken für den Kanton als auch das Thema Governance kritische Punkte.	4
12. Prüfung, ob die Vorsorgeaufträge bei der Zivilrechtsverwaltung sinnvoll hinterlegt sind oder ob diese bei den KESB hinterlegt werden sollten.	Bewertung 6 Schwer umsetzbar, da auch politische Hürden überwunden werden müssen.	4
13. Überprüfung der Ablauf- und Aufbauorganisation des Erbschaftsamtes mit Berücksichtigung der umzusetzenden Massnahmen.	Bewertung 13 Änderungen in der Aufbauorganisation sind kurzfristig umsetzbar. Im Sinne von «structure follows process» gilt es die wesentlichen Prozesse vorab wo notwendig anzupassen.	1
<b>Personalressourcen</b>		
14. Prüfung, wie Freiräume für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen im Erbschaftsamt geschaffen werden können sowie weiterer möglicher Personalentwicklungsmassnahmen.	Bewertung 14 Fachliches Wissen bei neueren Mitarbeitenden sowie Gesetzesentwicklungen / Gerichtsurteile sowie neue Aufgaben erfordern die stetige Aus- und Weiterbildung.	1

Massnahme	Begründung	Priorität*
15. Prüfung der Personalressourcen hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Zunahme der Todesfälle</li> <li>b. der Zunahme der Komplexität der Geschäftsfälle</li> <li>c. der Zunahme der Erbschaftsverwaltungen aufgrund geringfügigem Vermögen</li> <li>d. der Auswirkungen der übernommenen juristischen Aufgaben und der zunehmenden rechtlichen Unterstützung</li> <li>e. der Übernahme der amtlichen Liquidationen und Teilungen der Nachlässe zu Gunsten des Gemeinwesens (selbstfinanziert, da «Erträge» des Kantonsanteils in der Zivilrechtsverwaltung verbucht werden)</li> </ul>	Bewertung 14  Die aufgeführten Veränderungen können nicht mehr mit den bestehenden unbefristeten FTE erledigt werden.	1

\*Prioritäten: 1 = hoch / 2 = mittel / 3 = tief / 4 = nicht umsetzen (keine Priorität)

## **7. Schlussfolgerungen und Ausblick**

### **7.1 Schlussfolgerungen**

Ein kantonales zentrales Erbschaftsamt im Sinne eines «single point of contact» für die Kundinnen und Kunden bewährt sich. Bedingt durch die Entwicklungen in der Gesellschaft als auch in der Demographie zeigt sich, dass die bestehenden personellen Ressourcen den heutigen Anforderungen als auch dem Arbeitsvolumen nicht mehr genügen.

Eine über 25 Jahre alte Software vermag längst nicht mehr den heutigen digitalen Bedürfnissen zu genügen. Im Weiteren fehlen digitale Schnittstellen zu Kundinnen und Kunden als auch zu wichtigen Partnern wie der Steuerverwaltung oder anderen Behörden.

Die vorgesehenen Massnahmen sollen helfen, die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse der Bevölkerung aber auch der Verwaltung selbst zu befriedigen.

Ohne diese Massnahmen wird der Bedarf an zusätzlichem Personal, über die ohnehin notwendigen Aufstockungen hinaus, zunehmen.

### **7.2 Ausblick**

In einem ersten Schritt sollen die Massnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und zeitlichen Rahmenbedingungen in eine Roadmap (Massnahmenplanung) überführt werden. Dabei sind auch die gesetzlichen Anpassungen, Abhängigkeiten sowie Prioritäten zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen der Massnahmen müssen im Rahmen des AFP 2025 – 2027 erstmals, soweit möglich, berücksichtigt werden.

## 8. GLOSSAR

Begriff	Umschreibung
Nachlassinventar	<p>Dieses Inventar wird auf der Erfassungsgrundlage des Erbschaftsamtes durch die Erben erfasst. Es zeigt die Vermögenswerte per Todestag und basiert auf einer Selbstdeklaration, welche anhand der letzten Steuerveranlagung durch das Erbschaftsamt verglichen wird.</p> <p>Bei erbschaftssteuerpflichtigen Erbinnen und Erben werden die Angaben in einer Inventaraufnahme erhoben.</p> <p>Es beinhaltet ferner auch die güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung und stellt damit eine wesentliche Grundlage für die Erbteilung dar.</p> <p>Dieses Inventar zeigt bei den Kapitalien effektive Werte auf. Bei den übrigen Sachwerten handelt es sich um Schätzungen.</p>
Erbschaftsinventar	<p>Das Erbschaftsinventar erfüllt die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 553 und 490 ZGB.</p> <p>Dieses Inventar wird unter Mitwirkung der Erben in den Räumlichkeiten des Erblassers durch das Erbschaftsamt von Gesetzes wegen oder auf Antrag erstellt.</p>
Steuerinventar	<p>Das Nachlassinventar wird als Steuerinventar verwendet. Es wird der kantonalen Steuerverwaltung zur allfälligen Berechnung der Erbschaftssteuer zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig erfüllt es die Anforderungen gemäss Bundesgesetz über die Bundessteuer (für die Erhebung von Nachsteuern / Strafsteuern).</p>
Öffentliches Inventar	<p>Gemäss Art. 580 ff ZGB wird bei diesem Inventar ein öffentlicher Rechnungsruf im Amtsblatt publiziert. Die eingehenden Forderungen werden dabei nebst den übrigen bekannten Vermögenswerten inventarisiert.</p>
Sicherungsinventar	Siehe Erbschaftsinventar
Erbschaftsverwaltung	<p>Die Erbschaftsverwaltung wird durch das Erbschaftsamt angeordnet, wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, sofern es seine Interessen erfordern, keiner der Ansprecher sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein eines Erben ungewiss ist oder wo das Gesetz sie in besonderen Fällen vorsieht (ZGB 554 Abs. 1 Ziff. 1 -4).</p>
Willensvollstreckerin/-vollstrecker	<p>Wer seine Angehörigen entlasten möchte, beauftragt in seinem Testament oder Erbvertrag eine geeignete Person oder Institution mit der Willensvollstreckung. Die Willensvollstreckerin resp. der Willensvollstrecker unterstützt die Erbinnen resp. die Erben in der Zeit der Trauer und kümmert sich bis zur Erbteilung um alle finanziellen Angelegenheiten. Bei Streit unter den Erbinnen resp. Erben erarbeitet er kompromissfähige Lösungen.</p>
Parentel	<p>Eine Parentel ist eine Gesamtheit von Menschen, die alle von einer gemeinschaftlichen Person (Vorfahre) abstammen; einschliesslich der Person selbst und jener Menschen die nur über deren Nachkommen mit ihr verwandt sind. Beispiel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Parentel: direkte Nachkommen</li> <li>2. Parentel: Eltern und deren Nachkommen (elterlicher Stamm)</li> </ol>

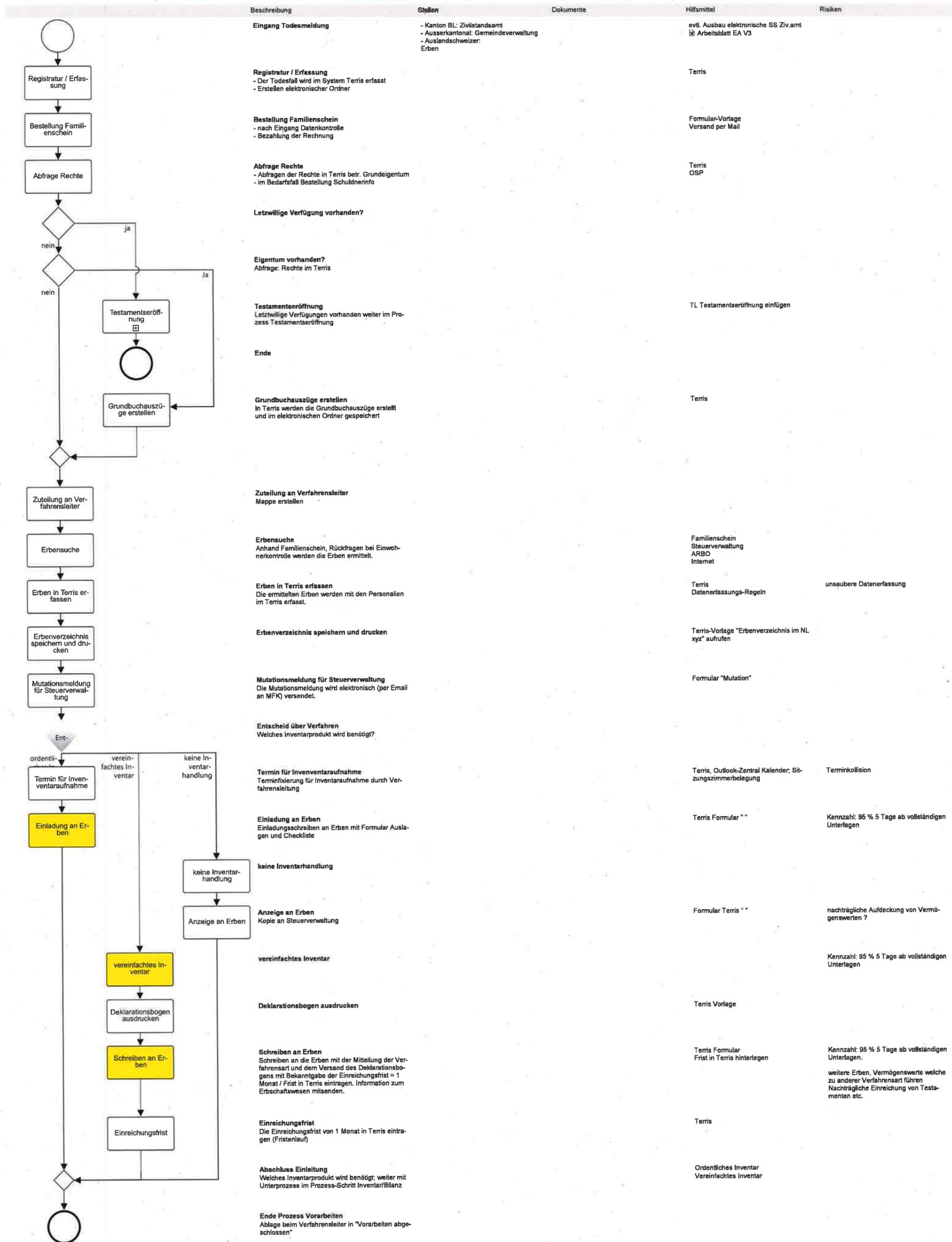
	3. Parentel: Grosseltern und deren Nachkommen (grosselterlicher Stamm)
--	--

## **9. ANHANG**

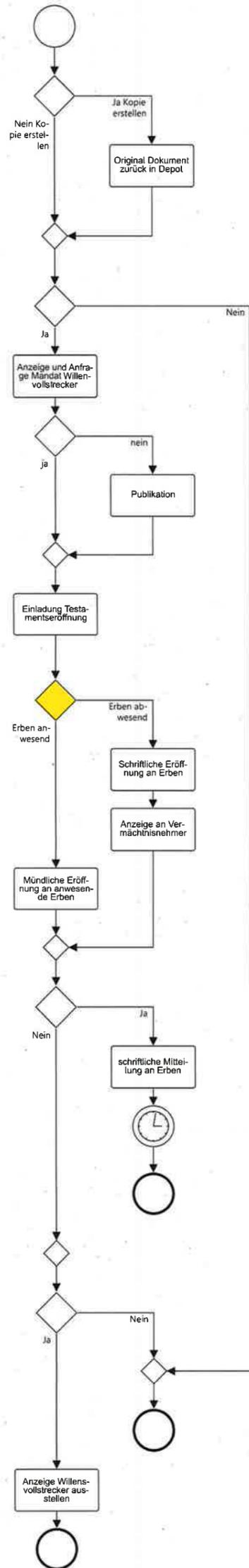
- 9.1 Prozesse
- 9.2 Geschäftsfalltabelle
- 9.3 Schnittstellenanalyse
- 9.4 Zuständige Behörden im Erbrecht (Praxiskommentar Erbrecht [Frank Emmel] Vorbemerkungen Art. 551 ff, RZ 10)
- 9.5 Aufgaben pro Mitarbeiter:in
- 9.6 RAV Mitarbeitende
- 9.7 Umfrageergebnisse Kantone AG, BS, SO

## 9.1 Prozesse

- Vorarbeiten
- Testamentseröffnung
- Vereinfachtes Inventar
- Öffentliches Inventar
- Ordentliches Inventar
- Inventarbericht
- Vorerbschaft
- Nacherbschaft
- Abschlussarbeiten
- Amtliche Liquidation
- Depot Vorsorgeauftrag
- Testamentendepot
- Liquidation Erbschaft



Eröffnung von letztwilligen Verfügungen im Todesfall



**Tätigkeit / Stellen**

**Eingang letztwillige Verfügung**  
 - Eingang letztwillige Verfügung aus Depot intern oder von Dritten auswärts  
 - Quittung und Öffnungsprotokoll ablegen

**Hilfsmittel**

Terris-Depotverwaltung

**Risiken**

Dokument nicht auffindbar

**Prüfung des Dokuments**

- Sind Verfügungen des Zweitversterbenden vorhanden?  
 - Dokument wird eingescannt, Ablage im elektronischen Ordner Inventar/Testamente

**Original Dokument zurück in Depot**

- Begl. Kopie für Akten und Eröffnung erstellen; zweitversterbende Bestimmungen schwärzen  
 - Kopie wird mit Bescheinigung als getreue Kopie gekennzeichnet und abgelegt

Acrobat Reader  
 Testamentendepot

**Akten zusammenstellen**

- Verfügung kopieren 1 Exemplar je Erbe, Willensvollstrecker etc.  
 - Rechtsbelehrung 1 Exemplar je Erbe

**Prüfen des Dokumentes**

- Ist eine Willensvollstreckung eingesetzt?  
 - Anzeige und Anfrage Mandat Willensvollstrecker

Terris Vorlage "Antrag Annahme Mandat"

**Anzeige und Anfrage Mandat Willensvollstrecker**

- 14 Tage Frist

Frist von 14 Tagen erfassen

**alle Erben bekannt?**

**Publikation**

Publikation im digitalen Amtsblatt BL oder weiteren Publikationsorganen

Publikationstext-Vorlagen

**Einladung Testamentseröffnung**

(Die Einladung erfolgt nur dann, sofern Inventaraufnahme stattfindet und Eröffnungsfrist eingehalten werden kann)  
 - Die Einladung zur Testamentseröffnung wird an alle Erben und Willensvollstrecker verschickt

Brief-Vorlagen Terris

**Testamentseröffnung**

**Risiken**

Kennzahl: 30 Tage seit Einlieferung (gesetzl. Frist)

**Schriftliche Eröffnung an Erben**

Terris-Vorlage

**Anzeige an Vermächtnisnehmer**

Terris-Vorlage

**Mündliche Eröffnung an anwesende Erben**

Unterzeichnung Eröffnungsprotokoll

**Frist für Einsprache abwarten**

30 Tage nach Eröffnung

Terris  
 Frist erfassen

**Einsprache**

**schriftliche Mitteilung an Erben**

**Jahresfrist abwarten**

- Nachfrage beim Zivilkreisgericht, ob Klage anhängig gemacht wurde

Terris  
 Frist erfassen  
 Vorlage Terris

**Willensvollstrecker**

Wenn kein Willensvollstrecker im Testament eingesetzt ist, endet der Prozess

**Ende Prozess**

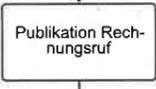
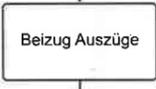
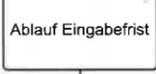
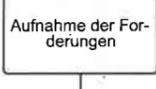
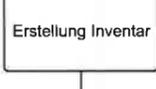
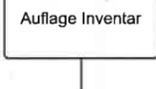
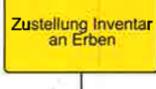
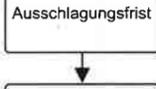
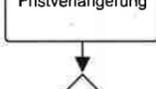
**Anzeige Willensvollstrecker ausstellen**

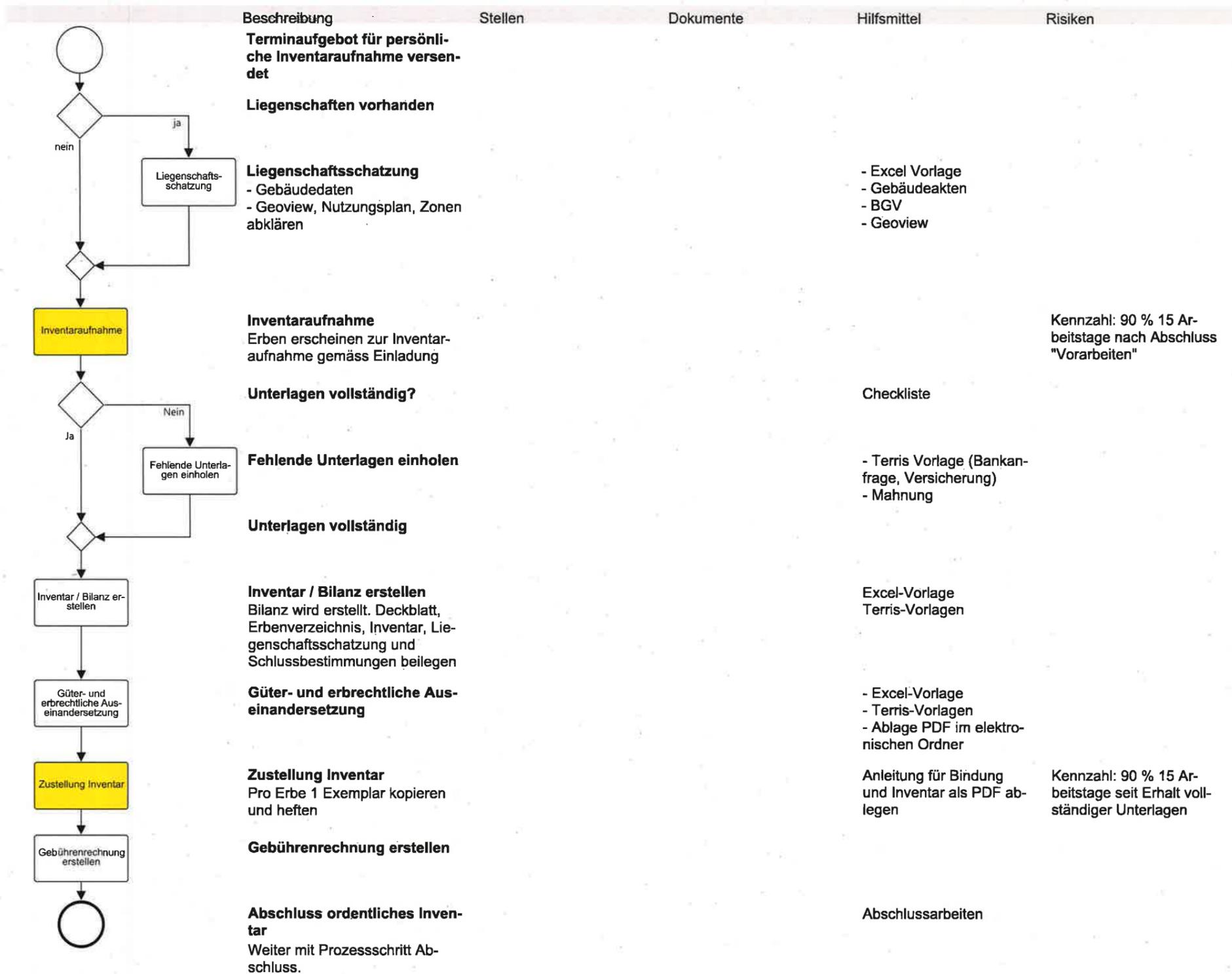
Nach Ablauf der 14-tägigen Frist Willensvollstreckerbescheinigung ausstellen

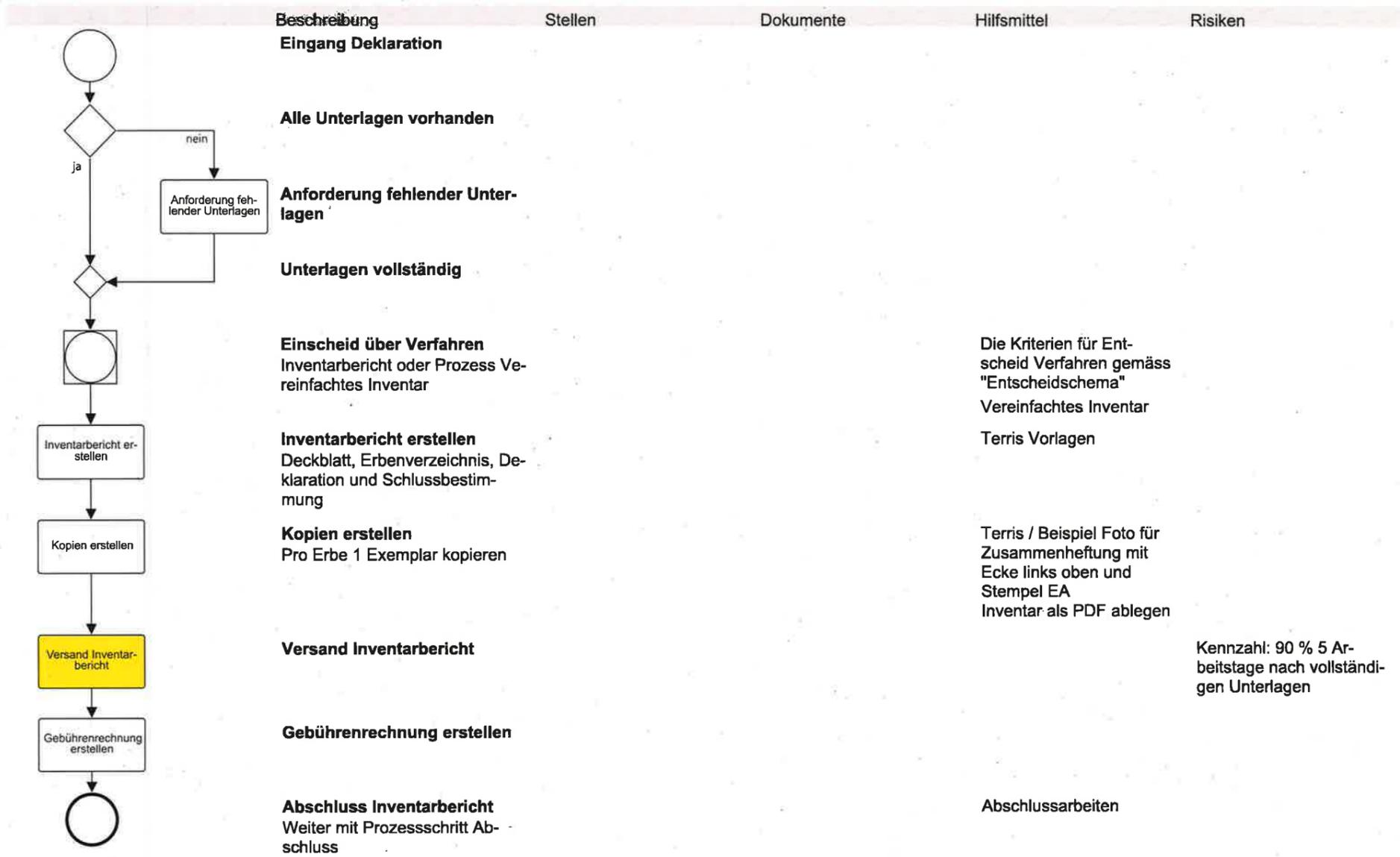
Terris-Vorlage

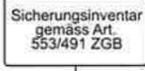
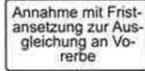
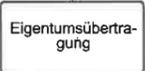
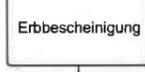
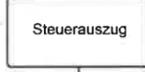
**Prozessende**

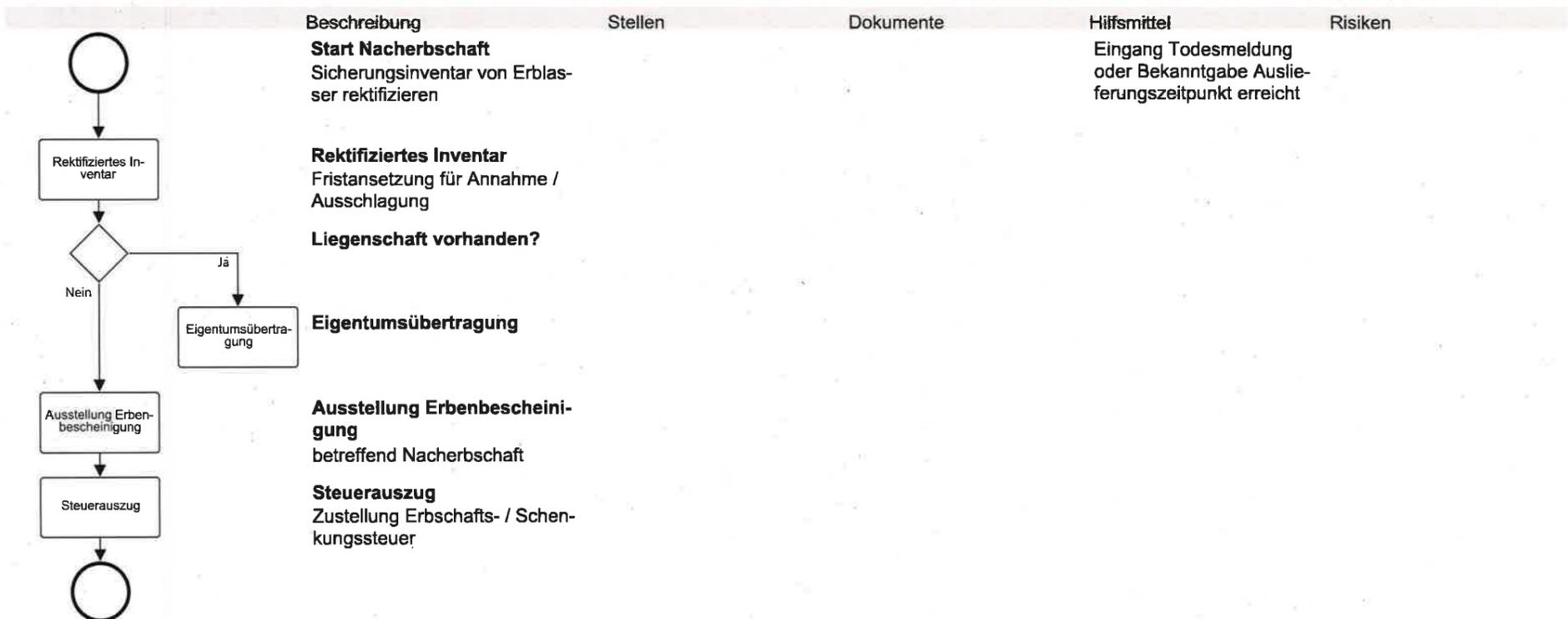
	Beschreibung	Stellen	Dokumente	Hilfsmittel	Risiken	
	<b>Eingang Deklaration</b>					
	<b>Alle Unterlagen vorhanden?</b>					
	<b>Anforderung fehlender Unterlagen</b>				Terris Wordvorlage (Versand auch per Email möglich)	
	<b>Unterlagen vollständig</b>					
	<b>Entscheid über Verfahren vereinfachtes Inventar oder Inventarbericht</b>				Entscheidungsschema konsultieren Inventarbericht	
	<b>Prozess Inventarbericht</b>					
	<b>Abschluss Prozess vereinfachtes Inventar</b>					
	<b>Liegenschaften vorhanden?</b>					
	<b>Liegenschaftsschätzung erstellen</b>				Excel-Vorlage Gebäudedaten BGV Geoview	
	<b>Inventar / Bilanz erstellen</b>				Excel-Vorlage Als PDF im elektronischen Ordner ablegen	
	<b>Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung machen</b>					
	<b>Versand Inventar</b>				Vorlage Terris Anleitung für Bindung und Inventar als PDF ablegen.	Kennzahl: 90 % 15 Arbeitstage seit Erhalt vollständiger Unterlagen
	<b>Gebührenrechnung erstellen</b>					
	<b>Abschluss vereinfachtes Inventar</b>				Abschlussarbeiten	

	Beschreibung	Stellen	Dokumente	Hilfsmittel	Risiken
	<b>Antrag der Erben</b> Antrag der Erben für Erstellung eines öffentlichen Inventars				
	<b>Kostenvorschuss verlangen</b> Es wird ein Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'500.-- verlangt. Eingangüberwachung	Service Center			
	<b>Anordnung Erbschaftsverwaltung</b> - das Erbschaftsamt sichert die Erbschaftsverwaltung gem. § 113 EG ZGB BL oder sucht eine Erbschaftsverwaltung - zu prüfen				
	<b>Publikation Rechnungsruf</b> Publikation des Rechnungsrufes im digitalen Amtsblatt. Die Eingabefrist beträgt 6 Wochen.	Digitales Amtsblatt, Landeskanzlei		- Terris Publikationsvorlagen - Fristeingabe Terris	
	<b>Beizug Auszüge</b> - Schuldnerinfo - Grundbuchauszüge			- OSP-Schnittstelle BA/KA - Terris-GB-Auszüge	
	<b>Ablauf Eingabefrist</b>				Gesetzliche Frist: mind. 1 Monat
	<b>Aufnahme der Forderungen</b> Aufnahme der aus öffentlichen Büchern ersichtlichen Forderungen und Guthaben von Amtes wegen. Bezug Auszüge Schuldnerinfo, Grundbuchauszüge etc.				
	<b>Erstellung Inventar</b> Erstellen des Inventars mit Detaildarstellung der Aktiven und Passiven analog ordentliches Inventar			Beispiel öffentliches Inventar verlinken !!! Ordentliches Inventar	
	<b>Bilanz erstellen</b> Inklusive güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung			Terris	
	<b>Auflage Inventar</b> Das öffentliche Inventar liegt während 1 Monat auf dem Erbschaftsamt auf				
	<b>Zustellung Inventar an Erben</b> Pro Erbe 1 Exemplar kopieren und heften; Frist für Ausschlagung beginnt zu laufen: 1 Monat			- Checkliste für Aktenaufbereitung - Fristeingabe Terris - Inventar als PDF ablegen	Kennzahl: >90% 15 Arbeitstage nach Erhalt vollständiger Unterlagen
	<b>Frist von einem Monat abwarten</b>				
	<b>Gebührenrechnung erstellen</b>				
					
	<b>Ausschlagungsfrist</b> Ausschlagungsfrist läuft 1 Monat seit Empfang				
	<b>Fristverlängerung</b> Evtl. Einreichung Antrag für Fristverlängerung	Abteilungsleitung			
					
	<b>Abschluss öffentliches Inventar</b> Weiter mit Prozessschritt "Abschluss"			Abschlussarbeiten	

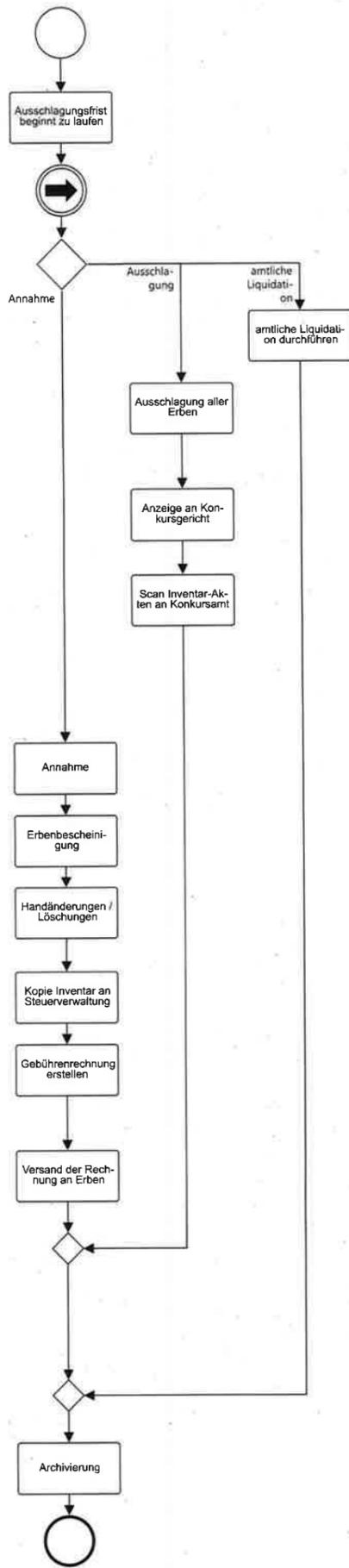




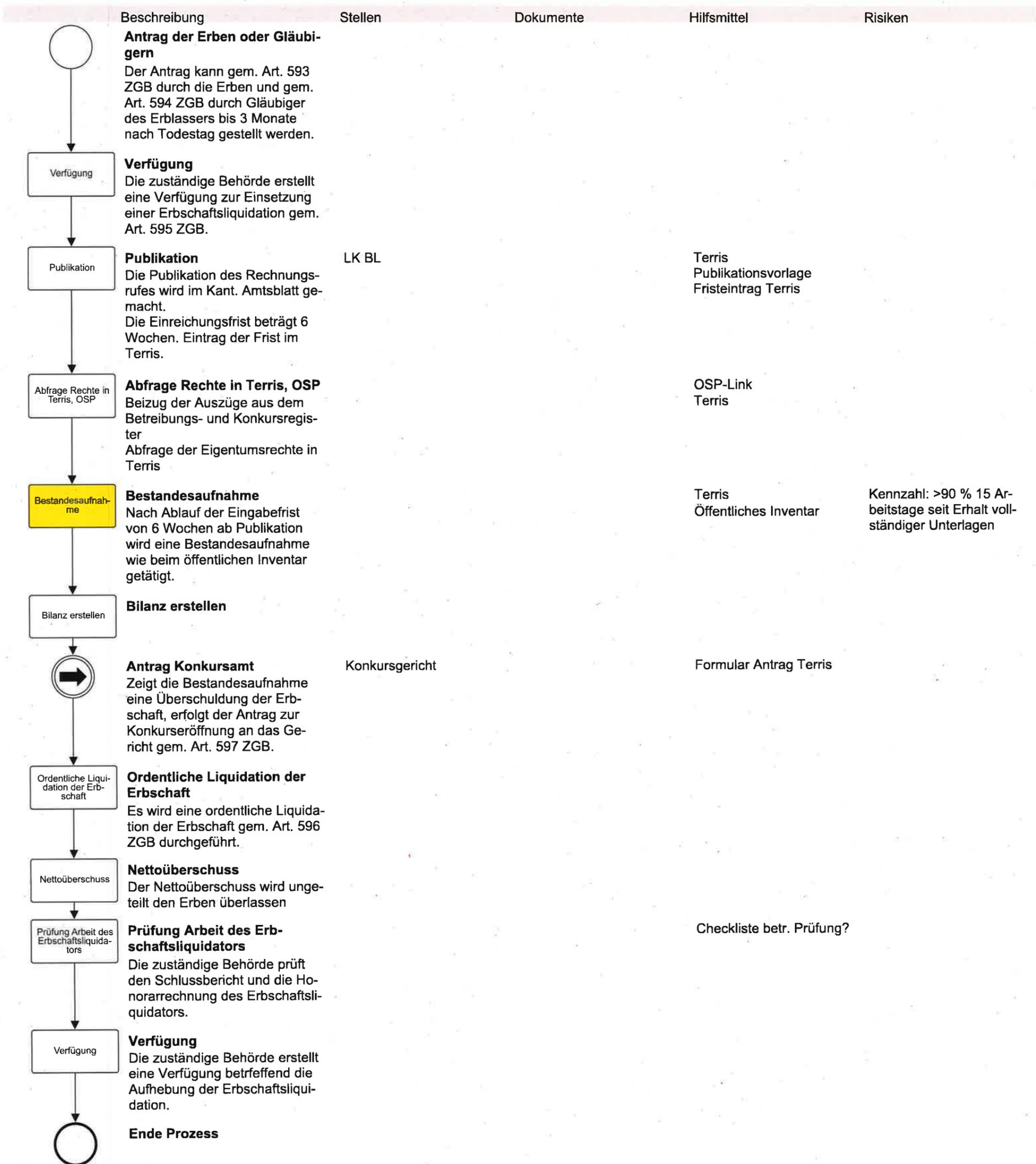
	Beschreibung	Stellen	Dokumente	Hilfsmittel	Risiken
	<b>Start Vorerbschaft</b> - bei Nachlass Erblasser - analog Prozess "Vorarbeiten"			Todesmeldung	
	<b>Eröffnung</b> - bei Vorerben: mit RBL - bei Nacherben: wie Legatanzeige - aus..... Prozess "Eröffnung"			Vorlagen Terris	
	<b>Sicherungsinventar gemäss Art. 553/491 ZGB</b> Muss in jedem Fall erstellt werden, ob mit oder ohne Sicherungspflicht - Vorerbschaft muss ausgeschrieben werden - Kein Inventar an Nacherbe senden - Inventaraufnahme in den Räumlichkeiten des Erblassers			Prozess "Ordentliches Inventar" verlinken !!!	
	<b>Annahme mit Fristansetzung zur Ausgleichung an Vorerbe</b> Fotokopie Inventar mitschicken			Vorlage Terris	
	<b>Liegenschaft vorhanden?</b>				
	<b>Eigentumsübertragung</b>			Vorlage Terris	
	<b>Erbescheinigung</b>			Vorlage Terris	
	<b>Steuerauszug</b> Ausfertigung Erbescheinigung mit Zusatz "Vorerbe mit oder ohne Sicherungspflicht"			Vorlage Terris	
					



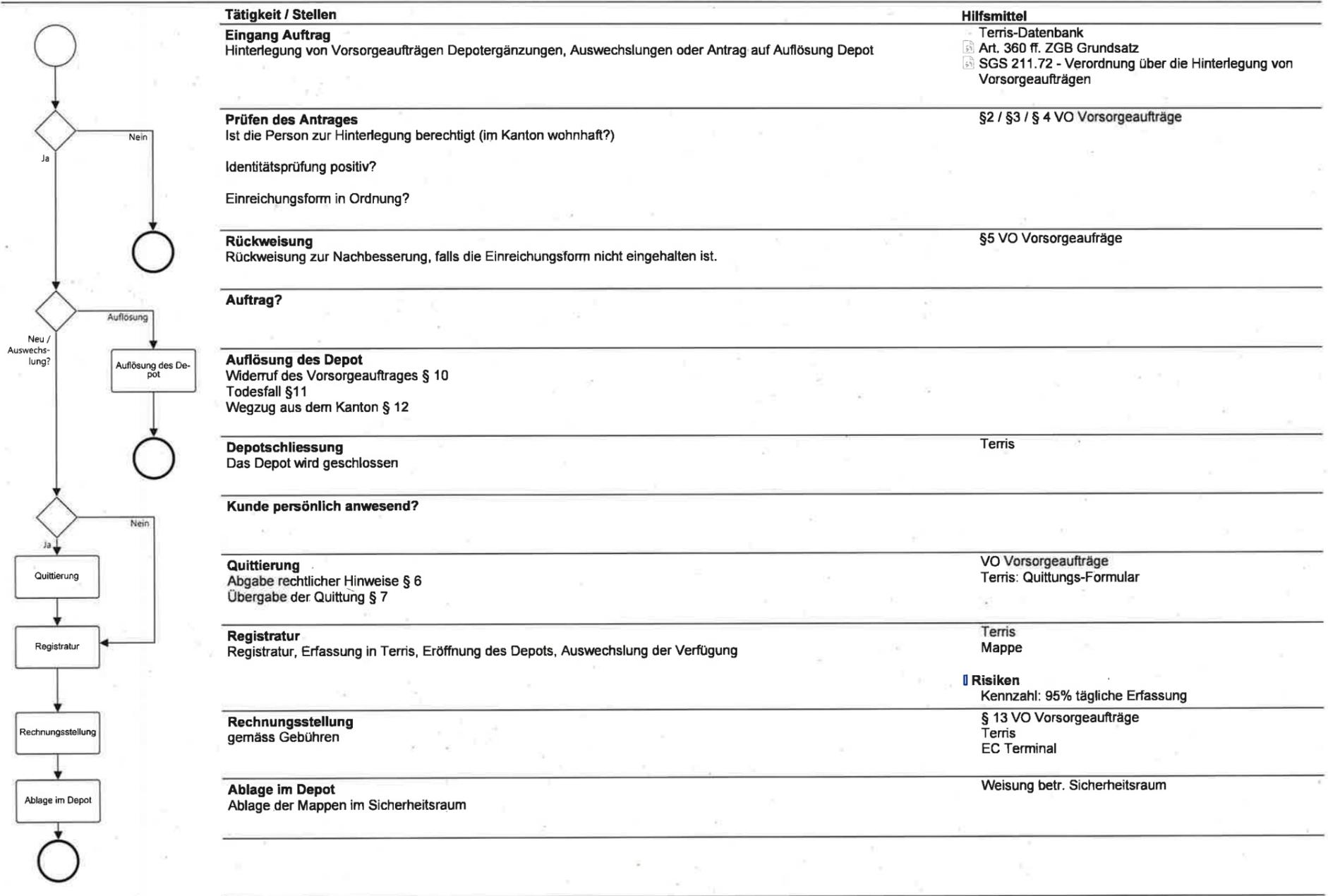
Nötigen Verfahrensschritte zum Inventarabschluss nach Inventarerstellung



Tätigkeit / Stellen	Hilfsmittel
<b>Zustellung Inventar</b> - Zustellung Inventarprodukt an Erben - Frist in Terris eintragen / Fristenlauf	Art. 568 ZGB
<b>Ausschlagungsfrist beginnt zu laufen</b> Fristenlauf: 3 Monate ab Zustellung Inventar an Erben	- Terris - Fristeingabe
<b>Max. 1 Monat ab.....</b> Antrag der Erben auf öffentliches Inventar (Unterprozess im Prozessschritt Inventare/Bilanz)	<input type="checkbox"/> Öffentliches Inventar
<b>Annahme oder Ausschlagung</b>	
<b>amtliche Liquidation durchführen</b> weiter im Unterprozess amtliche Liquidation	
<b>Ausschlagung aller Erben</b> - Ausschlagungen in Terris erfassen - Protokoll erstellen - Prüfen, ob nachfolgende Erben vorhanden sind => Prozessumsetzung	- Terris - Frist
<b>Anzeige an Konkursgericht</b> Die Ausschlagung des Inventars wird dem Konkursgericht gemeldet zwecks Eröffnung des Konkursverfahrens	
<b>Scan Inventar-Akten an Konkursamt</b> - Sämtliche Inventaraktent werden eingescannt an Konkursamt übergeben - vorhandene Schlüssel oder Vermögenswerte werden an KA übergeben	- interne Post - persönliche Übergabe
Schnittstelle KA (zentrale E-Mailadresse)  Schnittstelle KA (Zentrale Email-Adresse)	
<b>Annahme</b> Erhalt aller Annahmeerklärungen oder Stillschweigen = Annahme innert Frist	
<b>Erbenbescheinigung</b> Auf Antrag wird die Erbenbescheinigung ausgestellt	- Terris-Formular "Erbenbescheinigung" - schriftlich oder Online-Formular
<b>Handänderungen / Löschungen</b> Auf Antrag wird die Handänderung oder Löschung von Berechtigten beim Grundbuchamt beantragt Eigentumsübertragung	Terris-Formular " "
<b>Kopie Inventar an Steuerverwaltung</b> § 28 der Weisungen über das Erbschaftswesen	Excel § 28 der Weisungen über das Erbschaftswesen
<b>Gebührenrechnung erstellen</b> Gebührenrechnung wird via Terris erfasst und an SAP gesendet	Terris <input type="checkbox"/> Gebührenerhebung Grundbuchamt
<b>Versand der Rechnung an Erben</b>	<input type="checkbox"/> Risiken unvollständige Rechnungsstellung <input type="checkbox"/> Gebührenerhebung Grundbuchamt
<b>Konkursdekret an Service Center</b> Gebührenrechnung für Forderungseingabe	sid-zivilrecht.sc@bl.ch
Schnittstelle Buchhaltung  Schnittstelle Buchhaltung	
<b>Unterprozess "amtliche Liquidation"</b>	
<b>Archivierung</b> Einscannen aller Unterlagen / Verlinkung mit Terris	- Checkliste - Dossierführung
<b>Ende Inventarabschluss</b>	

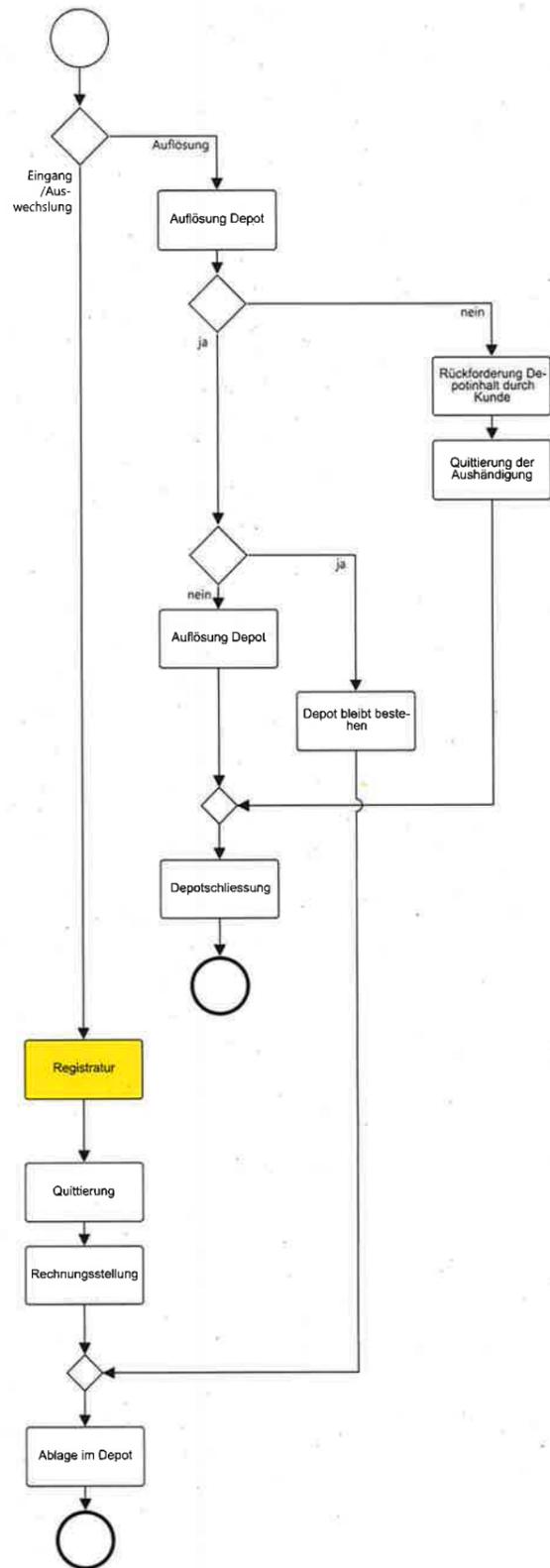


Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen in der kantonalen Aufbewahrungsstelle  
 Kopie des Prozesses Testamentendepot zur Anpassung



Tätigkeit / Stellen	Hilfsmittel
<b>Eingang Auftrag</b> Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen Depotergänzungen, Auswechslungen oder Antrag auf Auflösung Depot	- Terris-Datenbank Art. 360 ff. ZGB Grundsatz SGS 211.72 - Verordnung über die Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen
<b>Prüfen des Antrages</b> Ist die Person zur Hinterlegung berechtigt (im Kanton wohnhaft?)  Identitätsprüfung positiv?  Einreichungsform in Ordnung?	§2 / §3 / § 4 VO Vorsorgeaufträge
<b>Rückweisung</b> Rückweisung zur Nachbesserung, falls die Einreichungsform nicht eingehalten ist.	§5 VO Vorsorgeaufträge
<b>Auftrag?</b>	
<b>Auflösung des Depot</b> Widerruf des Vorsorgeauftrages § 10 Todesfall §11 Wegzug aus dem Kanton § 12	
<b>Depotschliessung</b> Das Depot wird geschlossen	Terris
<b>Kunde persönlich anwesend?</b>	
<b>Quittierung</b> Abgabe rechtlicher Hinweise § 6 Übergabe der Quittung § 7	VO Vorsorgeaufträge Terris: Quittungs-Formular
<b>Registratur</b> Registratur, Erfassung in Terris, Eröffnung des Depots, Auswechslung der Verfügung	Terris Mappe
<b>Rechnungsstellung</b> gemäss Gebühren	<b>Risiken</b> Kennzahl: 95% tägliche Erfassung § 13 VO Vorsorgeaufträge Terris EC Terminal
<b>Ablage im Depot</b> Ablage der Mappen im Sicherheitsraum	Weisung betr. Sicherheitsraum

Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen in der kantonalen Aufbewahrungsstelle



**Tätigkeit / Stellen**

**Eingang Auftrag**  
 Einreichung von letztwilligen Verfügungen, Testamenten, Ehe- / Erbverträge, Vermögensverträge Art. 25 ParG, Depotergänzungen, Auswechslungen oder Antrag auf Auflösung Depot

**Hilfsmittel**

Terris-Datenbank  
 Arbeitsblatt\_Depot

**Eingang / Auswechslung / Auflösung?**

**Auflösung Depot**

**Todesfall**

**Rückforderung Depotinhalt durch Kunde**  
 Auflösung Depot und/oder Weiterleitung an neue Depotstelle

**Quittierung der Aushändigung**

Terris

**Regelung für Zweitversterben**

**Auflösung Depot**

**Depot bleibt bestehen**  
 Mutation des Verstorbenen

Terris

**Depotschliessung**  
 Das Depot wird in Terris geschlossen und archiviert => Verfügung in Nachlassdossier übergeben

Archivierungs-Weisung

**Ende**

**Registatur**  
 Registratur, Erfassung in Terris, Eröffnung des Depots, Auswechslung der Verfügung, Mappenbeschriftung anpassen

Terris  
 Mappe

**Risiken**  
 Kennzahl: 95% tägliche Erfassung

**Quittierung**  
 Quittierung des Eingangs und der Aushändigung

Terris: Quittungs-Formular

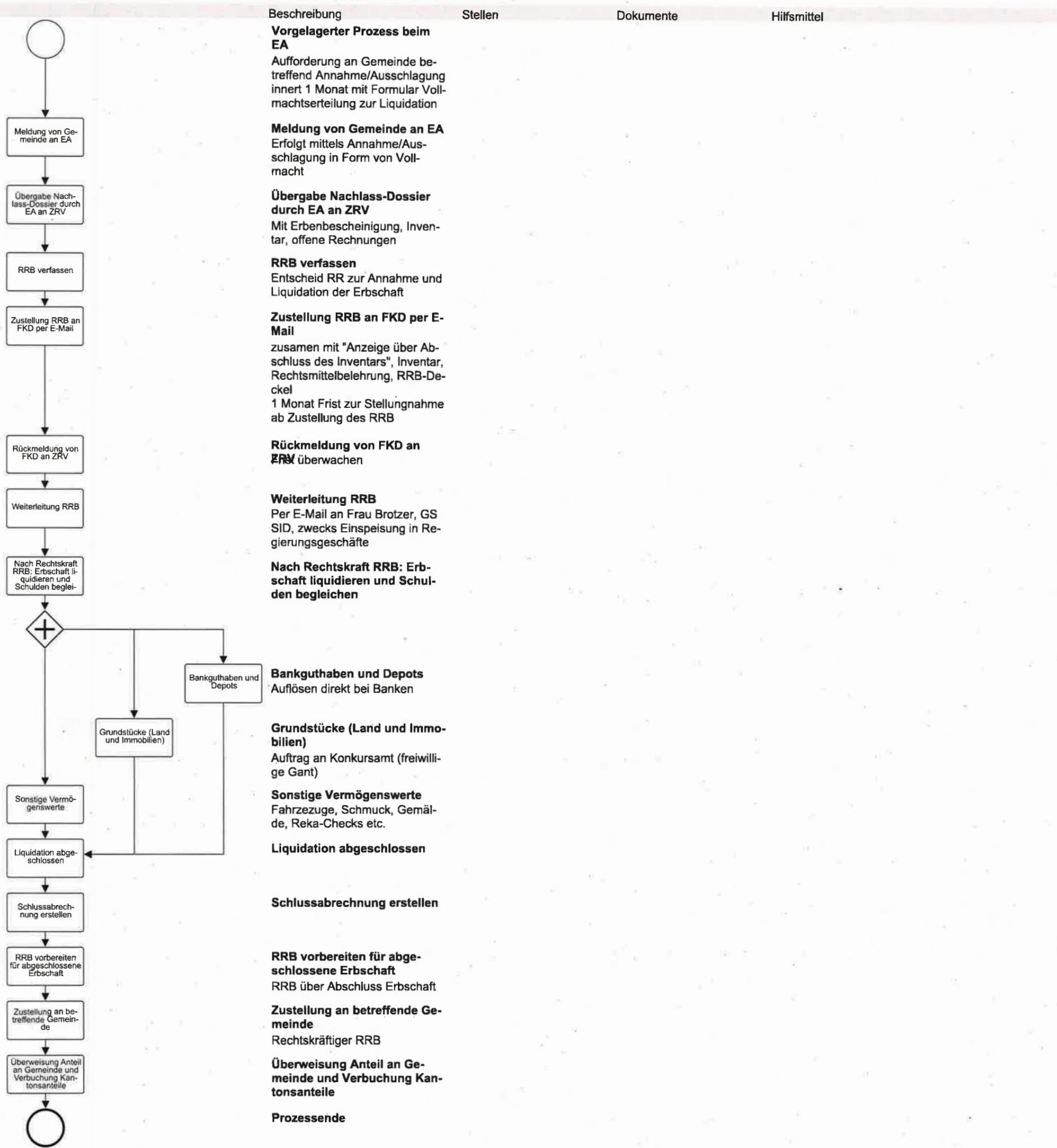
**Rechnungsstellung**  
 Rechnungsstellung an Depotinhaber bzw. an Vertreter/Bevollmächtigten, Barinkasso via Registrierkasse

Terris  
 Registrierkasse  
 EC Terminal

Quittung bei Barinkasso kopieren zwecks Ablage in Mappe

**Ablage im Depot**  
 Ablage der Mappen im Sicherheitsraum

Weisung betr. Sicherheitsraum



## 9.2 Geschäftsfall-Tabelle Erbschaftsamt

Sicherungsmaßnahmen								
Ge- setz	Geschäftsfall (was)	Von Am- tes we- gen	Auf An- trag	Wer er- ledigt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
ZGB Art. 551 ff EG ZGB §§105, 109	Sicherungsmassregeln, wie Siegelung und Erbschaftsverwaltung	X	X	EA Fall- weise mit Amts- hilfe	Siegelung vor Ort so- wie sonstige Wertge- genstände Erbschaftsverwaltun- gen Testamentensuche Wohnungsbesichti- gungen Safeöffnungen	Verfügung	Wohnungsbesichti- gung, Safeöffnung	mehrere Liegen- schaften, mehrere Safes usw. Einlagerung von Ver- mögenswerten, Ab- holung von Fahrzeu- gen, Tierplatzierung, etc. Organisation Einla- gerung usw.
ZGB Art. 556 ff.	Eröffnungen letztwilliger Verfügungen	X		EA	generell auf schriftli- chem Weg	Kopieren, Scannen Verfügung Kontrolle von Personalien Erben Personalien Erben sind bekannt schriftliche Eröff- nung Publikation*	einfache Ermittlung* von: - gesetzlichen Erben - eingesetzten Erben - Vermächtnisneh- mern Publikation*	komplexe Ermittlung* von: - gesetzlichen Erben - eingesetzten Erben - Vermächtnisneh- mern Übersicht erstellen, was der EL in mehre- ren Verfügungen ver- fügt hat

Sicherungsmaßnahmen								
Ge- setz	Geschäftsfall (was)	Von Am- tes we- gen	Auf An- trag	Wer er- ledigt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
							Anfrage Willensvoll- streckung Bestreitung Vermö- gensaushändigung	fremdsprachige Ver- fügungen Unterstellung auslän- disches Erbrecht unklare Formulierung- en (Rücksprache mit Erben, Vereinbarungen einholen, etc.)
	Ausstellung Willensvollstreckerbe- scheinigung							
ZGB Art. 553	Sicherungsinventar	X		EA	Inventaraufnahme	Termin vor Ort	Mehrere Termine (Safeöffnungen, etc.)	Schätzungen Vermö- genswerte (Schmuck, Bilder, usw.) Amtshilfe einholen
ZGB 554	Erbschaftsverwaltungen	X		EA				
ZGB Art. 554	Verfügungen für Einset- zen und Aufhebung von Erbschaftsverwaltungen	X		EA	Testamentensuche Wohnungsbesichtigun- gen Safeöffnungen	Verfügung erstellen Aufsicht Erb- schaftsverwalter	Dritte für Erb- schaftsverwaltung anfragen Verfügung erstellen	komplexe Verfügung Aufsicht und Unterstützung bei auftretenden komplexen Fragen

Sicherungsmassnahmen								
Ge- setz	Geschäftsfall (was)	Von Am- tes we- gen	Auf An- trag	Wer er- ledigt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
							Aufsicht und Unter- stützung bei auftre- tenden Fragen Erb-schaftsverwal- tung	Erb- schaftsverwaltung
ZGB Art. 554	Erbschaftsverwaltungen durch EA (Administrativer Aufwand div. Abmeldungen, Kündigungen, usw., Begleichung von laufenden Rechnungen, Kündigung der Wohnungen, Organisieren von Wohnungsräumungen, allenfalls Verkauf von Vermögensgegenständen, Führen einer einfachen Buchhaltung usw.) → wenn offensichtlich keine Mittel in der Erbmasse vorhanden sind	X		EA	Testamentensuche Wohnungsbesichtigun- gen Safeöffnungen Verkauf Vermögens- werte, wenn notwendig Erstellen Steuererklä- rung Kündigung und Auflö- sung Wohnung		Verwaltung Bankkonti Begleichungen von laufenden Rechnungen Steuererklärung erstellen diverse Kündigun- gen (Kranken- kasse, Abonne- mente usw.). Führen einfache Buchhaltung	Auflösung Wohnung Organisation Einstellung Wertgegenstände notwendige Verkäufe Wertgegenstände Liegenschaftsverwal- tung Sammlungen Auslandsbezug (Ver- mögen, Erben, usw.)
ZGB Art. 555	Erbenermittlung, unbe- kannte Erben	X		EA	Erbenermittlung auf- grund zivilrechtlicher Dokumente	Erben sind bekannt Überprüfung Perso- nalien	einfache Ermitt- lung* von gesetzli- chen Erben Erbenruf	komplexe Erbener- mittlung* gesetzlicher Erben z.B. grossel-

Sicherungsmassnahmen								
Ge- setz	Geschäftsfall (was)	Von Am- tes we- gen	Auf An- trag	Wer er- ledigt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
								terlicher Stamm, Erben im Ausland, Erben ohne bekannten Wohnsitz mit Einbezug KESB
ZGB Art. 559	Ausstellung Erbenbescheinigungen Ausstellung Auskunftsbescheinigung amtliches Erbenverzeichnis		X	EA	Erstellen des Dokumentes jede Bescheinigung ist kostenpflichtig (zu definieren, ob pro ausgestelltes Exemplar oder pro 1. Ausstellung)	Erbenbescheinigung kann aus System generiert werden zweit Ausstellung	Fall ist nicht im System vorhanden, Akten müssen im Staatsarchiv verlangt werden Vor- und Nacherb-schaft	vorläufige Feststellung der Erben z.B. für Liegenschaftsverkauf
ZGB Art. 554, 602	Prüfen der Berichte und Buchhaltungen von Erbenvertretungen und Erbschaftsverwaltungen	X		EA	Buchhaltung wird geprüft	vollständige Unterlagen einfache Verwaltung (Bankkonten, Zahlungen)	Einfordern von Unterlagen umfangreichere Verwaltung (Liegenschaft, Verkauf Wertgegenstände, ) usw.	komplexe Verwaltung umfangreiches Vermögen, Liegenschaften, Wertschriften, Verkauf Wertgegenstände, Sammlungen, Fahrzeuge, usw.

Erwerb der Erbschaft								
Ge- setz	Geschäftsfall (was)	Von Am- tes we- gen	Auf Antrag	Wer erle- digt dies?	Wie wird dies er- ledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
ZGB 555	Erbenermittlung siehe Sicherungsmassregel)	X		EA		X	X	X
	Abtretung eines Erbteils		X		Auskunftserteilung	Auskunftserteilung, Formvorschriften Vorlage Erben zustellen	Erstellen Abtretungsver- einbarung	
ZGB Art. 566 ff.	Ausschlagung / Annahme der Erbschaft	X			Die Erben erhalten eine Anzeige über den Abschluss des Inventars mit Anset- zung der Ausschla- gungsfrist	Anzeige an Erben Kopie Inventar		
ZGB Art. 570	Protokollierung Aus- schlagungen	X		EA	Ausschlagung wird protokolliert	ausschlagender Erbe hat keine Nachkommen, amtlich festgestellte Überschuldung (Ausschla- gungsvermutung nach Art. 566 ZGB)	einfache Ermitt- lung der nachfol- genden Erben,	komplexe Ermitt- lung der nachfol- genden Erben Prüfung Zustän- digkeit KESB bei minderjährigen
ZGB Art. 576	Verfügungen Einsetzen o- der Verlängern der De- liberationsfrist	X		EA	Verfügung erstellen	einfache Verfügung Gesuch ist begründet und vollständig	Gesuch ist unbe- gründet Nachweise müs- sen erbracht wer- den	komplexe Gesu- che z.B. öffentli- ches Inventar, komplexer Sach- verhalt

Öffentliches Inventar								
Gesetz	Geschäftsfall (was)	Von Amtes wegen	Auf Antrag	Wer erledigt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
ZGB Art. 580 ff	Erstellung öffentliches Inventar		X	EA	Publikation Rechnungsruf Einholung Kostenvorschuss Aufnahme der eingegangenen Forderungen	kein Eingang von Forderungen Abklärung Forderungen aus öffentlichen Büchern	Aufnahme von Forderungen	komplexer Sachverhalt Bestreitungen der Forderungen Aufnahme von eingelagerten Vermögensgegenstände
ZGB Art. 587 ff.	Ausschlagung / Annahme der Erbschaft analog oben	X			Die Erben erhalten eine Anzeige über den Abschluss des Inventars mit Ansetzung der Ausschlagungsfrist	Anzeige an Erben Kopie Inventar		
ZGB Art. 585	Bewilligung Fortführung eines Geschäftes		X	EA	Prüfung des Gesuchs Verfügung erstellen	einfache Prüfung Verfügung	komplexe Prüfung mit einsprechender Verfügung	

Amtliche Liquidation								
Gesetz	Geschäftsfall (was)	Von Amtes wegen	Auf Antrag	Wer erledigt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
ZGB § 593	Durchführung amtliche Liquidation (Administration)		X	EA			X	X

Inventarwesen								
Ge- setz	Geschäftsfall (was)	Von Am- tes we- gen	Auf An- trag	Wer erle- digt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
ZGB Art. 490 Art. 553 EG ZGB §§ 110	Inventarwesen (keine Inventar- tätigkeit [Kinder], Inventarbericht, vereinfachtes In- ventar, Inventar )	X	X	EA	1. sofern das Vermögen geringfügig ist (unter CHF 25'000 u/o die Erben nicht erbschaftssteuerpflichtig u/o keine Liegenschaften vorhanden sind auf schriftlichem Weg 2. Vermögen unter CHF 25'000 wird ein Inventar- bericht erstellt 3. erbschaftssteuerpflich- tige Erben wird ein In- ventar erstellt 4. Sicherungsinventar 5. Sicherungsinventar Nacherbschaft	Versand Deklaration Eingang vollständige Unterlagen, keine Rückfragen Bericht erstellen erstellen vereinfachtes Inventar erstellen Inventar einfache güterrechtliche Auseinanderset- zung normale Aus- kunftserteilung an Erben	Einholen von unvollständigen Unterlagen Rückfragen Erstellen Entwurf Inventar Liegenschaftsschätzungen güterrechtliche Ausein- dersetzung Pflichtteilsberechnung erstes Rektifikat aufgrund unvollständiger oder fal- scher Unterlagen seitens der Erben häufige Auskunftserteilung an Erben	komplexer Sachverhalt (z.B. mehrere Liegenschaften, eigene Firma, usw.) umfassende Abklärungen auswärtige Inven- taraufnahme zerstrittene Erben sehr häufige Aus- kunftserteilung zweites oder mehrere Rektifi- kate ohne Ver- schulden des EA Anpassung auf- grund nachträglicher Einreichung von Testamenten komplexe Bilanz aufgrund umfang- reicher letztwilliger Verfügungen

Willensvollstreckung								
Ge- setz	Geschäftsfall (was)	Von Am- tes we- gen	Auf Antrag	Wer erle- digt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
ZGB Art. 595 EG ZGB §105	Aufsicht über die Erbschaftsverwalter u/o Willensvollstre- cker und Erbenver- treter	X	X	EA  R&A	ordentliche Aufsicht Beendigung der Erb- schaftsverwaltung Aufsicht Willensvollstre- ckung auf Be- schwerde hin	Erbschaftsverwaltung siehe Erbschaftsver- waltung	Erbschaftsverwaltung siehe Erbschaftsver- waltung	Erbschaftsverwaltung siehe Erbschaftsver- waltung  Willensvollstreckung: rechtliches Gehör Wil- lensvollstrecker und Erben Anordnungen an Wil- lensvollstrecker Entscheid
ZGB § ??	Willensvollstreckung Durchführung (z.Z. nicht im Angebot)		X	EA				X

Auskunftspflicht								
Gesetz	Geschäftsfall (was)	Von Amtes wegen	Auf Antrag	Wer erledigt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
IDG Art.  Verordnung über die Ergänzungsleistung	Auskunftspflichten (Datenschutz, wird immer mehr Thema, Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV, Zusatzbeiträge)		X	EA	Auskunftspflicht an: - Gläubiger - SVA - Gemeinden - Krankenkassen etc. - Erben - Dritte	Adressverzeichnis SVA (Inventarkopie) Gemeinden EL (Inventarkopie)	Beschaffung der Daten aus dem Archiv	
ZGB § ??	Bestellungen (Kopien alter Inventare, Neuausstellungen Erbenbescheinigungen)		X	EA	Neuausstellung EB, siehe oben Kopien Kopien erstellen alter Inventare und letztwilliger Verfügungen	Kopien können ab gescannten Dokumenten erstellt werden	Unterlagen müssen im Archiv geholt oder bestellt werden Kopieren, scannen	

Depot								
Gesetz	Geschäftsfall (was)	Von Amtes wegen	Auf Antrag	Wer erledigt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
ZGB Art- 504	Testamentendepot (Hinterlegung / Auswechslungen / Aushändigungen)		X	EA	eingereichte Dokumente werden im System erfasst und physisch im Sicherheitsraum aufbewahrt	Personalien vollständig keine Rückfragen Einlieferung auf Postweg Aushändigung EA	Rückfragen wie Personalien Einlieferung vor Ort Aushändigung und Auswechslung an Einreicher auf Postweg	Aushändigung und Auswechslung vor Ort
Verordnung zur Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen GS 211.72	Vorsorgeaufträge (Hinterlegung / Auswechslungen / Aushändigungen / Auskunftserteilung KESB)		X	EA	eingereichte Dokumente werden im System erfasst und physisch im Sicherheitsraum aufbewahrt	Personalien vollständig keine Rückfragen Einlieferung auf Postweg Aushändigung EA	Rückfragen wie Personalien Einlieferung vor Ort Aushändigung und Auswechslung an Einreicher auf Postweg Aushändigung an KESB	Aushändigung und Auswechslung vor Ort

Verfügungen								
Gesetz	Geschäftsfall (was)	Von Amtes wegen	Auf Antrag	Wer erledigt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
ZGB Art. 602	Verfügungen für Einsetzen und Aufhebung von Erbenvertretungen		X	EA	Prüfen des Gesuchs Gewährung rechtliches Gehör Anfrage Dritte für Amt des Erbenvertreters rechtliche Abklärungen erstellen der Verfügung	einfache Sachlage einfacher Schriftverkehr Verfügung	umfassende Sachlage mehrmaliger Schriftverkehr juristische Abklärungen	komplexe Sachlage komplexer Schriftverkehr umfangreiche juristische Abklärungen

Teilungen								
Gesetz	Geschäftsfall (was)	Von Amtes wegen	Auf Antrag	Wer erledigt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
ZGB Art. 609	Mitwirkung bei Teilungen		X	R&A		Aufwand analog Verwaltung	X	X
ZGB 466, EG ZGB § 120	Teilungen Gemeinwesen (Administration)	X		SUP (Team Adm.)	sollte aufgrund des thematischen Zusammenhangs und der Fachkompetenz beim EA erfolgen	Aufwand analog Verwaltung		X

Übrige Dienstleistungen								
Gesetz	Geschäftsfall (was)	Von Amtes wegen	Auf Antrag	Wer erledigt dies?	Wie wird dies erledigt	Aufwand Standard	Aufwand Standard PLUS	Aufwand High
keine Grundlage	Anmeldungen Grundbuchamt		X	EA	erstellen der Anmeldung	analog Erbenbescheinigung	Liegenschaften können nicht aus dem System eingefügt werden	X

\*Definition was z.B. Komplex bedeutet.

Arlesheim, 6. August 2021/24.08.21/12.11.2021/13.07.2023

### 9.3 Schnittstellenanalyse

<b>Schnittstellenanalyse</b>					
<b>Schnittstelle zu.... (Prozess oder Stellen)</b>	<b>Was wird an der Schnittstelle übergeben</b>	<b>In welcher Form erfolgt die Übergabe (Mail, Formular, mündlich)</b>	<b>Verbesserung IST/SOLL</b>	<b>Verantwortlich</b>	<b>Häufigkeit</b>
Gebäudeversicherung	Neuwertschätzung Liegenschaften	Excel-Liste (aktuell)	IST (SOLL)	GBV	bei Bedarf
Finanzen	Auslagenrechnung, Kontierungsstempel, Rechnung für ausgeschlagene Verlassenschaften (für Forderungseingabe)	Papier	IST	EA	täglich
Notare	Einlieferung für Depot (letztwillige Verfügung, Ehe- und Erbverträge)	Originale	SOLL	Notare	bei Bedarf
Gerichte	Gesuch um Konkurseröffnung, Inventar, Ausschlagungsprotokoll	Papier	IST	EA	bei Bedarf
Handelsregisteramt	Erbbescheinigung	Papier	IST/SOLL	EA	bei Bedarf
Grundbuchamt	Grundbuchanmeldung	Original	IST	EA	täglich, Postdienst
Zivilstandsamt	Todesmeldung (kantonale)	Originale in Sammelkistchen	SOLL, SOLL (IST)	ZV	täglich, Postdienst
	Zivilstandsurkunden	Originale in Sammelkistchen	SOLL	ZV	täglich, Postdienst
	testamentarische Kindesanerkennung	Meldung an ZA mit Kopie des Testamentes	IST	R + A	bei Bedarf

<b>Schnittstellenanalyse</b>					
<b>Schnittstelle zu.... (Prozess oder Stellen)</b>	<b>Was wird an der Schnittstelle übergeben</b>	<b>In welcher Form erfolgt die Übergabe (Mail, Formular, mündlich)</b>	<b>Verbesserung IST/SOLL</b>	<b>Verantwortlich</b>	<b>Häufigkeit</b>
Gemeinden	Todesmeldung (ausserhalb Kanton verstorben) Abklärung Personendaten	Mail (Meldung des ZV)	IST	Gemeinde	sofort
		Mail / ARBO	IST	Gemeinden	täglich
Betreibungsamt	Schuldnerinfo	Schuldnerinfo bestellen OSP	IST	BA	häufig fast täglich
Konkursamt	Inventare mit Beilagen Wertgegenstände	Mail per interne Post	SOLL	EA	bei Bedarf
Landeskanzlei	Publikationen im Amtsblatt Anfrage über Eingang Beschwerde Apostille	Digital Mail	IST IST	EA EA	bei Bedarf bei Bedarf
Gemeinden ausserhalb Kanton	Personalien	Mail	SOLL	EA	täglich/kontinuierlich
STV	Veranlagung /Katasterwert	Mail	SOLL	EA	täglich
	Inventare, Steuerauszug	Papier	IST (SOLL)	STV	täglich
	Erbenbescheinigungen	Mail	IST	STV	bei Bedarf
	Mutationsmeldung	Mail	SOLL / IST	STV	täglich
SVA	Inventar	Papier	IST	SVA	kontinuierlich
Motorfahrzeugkontrolle	Mutationsmeldung	Mail	IST	EA	täglich

## 9.4 Zuständige Behörden im Erbrecht

Kanton	Sicherungs-massregeln (Art. 551 ZGB)	Siegelung (Art. 552 ZGB) Inventar (Art. 553 ZGB)	Erbschafts- verwaltung (Art. 554 ZGB)	Erbenruf (Art. 555 ZB)	Einlieferung, Eröffnung, Mitteilung (Art. 5556 – 558 ZGB)	Erbenbescheinigung (Art. 559 ZGB)
AG	Gerichtspräsident BezGer § 72 EG ZGB	Gerichtspräsident BezGer § 72 EG ZGB (Siegelung, Inventaran- ordnung); Gemeinderat § 75 EG ZGB (Inven- taraufnahme)	Gerichtspräsident BezGer § 72 EG ZGB	Gerichtspräsident BezGer § 72 EG ZGB	Gerichtspräsident BezGer § 77 EG ZGB	Gerichtspräsident BezGer § 72 EG ZGB
AI	Präsident der Erb- schaftsbehörde Art. 3 Abs. 2 EG ZGB	Erbschaftsbehörde (Siegelung) bzw. deren Präsident (Inventar) Art. 3 EG ZGB	Erbschaftsbehörde Art. 3 EG ZGB	Erbschaftsbehörde Art. 3 EG ZGB	Erbschaftsbehörde Art. 3 EG ZGB	Erbschaftsbehörde Art. 3 EG ZGB
AR	Gemeinderat Art. 3 Ziff. 10 EG ZGB	Gemeindehaupt-mann und Gemeindeschrei- ber Art. 77 i.V.m. 76 (Sie- gelung), Art. 76 EG ZGB (Inventar)	Gemeinderat Art. 3 Ziff. 10 EG ZGB	Gemeinderat Art. 79 i.V.m. 81 EG ZGB (Anordnung); Gemeindekanzlei (Anmeldung)	Gemeinderat Art. 78 Abs. 1, Art. 3 Ziff. 11 EG ZGB; Gemeindehauptmann Art. 78 Abs. 3 EG ZGB (Eröffnungsvornahme)	Gemeinderat Art. 3 Ziff. 11 EG ZGB
BE	Einwohnergemeinde- rat oder von Geme- inde bezeichnete Amtsstelle Art. 6 Abs. 1 EG ZGB	Einwohnergemeinde- präsident Art. 59 Abs. 2 EG ZGB, Art. 9 Abs. 1 InvV (Siegelung), Art. 6 Abs. 1 EG ZGB (Inventaran- ordnung); Notar Art. 61 Abs. 1 EG ZGB, Art. 5 Abs. 1 InvV (Inventaraufnahme)	Einwohnergemeinderat oder von Gemeinde be- zeichnete Amtsstelle Art. 6 Abs. 1 EG ZGB	Einwohnergemeinderat oder von Gemeinde be- zeichnete Amtsstelle Art. 6 Abs. 1 EG ZGB	Einwohnergemeinderat oder von Gemeinde be- zeichnete Amtsstelle bzw. Notar Art. 6 Abs. 1 EG ZGB i.V.m. Art. 57 Abs. 3 f. NV (Einlieferung Testa- ment), Notar Art. 58 Abs. 2 NV (Einlieferung Erbver- trag), Art. 58 Abs. 1 NV (Eröffnung Erbvertrag)	Einwohnergemeinderat oder von Gemeinde be- zeichnete Amtsstelle Art. 6 Abs. 1 EG ZGB (gesetzliche Erbfolge); Notar Art. 6 Abs. 4 EG ZGB, Art. 57 f. NV (Testa- ment, Erbvertrag)

Kanton	Sicherungs-massregeln (Art. 551 ZGB)	Siegelung (Art. 552 ZGB) Inventar (Art. 553 ZGB)	Erbschafts- verwaltung (Art. 554 ZGB)	Erbenruf (Art. 555 ZB)	Einlieferung, Eröffnung, Mitteilung (Art. 5556 – 558 ZGB)	Erbenbescheinigung (Art. 559 ZGB)
BL	Zivilrechtsverwaltung § 105 lit. e EG ZGB	Zivilrechtsverwaltung § 105 lit. e EG ZGB	Zivilrechtsverwaltung § 105 lit. e EG ZGB	Zivilrechtsverwaltung § 105 lit. f EG ZGB	Zivilrechtsverwaltung § 105 lit. g EG ZGB	Zivilrechtsverwaltung § 105 lit. h EG ZGB
BS	Vorsteher Erbschafts- amt § 134 Abs. 1 EG ZGB	Vorsteher Erbschafts- amt § 135 i.V.m. 134 EG ZGB (Anordnung); Erbschaftsamt, evtl. Notar, § 135 EG ZGB (Inventarausführung)	Vorsteher Erbschafts- amt § 134 Abs. 1 EG ZGB (Anordnung); Erbschaftsamt oder an- dere Personen § 139 Abs. 1 EG ZGB (Ausführung)	Vorsteher Erbschafts- amt § 134 Abs. 1 EG ZGB (Anordnung); Erbschaftsamt oder an- dere Personen § 139 Abs. 3 EG ZGB (Ausführung)	Erbschaftsamt § 140 Abs. 1 EG ZGB (Einlieferung); Vorsteher Erbschaftsamt oder andere Personen § 140 Abs. 2 und 3 EG ZGB (Eröffnung, Mittei- lung)	Vorsteher Erbschafts- amt § 134 Abs. 1 EG ZGB
FR	Friedensrichter, Zu- ständigkeit der No- tare vorbehalten Art. 14 Abs. 1 Art. 15 EG ZGB Art. 58 Abs. 2 JG	Friedenrichter Art. 14 Abs. 1, Art. 24 EG ZGB i.V.m. Art. 33 Abs. 1 ESchG (Siegelung, In- ventar)	Friedenrichter Art. 14 Abs. 1,	Friedenrichter Art. 14 Abs. 1,	Friedenrichter Art. 16 EG ZGB (Einliefe- rung); mit Notar Art. 17 f. EG ZGB (Eröffnung); Notar Art. 20 EG ZGB (Mitteilung)	Notar unter Autorität des Friedensrichters Art. 14 Abs. 1 EG ZGB, Art. 17 Abs. 1 lit. e NG
GE	Juge de paix Art. 3 Abs. 1 lit. f LaCC	Juge de paix Art. 3 Abs. 1 lit. f LaCC	Juge de paix Art. 3 Abs. 1 lit. f LaCC	Juge de paix Art. 3 Abs. 1 lit. f LaCC	Juge de paix Art. 3 Abs. 1 lit. f LaCC	Juge de paix Art. 3 Abs. 1 lit. f LaCC
GL	KESB Art. 105 Abs. 2 EG ZGB	KESB Art. 105 Abs. 2, Art. 108 Abs. 1 EG ZGB	KESB Art. 105 Abs. 2, Art. 108 Abs. 2 EG ZGB	KESB Art. 105 Abs. 2, Art. 108 Abs. 2 EG ZGB	KESB Art. 105 Abs. 2, Art. 108 Abs. 1 EG ZGB	KESB Art. 105 Abs. 2, Art. 108 Abs. 1 EG ZGB
GR	Bezirksgerichtspräsi- dent Art. 4 Abs. 1 lit. a EGzZPO i.V.m. Art. 248 lit. e ZPO	Bezirksgerichtspräsident Art. 74 Abs. 3 EG ZGB (evtl. Angestellter Bez- Ger; Siegelung), Art. 75 Abs. 1 EG ZGB (evtl. Aktuar BezGer, oder	Bezirksgerichtspräsi- dent Art. 76 Abs. 1 EG ZGB	Bezirksgerichtspräsident Art. 4 Abs. 1 lit. a EGzZPO i.V.m. Art. 248 lit. e ZPO	Bezirksgerichtspräsident Art. 72 Abs. 1 EG ZGB	Bezirksgerichtspräsident Art. 4 Abs. 1 lit. a EGzZPO i.V.m. Art. 248 lit. e ZPO

Kanton	Sicherungs-massregeln (Art. 551 ZGB)	Siegelung (Art. 552 ZGB) Inventar (Art. 553 ZGB)	Erbschafts- verwaltung (Art. 554 ZGB)	Erbenruf (Art. 555 ZB)	Einlieferung, Eröffnung, Mitteilung (Art. 5556 – 558 ZGB)	Erbenbescheinigung (Art. 559 ZGB)
		Notar; Inventar)				
JU	Conseil communal/autorité désignée par la commune oder La Recette et Administration de district	Conseil communal ou autorité désignée Art. 9, 54 LiCC (Siegelung) ; La Recette et Administration de district Art. 9a, 55 Abs. 1 LiCC (Inventaranordnung) ; Notaire, Art. 55 Abs. 3 LiCC (Inventaraufnahme)	La Recette et Administration de district Art. 9a, 55 Abs. 1 LiCC	La Recette et Administration de district Art. 9a Abs. 1 LiCC ; Notaire (bei Inventar) Art. 55a LiCC	La Recette et Administration de district Art. 9a, Abs. 1 LiCC (Einlieferung); Notaire Art. 55c LiCC (Eröffnung, Mitteilung)	Notaire Art. 56a LiCC
LU	Teilungsbehörde § 9 Abs. 2 lit. e EG ZGB	Teilungsbehörde § 9 Abs. 2 lit. e, 73 EG ZGB (Siegelung); Art. 72 Abs. 1 EG ZGB (Inventar)	Teilungsbehörde § 9 Abs. 2 lit. e EG ZGB	Teilungsbehörde § 9 Abs. 2 lit. e EG ZGB	Teilungsbehörde § 9 Abs. 2 lit. e EG ZGB	Teilungsbehörde § 9 Abs. 2 lit. e EG ZGB
NE	Tribunal civil Art. 1 Abs. 1 LI-CC Art. 16 Abs. 2 OJN	Tribunal civil Art. 1 Abs. 1, Art. 49 Abs. 1 LI-CC (Siegelung) Art. 50 Abs. 1 LiCC (Inventar)	Tribunal civil Art. 1 Abs. 1 LI-CC Art. 16 Abs. 2 OJN	Tribunal civil Art. 1 Abs. 1 LI-CC Art. 16 Abs. 2 OJN	Notaire Art. 9 Abs. 1 lit. b LI-CC, Art. 17 LACDM (Einlieferung, Eröffnung); Art. 22 Abs. 1 LACDM (Mitteilung)	Notaire Art. 9 Abs. 1 lit. d LI-CC Art. 37 Abs. 1 LACDM
NW	Kommunale Teilungsbehörde Art. 8 Ziff. 4, Art. 65 Abs. 1 EG ZGB	Kommunale Teilungsbehörde Art. 71 EG ZGB (Siegelung) Art. 70 EG ZGB (Inventar)	Kommunale Teilungsbehörde Art. 8 Ziff. 4, Art. 65 Abs. 1 EG ZGB	Kommunale Teilungsbehörde Art. 8 Ziff. 5 EG ZGB	Kommunale Teilungsbehörde Art. 8 Ziff. 1, Art. 72 Abs. 2 EG ZGB	Kommunale Teilungsbehörde Art. 8 Ziff. 1 EG ZGB

Kanton	Sicherungs-massregeln (Art. 551 ZGB)	Siegelung (Art. 552 ZGB) Inventar (Art. 553 ZGB)	Erbschafts- verwaltung (Art. 554 ZGB)	Erbenruf (Art. 555 ZB)	Einlieferung, Eröffnung, Mitteilung (Art. 5556 – 558 ZGB)	Erbenbescheinigung (Art. 559 ZGB)
OW	Einwohnergemeinderat bzw. Einwohnergemeindepäsident (dringende Fälle) Art. 80 EG ZGB	Einwohnergemeindepäsident Art. 82 EG ZGB (Siegelung) Art. 83 EG ZGB (Inventar)	Einwohnergemeinderat Art. 80, 85 Abs. 2 EG ZGB	Einwohnergemeinderat Art 84 EG ZGB	Einwohnergemeindepäsident Art. 85 Abs. 1 EG ZGB (Einlieferung); Einwohnergemeinderat Art. 85 Abs. 2 (Eröffnung)	Gemeindeschreiber oder Einwohnergemeindepäsident auf Anordnung des Einwohnergemeinderates Art. 86 EG ZGB
SG	Amtsnotariat (nach Kreisen) Art 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 7 EG ZGB	Amtsnotariat (nach Kreisen) Art 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 8 und 9 EG ZGB	Amtsnotariat (nach Kreisen) Art 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 10 EG ZGB	Amtsnotariat (nach Kreisen) Art 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 10 EG ZGB	Amtsnotariat (nach Kreisen) Art 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 11 EG ZGB	Amtsnotariat (nach Kreisen) Art 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 11 EG ZGB
SH	Erbschaftsbehörde (=Gemeinderat, Art. 70 EG ZGB) Art. 14 Ziff. 8, Art. 73 Abs. 1 EG ZGB	Erbschaftsbehörde (=Gemeinderat,) Art. 73 Abs. 1 EG ZGB	Erbschaftsbehörde (=Gemeinderat,) Art. 75 EG ZGB	Erbschaftsbehörde (=Gemeinderat,) Art. 75 EG ZGB	Erbschaftsbehörde (=Gemeinderat,) Art. 14 Ziff. 9, Art. 77 EG ZGB	Erbschaftsbehörde (=Gemeinderat,) Art. 14 Ziff. 9, Art. 78 EG ZGB
SO	Einwohnergemeindepäsident § 172 Abs. 1 EG ZGB	Einwohnergemeindepäsident § 172 Abs. 1, § 173 Abs. 1 EG ZGB (Siegelung, Inventaraufnahme); Amtschreiberei § 185 ff. EG ZGB (Inventarisierung)	KESB auf Antrag des Einwohnergemeindepäsidenten § 194 EG ZGB	Amtschreiber § 195 EG ZGB	Amtschreiberei § 175, 196 Abs. 1 EG ZGB (Einlieferung); Amtschreiber Art. 197 Abs. 1 EG ZGB (Eröffnung, Mitteilung)	Amtschreiberei § 198 Abs. 1 EG ZGB
SZ	Erbschaftsamt § 38 Abs. 2 EG ZGB	Erbschaftsamt § 38 Abs. 2 EG ZGB; § 39 EG ZGB (Siegelung);	Erbschaftsamt § 38 Abs. 2 EG ZGB	Erbschaftsamt § 38 Abs. 2 EG ZGB	Erbschaftsamt § 38 Abs. 2 EG ZGB (Einlieferung); Einzelrichter BezGer § 2 Abs. 1 lit. c Ziff. 2, §	Einzelrichter BezGer § 2 Abs. 1 lit c Ziff. 3, § 41a Abs. 1 EG ZGB

Kanton	Sicherungs-massregeln (Art. 551 ZGB)	Siegelung (Art. 552 ZGB) Inventar (Art. 553 ZGB)	Erbschafts- verwaltung (Art. 554 ZGB)	Erbenruf (Art. 555 ZB)	Einlieferung, Eröffnung, Mitteilung (Art. 5556 – 558 ZGB)	Erbenbescheinigung (Art. 559 ZGB)
		§ 38a Abs. 2 (Inventar)			41 Abs. 1 EG ZGB (Eröffnung)	
TG	Notariat (nach Kreisen) § 8 Ziff. 10 EG ZGB	Notariat (nach Kreisen) § 8 Ziff. 10 EG ZGB	Notariat (nach Kreisen) § 8 Ziff. 10 EG ZGB	Notariat (nach Kreisen) § 8 Ziff. 10 EG ZGB	Notariat (nach Kreisen) § 8 Ziff. 10 und § 11 EG ZGB	Notariat (nach Kreisen) § 8 Ziff. 10 und § 12 EG ZGB
TI	Pretore (nach Distrikten) vgl. Art. 86a Abs. 1 lit. b Lac, Art. 37 Abs. 2 Log	Pretore (nach Distrikten) vgl. Art. 87 lit. a Lac (Siegelung), Art. 88 Lac (Inventar)	Pretore (nach Distrikten) vgl. Art. 86a Abs. 1 lit. b Lac, Art. 37 Abs. 2 Log	Pretore (nach Distrikten) vgl. Art. 86a Abs. 1 lit. b Lac, Art. 37 Abs. 2 Log	Notaio bzw. Pretore (nach Distrikten) Art. 80, 81, 83, 85 Lac	Pretore (nach Distrikten) vgl. Art. 86a Abs. 1 lit. c Lac
UR	Gemeinderat Art. 57 EG ZGB	Gemeinderat Art. 57, 61 EG ZGB (Siegelung) Art. 62 Abs. 1 EG ZGB (Inventar)	Gemeinderat Art. 57 EG ZGB	Gemeinderat Art. 57 EG ZGB	Gemeinderat Art. 57, 63 EG ZGB (Ein- lieferung) Art. 64 EG ZGB (Eröff- nung, Mitteilung)	Gemeinderat Art. 57, 60 Abs. 1 EG ZGB
VD	Juge de paix Art. 5 Abs. 1 Ziff. 6 CDPJ	Juge de paix Art. 5 Abs. 1 Ziff. 7 CDPJ	Juge de paix Art. 5 Abs. 1 Ziff. 5 CDPJ	Juge de paix Art. 5 Abs. 1 Ziff. 10 CDPJ	Juge de paix Art. 5 Abs. 1 Ziff. 11 CDPJ	Juge de paix Art. 5 Abs. 1 Ziff. 12 CDPJ
VS	Gemeinderichter vgl. Art. 90 Abs. 1 Ziff. 3 – 6 EG ZGB	Gemeinderichter mit Notar Art. 90 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 102 Abs. 1 EG ZGB (Siegelung) Art. 90 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 100 Abs. 1 EG ZGB (Inventar)	Gemeinderichter vgl. Art. 90 Abs. 1 Ziff. 5 EG ZGB	Bezirksgericht Art. 4 Abs. 1 EGZPO	Gemeinderichter vgl. Art. 90 Abs. 1 Ziff. 6 EG ZGB	Gemeinderichter vgl. Art. 90 Abs. 1 Ziff. 6 EG ZGB

<b>Kanton</b>	<b>Sicherungs-massregeln (Art. 551 ZGB)</b>	<b>Siegelung (Art. 552 ZGB) Inventar (Art. 553 ZGB)</b>	<b>Erbschafts- verwaltung (Art. 554 ZGB)</b>	<b>Erbenruf (Art. 555 ZB)</b>	<b>Einlieferung, Eröffnung, Mitteilung (Art. 5556 – 558 ZGB)</b>	<b>Erbenbescheinigung (Art. 559 ZGB)</b>
ZG	Erbschaftsbehörde, bezeichnet durch Gemeinderat § 10 Ziff. 5 EG ZGB	Erbschaftsbehörde, bezeichnet durch Gemeinderat § 10 Ziff. 5, § 71 Abs. 1 EG ZGB	Erbschaftsbehörde, bezeichnet durch Gemeinderat § 10 Ziff. 6 EG ZGB	Erbschaftsbehörde, bezeichnet durch Gemeinderat § 10 Ziff. 6 EG ZGB	Erbschaftsbehörde, bezeichnet durch Gemeinderat § 10 Ziff. 7 EG ZGB	Erbschaftsbehörde, bezeichnet durch Gemeinderat § 10 Ziff. 7 EG ZGB
ZH	Einzelgericht BezGer § 137 lit. b GOG	KESB § 125 Abs. 2 EG ZGB, bzw. Einzelgericht BezGer, § 137 lit. b GOG (Inventaranordnung); Einzelgericht BezGer § 128 Abs. 1 EG ZGB (Siegelungsanordnung); Notar § 138 Abs. 1 GOG (Siegelung und Inventaraufnahme)	Einzelgericht BezGer § 137 lit. b GOG (Anordnung); Notar oder andere geeignete Person § 138 Abs. 1 und 2 GOG (Durchführung)	Einzelgericht BezGer § 137 lit. b GOG (Anordnung); Notar § 138 Abs. 1 GOG (Durchführung)	Einzelgericht BezGer § 137 lit. c GOG	Einzelgericht BezGer § 137 lit. d GOG



## 9.6 RAV Mitarbeitende

Zeitspanne		Pensum	Name / Vorname
von	bis		
07.05.2018	31.01.2019	50%	RM
05.06.2019	29.11.2019	100%	FP
11.11.2019	06.01.2020	100%	MN
04.12.2019	03.06.2020	80%	ZA
14.01.2020	12.02.2021	100%	NC
01.02.2020	26.06.2020	80%	JD
18.01.2021	30.06.2021	60%	LA
09.03.2021	04.05.2021	100%	AS
26.07.2021	05.08.2021	80%	HM

## 9.7 Umfrage Kantone AG, BE, SO

Kt	Frage 1: Inventartätigkeit: welche Behörde erstellt das Steuerinventar nach Art. 154 ff. DGB?	Frage 2: Inventartätigkeit: wie wird das Inventar nach Art. 154 ff. DBG aufgenommen?	Frage 3: Inventartätigkeit: besteht in ihrem Kanton eine Erbschaftssteuerpflicht?
BE*	Notar des Kantons Bern / Notarin des Kantons Bern	Inventaraufnahme bei der zuständigen Amtsstelle;	ja; Ehegatten; Nachkommen; Personen in eingetragener Partnerschaft, Stiefkinder, Pflegekinder (min. 2-jähriges Pflegeverhältnis); welche Verwandtschaftsgrade sind befreit?;
SO**	Gemeindepräsident des Wohnortes des Erblassers	Inventaraufnahme in den Räumlichkeiten des Erblassers; Steuererklärung (Vermögenssteuer) per Todestag;	ja; Ehegatten; Nachkommen; Eltern;
AG***	Stadtrat oder Gemeinderat	Steuererklärung (Vermögenssteuer) per Todestag; mittels Selbstdeklaration;	ja; Ehegatten; Nachkommen; Eltern; Geschwister;
BE****	Notarin, Notar	Inventaraufnahme in den Räumlichkeiten des Erblassers;	ja; Ehegatten; Nachkommen;
Kt	Frage 4: Meldewesen: "Welche Behörde meldet den Todesfall	Frage 5: Welche Behörde ist für die Veranlagung der Erbschaftssteuer zuständig	Frage 6: Erbenermittlung: wenn keine Erben in der ersten Parentel vorhanden sind:
BE*	Gemeinde; Regierungsstatthalteramt;	Steuerverwaltung	werden die Erben in der 2. Parentel ermittelt;
SO**	Gemeinde; Zivilstandsamt;	Das Erbschaftsamt	werden die Erben in der 2. Parentel ermittelt; werden die Erben in der 3. Parentel ermittelt; wenn nötig, amtlicher Erbenruf (z.B. bei grosselterlichen Stämmen);
AG***	Zivilstandsamt;	?	werden die Erben in der 3. Parentel ermittelt;
BE****	Gemeinde; die Meldung an die Gemeinde erfolgt via Infostar; diejenige an die Steuerverwaltung über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter;	Steuerverwaltung	werden die Erben in der 2. Parentel ermittelt; werden die Erben in der 3. Parentel ermittelt;

Kt	Frage 7: Erbenermittlung: wenn in einer Verfügung von Todeswegen die nicht pflichtteilsgeschützten Erben unberücksichtigt sind, werden diese ermittelt?	Frage 8: Erbenermittlung: bis zu welcher Vermögensgrenze werden die gesetzlichen Erben ermittelt	Frage 9: Erbenermittlung: fallen für die Erbenermittlung Gebühren an?
BE*	ja;	immer;	ja; in den Erbschaftsinventargebühren enthalten;
SO**	ja;	ab Fr. 25'000.00 (bei unverheirateter Person) und ab Fr. 40'000.00 bei einer verheirateten Person. Wenn Grundstücke vorhanden sind werden die Erben immer ermittelt.;	ja; Im Grundmodul (Fr. 1'478.00) sind die Erben aus dem 1. Parentel und der überlebende Ehegatte enthalten. /Oder max. 4 Personen (Erblasser und drei Erben, z.B. Geschwister), für jeden weiteren Erben das Zusatzmodul für Fr. 31.00; in den Erbschaftsinventargebühren enthalten;
AG***	ja;	immer;	ja; in den Erbschaftsinventargebühren enthalten;
BE****	nein;	Art. 554 und 555 ZGB lassen keine Freigrenze zu. In der Praxis sind uns aber Fälle bekannt, wo die zuständigen Gemeinden die Aufgabe unter Abwägung von Kosten und Nutzen erfüllt haben.;	ja; in der Regel nach Aufwand;
Kt	Frage 10: Eröffnung Verfügungen von Todeswegen: wie werden diese eröffnet	Frage 11: Erbenbescheinigung: Zeitpunkt der Ausstellung	Frage 12: Wird die Erbenbescheinigung auf Antrag oder automatisch ausgestellt:
BE*	welche Gebühren fallen an.; mind. CHF 300.00 bis max. CHF 3'000.00 (je nach Aufwand); Korrespondenzweg; Publikation im Amtsblatt;	Nach Ablauf Ausschlagungsfrist	auf Antrag;
SO**	Korrespondenzweg; Publikation im Amtsblatt;	Wenn die Erbschaft angenommen ist	automatisch; auf Antrag; bei Vermögenslosigkeitsbescheinigung (weniger als Fr. 25'000.00/Fr. 40'000.00) nur auf Antrag;
AG***	Publikation im Amtsblatt;	3 Monate nach Tod	auf Antrag;
BE****	Korrespondenzweg; mündliche Testamentseröffnung; Publikation im Amtsblatt;	nach Ablauf der Ausschlagungsfrist oder nach Annahmeerklärung	auf Antrag;

Kt	Frage 13: Erbenbescheinigung: wie hoch ist die Gebühr?	Frage 14: Ausschlagung: wann beginnt die Frist zu laufen?	Frage 15: Ausschlagung: Form der Ausschlagung
BE*	mind. CHF 200.00 bis max. CHF 2'000.00	Fristbeginn ab Kenntnisnahme; Fristbeginn ab Zustellung Inventar;	in Briefform;
SO**	beim Inventar ist diese Gebühr im Grundmodul enthalten, bei der Vermögenslosigkeitsbescheinigung Fr. 228.00 + Kosten Familienscheine	ab 1. Erbenverhandlung 3 Monate ( bei der Vermögenslosigkeitsbescheinigung 3 Monate ab Todestag, da es keine Erbenverhandlung gibt);	mündlich; in Briefform; Onlineformular;
AG***	300	Fristbeginn ab Kenntnisnahme;	in Briefform;
BE****	nach Zeitaufwand, mind. 200.- (bei geringem Vermögen lassen die Banken u.U. auch unser Schreiben betr. Inventarverzicht genügen)	Fristbeginn ab Kenntnisnahme;	Onlineformular; mündlich; in Briefform;
Kt	Frage 16: Ausschlagung: werden die nachfolgenden Erben angeschrieben?	Frage 17: Ausschlagung: wer sind die nachfolgenden Erben?	Frage 18: Ausschlagung: wann wird diese gemäss Art. 566 Abs. 2 vermutet
BE*	ja;	abhängig von der Person, welche ausgeschlagen hat;	Bei einem Passivenüberschuss von CHF 30'000.00
SO**	im Inventar ja, da sie dann erbberechtigt sind, bei der VB werden die ausschlagenden Erben aufgefordert, die nachfolgenden Erben (meist Kinder) zu informieren. Meist schlagen diese dann auch aus.; ja;	direkte Nachkommen; Nachkommen der Nachkommen (Grosskinder);	wenn Verlustscheine bestehen
AG***	ja;	direkte Nachkommen; Nachkommen der Nachkommen (Grosskinder); bis zum Ende der 1. Parentel;	Bei Überschuldung
BE****	ja, im Fall von ZGB 575 oder sofern nicht alle nächsten gesetzliche Erben ausgeschlagen haben (Als nächste gesetzliche Erben gelten die erstberufenen gesetzlichen Erben inklusive Ehegatte);	die auf die nächsten gesetzlichen Erben folgenden Erben;	Überschuldung + amtlich festgestellt (insbes. Verlustscheine oder Konkursöffnung) oder offenkundig (je nach Umständen Sozialhilfeleistungen, ärmliche Lebensweise, Vielzahl offener Betreibungen mit Fortsetzungsbegehren , Publikationen in der Presse)

Kt	Frage 19: Ausschlagung: Gebühren pro Ausschlagung?	Frage 20: Willensvollstreckung: welche Behörde fragt die eingesetzten Willensvollstrecker für die Mandatsannahme an?	Frage 21: Willensvollstreckung: wer stellt die Willensvollstreckerbescheinigung aus
BE*	nein;	Verfügung von Todes wegen wird dem Willensvollstrecker eröffnet. Will er das Mandat nicht annehmen, muss er die Ablehnung der Eröffnungsbehörde (Erbschaftsamt / Notar) mitteilen.	Eröffnungsbehörde
SO**	keine zusätzlichen, sind im Grundmodul enthalten;	Das Erbschaftsamt	Das Erbschaftsamt/Der Notar
AG***	200; ja, Betrag bei Sonstiges einfügen;	Gerichtspräsident	Gerichtspräsident
BE****	nein;	diejenige Behörde, die Testament/Erbvertrag eröffnet (Notarin, Notar oder Gemeinde)	Gemeinde
Kt	Frage 22: Willensvollstreckung: wird die Willensvollstreckerbescheinigung ausgestellt?	Frage 23: Willensvollstreckung: wer ist Aufsichtsbehörde?	Frage 24: Willensvollstreckung: wie hoch ist die Gebühr für die Willensvollstreckerbescheinigung
BE*	auf Antrag;	Regierungsstatthalteramt	CHF 150.00
SO**	automatisch nach Annahme Mandat;	Gericht	ist im Grundmodul Erbschaftsinventar (Fr. 1'478.00) enthalten
AG***	auf Antrag;	Gerichtspräsident	0
BE****	auf Antrag;	Regierungsstatthalterin, Regierungsstatthalter	gemäss Gebührenreglemente Einwohnergemeinden

Kt	Frage 25: Inventar: Gebühren für Sicherungsinventar	Frage 26: Inventar: Gebühren für Steuerinventar	Frage 27: Inventar: Gebühren öffentliches Inventar
BE*	abhängig vom Inventarwert	abhängig vom Inventarwert	abhängig vom Inventarwert
SO**	Grundmodule Fr. 1'478.00 Erben 1. Parentel / Fr. 929.00 Alleinerbe (wenn von Gesetzes wegen Alleinerbe)	siehe Antwort Nr. 25	siehe Antwort Nr. 25
AG***	800	?	800
BE****	Gemäss Anhang 2 Verordnung über die Notariatsgebühren (BSG 169.81)	Gemäss Anhang 2 Verordnung über die Notariatsgebühren.	Gemäss Anhang 2 Verordnung über die Notariatsgebühren.
Kt	Frage 28: IT-System: mit welcher Applikation arbeiten Sie?	Frage 29: IT-System: ist in nächster Zeit eine Ersatzbeschaffung geplant?	Frage 30: Fragen wurden von beantwortet (Behörde, Vorname, Name, E-Mail)
BE*	---	---	Verband bernischer Notare, info@bernernotar.ch
SO**	Actanova	Nein	Erbschaftsamt Thierstein,
AG***	Iuris	Hoffentlich	
BE****	Evidence	nein, aber wir starten demnächst das elektronische Verfahren ein, in das Gemeinden, Regierungsstatthalterämter, Notariate und die Steuerverwaltung eingebunden sein werden..	Besten Dank für Ihre Anfrage. Im Kanton Bern sind die Gemeinden, Notarinnen und Notare und die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (und für die Steuererhebung die Steuerverwaltung) zuständig. Deshalb hat uns die Direktion für Inneres und Justiz Ihre Anfrage weitergeleitet. Kontakt: Geschäftsstelle der Regierungstatthalterämter, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, Geschaeftsstelle.RSTA@be.ch.

Beantwortung durch

\*Verband Bernischer Notare

\*\*Erbschaftsamt Thierstein

\*\*\*Bezirksgerichte Aargau

\*\*\*\*Berner Regierungstatthalterämter